

M. Chaudet, conseiller fédéral: Je vous demande de repousser le postulat de M. Bärlocher. L'importance de ce postulat n'est pas tellement due au fait qu'il tend à nous empêcher de prendre de nouveaux engagements pendant la période de l'enquête. Nous n'en prendrons pas beaucoup, puisque les crédits sont engagés et que nous ne voulons pas aller de l'avant sans en avoir de nouveaux. Cela est clair.

Par contre, les pourparlers qui devraient avoir lieu avec les maisons intéressées en vue de la suspension provisoire de la fabrication sous licence seraient de nature à jeter le doute et la confusion quant au déroulement de l'ensemble des opérations.

Je me permets de vous faire remarquer que ces pourparlers devraient toucher environ 600 entreprises intéressées à la construction du Mirage. Ce serait donc un travail d'envergure, qui prendrait un temps considérable, sans que l'on sache exactement à quoi il servirait, puisqu'il s'agit d'une suspension provisoire. Je crois qu'un tel postulat est difficilement réalisable et je vous prie donc de le repousser.

Präsident: Der Bundesrat lehnt das Postulat Bärlocher ab. Damit können wir zur Abstimmung übergehen. Ich beantrage Ihnen folgendes Vorgehen.

In eventueller Abstimmung stellen wir den Wortlaut des Postulates Baerlocher dem Antrag Götsch gegenüber. Das Resultat stellen wir in definitiver Abstimmung dem Antrag des Bundesrates und der Kommission, lautend auf Ablehnung des betreffenden Antrages, gegenüber.

Schürmann: Ich rede nicht als Vertreter der Kommission, sondern ich bin persönlich gegen das vorgeschlagene Prozedere. Wir haben den Ordnungsantrag Furgler angenommen. Nun geht es um einen Zusatzantrag hiezu. Das Postulat Bärlocher hat damit vorläufig nichts zu tun. Man kann meiner Meinung nach, gemäss Reglement, nicht einen Antrag zu einem Sachgeschäft, in eventueller Abstimmung, einem Postulat gegenüberstellen. Ich beantrage daher, zuerst über den Antrag Götsch und nachher über das Postulat Baerlocher abzustimmen.

Präsident: Wir müssen zuerst bereinigen, ob das Postulat Bärlocher miteinbezogen, das heisst in seinem Inhalt dem Antrag Götsch gegenübergestellt wird oder nicht. Ich habe die Auffassung, dass der Rat darüber entscheiden soll.

Abstimmung – Vote

Für eine Eventualabstimmung Postulat Bärlocher/ Antrag Götsch	47 Stimmen
Dagegen	99 Stimmen

Präsident: Damit hätten wir die Situation, dass wir vorerst nur über den Antrag Götsch abzustimmen hätten.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Götsch	63 Stimmen
Dagegen	94 Stimmen
Für Annahme des Postulates Bärlocher	95 Stimmen
Dagegen	65 Stimmen

Präsident: Das Postulat ist damit überwiesen.

Mit Bezug auf die Motion Leuenberger haben wir folgende Situation: Mit dem Entscheid, eine Kommission einzusetzen, wurde gleichzeitig auch die Motion Leuenberger, die dasselbe verlangt, erfüllt. Ich glaube, mehr kann Herr

Leuenberger nicht verlangen, als dass sein Wunsch durch den Rat direkt erfüllt wird. Die Motion kann somit als erfüllt und erledigt betrachtet werden. – Der Motionär ist damit einverstanden.

Zur Motion Bringolf wird der Bundesrat später Stellung nehmen.

Endlich noch eine Mitteilung in diesem Zusammenhang: Im Zusammenhang mit dem Mirage-Zusatzkredit ist eine Petition des «Neuen Gotthardings Zürich» sowie eine Resolution der Sozialdemokratischen Partei Zürich 9 eingegangen. Beide Eingaben verlangen, dass die Bundesversammlung den Zusatzkredit nicht bewillige. – Ich nehme an, Sie seien damit einverstanden, wenn ich die beiden Eingaben mit den von uns gefassten Beschlüssen in dieser Sache als ebenfalls erledigt betrachte. (*Zustimmung – Adhésion*).

Vormittagssitzung vom 16. Juni 1964

Séance du 16 juin 1964, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Hess

8950. Milchbeschluss. Änderung Statut du lait. Modification

Botschaft und Gesetzentwurf vom 20. März 1964
(BBI I, 669)

Message et projet de loi du 20 mars 1964 (FF I, 673)

8764. Postulat Brändli. Versorgung der Bevölkerung mit Frischmilch Ravitaillement de la population en lait frais

Text des Postulates siehe Seite 333 hiernach
Texte du postulat voir page 333 ci-après

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung – Rapports généraux

Weber-Thun, Berichterstatter: Seit Jahren ist die Milchwirtschaft in unserem Lande Gegenstand staatlicher Anordnungen. Das führt dazu, dass die Milch und ihre Erzeugnisse in bezug auf Preis, Qualität und Verwertung immer von Zeit zu Zeit das Parlament beschäftigen. Aber auch der Weg der Milch vom Produzenten zum Verbraucher, das heisst das Verteilsystem, spielte in all den Diskussionen eine wichtige Rolle. Die derzeitige Botschaft segelt unter dem Motto «Die Liberalisierung der Pastmilch». Sie wird nicht minder die Gemüter erregen, denn die Milchkriege der letzten Zeit sind kaum dazu angetan, die Wogen zu glätten.

Gestatten Sie mir einleitend folgende allgemeine Betrachtungen. Die Informationsstelle der Milchwirtschaft hat uns kürzlich in Verbindung mit dem landwirtschaftlichen Informationsdienst eine ausgezeichnete Broschüre,

betitelt «Produktion und Verwertung der Milch in der Schweiz» zukommen lassen. Auch die Werbeschrift «Schweizer Milch» an der Expo gibt ein eindrückliches Bild von der Bedeutung des für unser Land so wichtigen Nahrungsmittels. Durch eine aktive, wohlüberlegte und gut gezielte Werbung versuchen die milchwirtschaftlichen Organisationen stets von neuem, für die Milch und die Milcherzeugnisse den Goodwill und vor allem die Kauflust hochzuhalten. Gesamthaft wurden 1963 auf rund 130 000 Bauernhöfen etwa 31 180 000 Zentner Milch gewonnen. Davon gelangten 23,7 Millionen Zentner unter dem Begriff «Verkehrsmilch» in die Sammelstellen und wurden entweder direkt als Konsummilch verkauft oder dann zu Käse, Butter und anderen Molkereiprodukten verarbeitet. Der Bund hat ein Interesse daran, dass ein möglichst grosser Teil der Verkehrsmilch als Konsummilch verwertet werden kann. So wurden in der Verrechnungsperiode 1962/63 für Butter 56 Millionen, für Käse 60 Millionen Franken ausgegeben. Dagegen waren für die Konsummilch keine Zuschüsse notwendig. Lediglich die Preisausgleichskasse Milch hatte hier preisausgleichende Funktion.

Die Botschaft und das zu beratende Bundesgesetz beschäftigen sich nun ausschliesslich mit dem Problem der Konsummilch. In der Verwertung der Verkehrsmilchmenge spielt die Konsummilch gemäss den Zahlen auf Seite 2 der Botschaft eine wichtige Rolle. Die Käsefabrikation steht mit 8 Millionen Zentnern an erster, die Konsummilch mit 6,8 Millionen Zentnern an zweiter und die Butterfabrikation mit 6,1 Millionen Zentnern an dritter Stelle.

Die bisherige Regelung des Konsummilchverkaufes ist Ihnen bekannt. Sie basiert auf Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe d, des Landwirtschaftsgesetzes. Danach kann die Bundesversammlung unter Berücksichtigung der Interessen der Gesamtwirtschaft Vorschriften über die zweckmässige und kostensparende Sammlung und Verteilung der Konsummilch erlassen, insbesondere auch durch Verhinderung einer übersetzten Zahl von Milchgeschäften und durch die Quartiereinteilung im Milchhandel usw. Gestützt auf diese Ermächtigung wurden im Milchbeschluss Ausführungsbestimmungen aufgenommen, die sich mit der Abgabe von Konsummilch auf der Detailhandelsstufe befassen. Wichtige Punkte dieser Regelung waren einmal die Bewilligungspflicht für den gewerbmässigen Verkauf, ferner die Verfahrungsfrage, die Bezahlung der Milchkuhenschaft bei Inhaberwechsel, die Möglichkeit der Quartiereinteilung und schlussendlich die Auflage an den Milchhandel, dass angemessene Handelsmargen nicht überschritten werden dürfen.

Im Rahmen dieser Bestimmungen war die Pastmilch schon bis anhin einer Sonderregelung unterstellt. So lautete Artikel 21, Absatz 3, wie folgt: «Der ambulante Verkauf von pasteurisierter Milch wie in Manövern, bei Sport- und Festanlässen usw. bedarf, unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen von Artikel 73, Absatz 7, der Lebensmittelverordnung keiner Bewilligung gemäss Absatz 1. Gesuche für die Bewilligung zum Verkauf von pasteurisierter Milch in Flaschen sind, namentlich in Fremdenkurorten oder wenn die günstige Verkehrslage des betreffenden Milchproduktladens einen vermehrten Konsum erwarten lässt, entgegenkommend zu behandeln und zu erledigen.» Das führte zu einer entgegenkommenden, aber viel umstrittenen Behandlung der Gesuche. Im übrigen ist die Bewilligungspraxis bezüglich Pastmilchverkauf seit Erlass des soeben zitierten Milchbeschlusses in Anpassung an die Entwicklung verschiedentlich noch beweglicher ausgelegt worden. Ich erinnere an den Einbezug von Lebensmittelgeschäften,

an den Grossversuch in Zürich und daran anschliessend an die neuen Richtlinien der Abteilung für Landwirtschaft vom 11. Mai 1962.

Die vor uns liegende Vorlage will nun noch einen Schritt weiter gehen. Die neueste Änderung des Milchbeschlusses bezweckt, das bisherige System der Bewilligungspflicht für den Pastmilchverkauf noch mehr zu liberalisieren. Mit andern Worten: Die Bewilligungspflicht für die Abgabe von pasteurisierter, uperisierter und sterilisierter Milch sowie von Vorzugsmilch wird vorbehaltlich den Bestimmungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung freigegeben, dies immerhin unter gewissen Vorbehalten. So wird zum Beispiel eine Ausnahme für die Abgabe von Pastmilch aus fahrenden Läden statuiert, und zwar dort, wo der Hauszustellendienst gefährdet werden könnte. Auch die Möglichkeit, für bestimmte Regionen Mindestpreise festzusetzen, gehört zu diesen Vorbehalten. Der neu vorgeschlagene Weg tangiert die Interessen der Milchproduzenten, ganz besonders aber auch die der Gruppen des Milchhandels und selbstverständlich diejenigen der Konsumenten. Zu diesen Interessensphären gestatten Sie mir stichwortartig folgende Bemerkungen:

Für den Produzenten ist der kostendeckende Grundpreis nach wie vor wichtige Voraussetzung, macht doch die Milchproduktion für die Landwirtschaft rund einen Drittel des Gesamtertrages aus. Die Milch ist also, neben dem Fleisch, die wichtigste Einnahmequelle unseres Bauern. Von der Produzentenseite her hat man also ein eminentes Interesse, dass der Milchverbrauch nicht rückläufig ist. Hierbei betrachtet man den Hauszustellendienst als eines der Mittel, um den Verbrauch an Milch zu halten.

Meines Erachtens ist der Milchhandel durch die neue Vorlage am meisten tangiert. Dank eines gut ausgebauten Hauszustellendienstes betrachteten wir früher den guten Milchkaffee zum Frühstück auch am Sonntag als selbstverständlich. Als besondere Delikatesse dazu hat der Sprechende übrigens in seinen Jugendjahren, das heisst vor dem letzten Weltkrieg, noch Dutzende von feinsten Pariser Gipfeln, fein verpackt, vor die Haustüre gelegt. Auch das ist nicht mehr!

Die Aufrechterhaltung des Hauszustellendienstes bietet heute gewisse Schwierigkeiten. Auch der angestammte Milchhandel ist zum Mangelberuf geworden. Die lange Arbeitszeit, früher Arbeitsbeginn, später Feierabend, Sonntagsarbeit, körperlich anstrengender Einsatz bei jedem Wetter sind die Gründe dazu. Unter dem Druck der Verhältnisse hat sich also in gewissen Gegenden ein Abbau der Dienstleistungen ergeben. Parallel damit wurde selbstverständlich auch die Einkommensbasis vieler Milchhändler in Mitleidenschaft gezogen. Weiter ist es eine Tatsache, dass der Milchhandel, der die Hauszustellung besorgt, für seine wertvollen Dienstleistungen bis heute eine zu kleine, auf alle Fälle höchst bescheidene Marge erzielt. Die bessere Marge auf der Pastmilch hat andererseits den Durchschnittsertrag etwas aufpoliert. Durch die Freigabe der Pastmilch werden nun die Existenzgrundlagen des Milchhandels erneut geschmälert, ganz besonders dann, wenn der Hauszustellendienst aufrechterhalten werden soll und eben das, die Aufrechterhaltung des Hauszustellendienstes, wird durch die Vorlage angestrebt. Die Befürchtungen des Milchhandels bestehen zu Recht, besonders wenn die Pastmilch als Kampfmittel unter dem Einstandspreis verkauft werden sollte. Diese Lage verschärft sich noch im Hinblick auf die abnehmende Tendenz im Trinkmilchverbrauch. Im Durchschnitt der Jahre 1951–1955 betrug der Verbrauch pro Kopf und Jahr noch 213 Kilo,

pro 1963 noch 161 Kilo oder zirka 4 Deziliter pro Kopf und Tag. Auf der andern Seite hat der Anteil der Pastmilch am gesamten Konsummilchverkauf, speziell in den grösseren Städten, zugenommen. Hierüber gibt Ihnen Seite 20 der Botschaft Auskunft. So ist zum Beispiel der Anteil der Pastmilch in Genf von 13,2 auf 51,7% gestiegen, in Basel von 11,6 auf 39,8%, in Zürich von 13,1 auf 35,5%. Andere Ernährungsgewohnheiten, vermehrte Ansprüche in bezug auf Hygiene, die praktischen Verpackungsarten (Wegverpackungen), die Entwicklung der Kühltechnik im Haushalt und in den Geschäften haben dazu beigetragen, dass die Bedeutung der Pastmilch ständig gestiegen ist und voraussichtlich weiter steigen wird. Der Konsument ist auch bereit, hierfür einen höhern Preis als für die Offenmilch auszulegen. Die steten Diskussionen um den Milchpreis zeigen aber auch, dass der Verbraucher an einem möglichst niedrigen Preis interessiert ist.

Und nun begreifen Sie, dass sich das neue Bundesgesetz wegen all diesen Interessensphären auf recht schmalen Pfad bewegen muss. Warum überhaupt ein Bundesgesetz und nicht nur ein Bundesbeschluss? Diese Frage war in der Kommission sehr umstritten. Das Gesetz spricht von Mindestpreisen. Artikel 21bis, Absatz 3, sagt: «Das EVD kann, wenn die Hauszustellung durch unangemessen niedrige Preise im Detailverkauf von Pastmilch gefährdet wird, für die betreffende Region Mindestpreise festsetzen.» Ferner ist in Artikel 44bis, Absatz 2, von einem Abgabeverbot die Rede. Wenn diese Bestimmungen vor dem Bundesgericht Stand haben sollen, so ist die Vorlage eben in ein Gesetz zu kleiden. Das Gesetz ist natürlich referendumpflichtig. Im übrigen ergibt die Botschaft, dass ein sorgfältiges Vernehmlassungsverfahren zur Durchführung gelangte. Dabei kam zum Ausdruck, dass jedermann eine Lockerung des heutigen Systems begrüsst. Weitere wesentliche Merkmale bei der Vernehmlassung sind: Die Hauszustellung darf nicht gefährdet werden, sie diene sowohl den Produzenten wie den Konsumenten. Alle Kantone sind der Meinung, dass gewisse Bedingungen für den Ladenverkauf von Pastmilch gelten sollen. So wird es als notwendig erachtet, Vorschriften über den Verkaufspreis und den Bezugsort zu erlassen. Zur Begründung wird angeführt, dass die Milch nicht zu einem Kampfmittel werden dürfe. Die Mehrzahl der Kantone empfiehlt sogar die Ansetzung von Festpreisen, dies alles im Hinblick darauf, die Hauszustellung nicht zu gefährden.

Bei den Wirtschaftsverbänden gehen die Meinungen betreffend Bewilligungspflicht auseinander. Man ist sich lediglich darin einig, dass das geltende System beibehalten werden dürfe. In bezug auf die Preisvorschriften sind die Auffassungen zum Teil diametral. Immerhin darf unterstrichen werden, dass die meisten Organisationen Preisvorschriften befürworten. Die Produzenten befürchten eine Reihe negativer Auswirkungen. Es sind dies: Unrationelle Vermehrung der Milchverkaufsstellen, Zersplitterung und Verteuerung der Vertriebskosten für die Molkereien, qualitative Verschlechterung der Pastmilch durch zu langes Liegenbleiben an den Verkaufsstellen, Preiskämpfe im Detailhandel und schlussendlich die Beeinträchtigung einer rationalen Produktionslenkung. Der Schweizerische Gewerbeverband und der Milchhandel befürworten im Interesse der Aufrechterhaltung der Hauszustellung und damit der Absatzsicherung die Beibehaltung einer minimalen Bewilligungspflicht. Nach Auffassung dieser Kreise können nur Festpreise eine wirkliche Garantie für die Beibehaltung der Hauszustellung bieten.

Ich schliesse die Berichterstattung mit folgendem: Ein Nichteintretensantrag wurde in der Kommission nicht ge-

stellt. Die Kommission hat mit 14:1 Stimme dem Schlussergebnis der Beratungen zugestimmt. Zu Diskussionen werden in der Detailberatung folgende Punkte Anlass geben: die Bewilligungspflicht für die Abgabe von Pastmilch aus fahrenden Läden, der Bezugsort der Pastmilch, das heisst die Bezugsverpflichtung. Am meisten zu reden wird aber Artikel 21bis, Absatz 3, geben, in dem das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Kompetenz erhält, Mindestpreise festzusetzen, aber auch die Bewilligungspflicht für die Erstellung und den Betrieb neuer Anlagen für die Herstellung und die Abfüllung von Pastmilch verfügen. Zum Teil liegen zu diesen Punkten Minderheitsanträge vor. Die Detailberatung wird Gelegenheit bieten, zu den einzelnen Punkten noch zu sprechen. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes setzt der Bundesrat fest. Vorgesehen wäre der 1. Januar 1965. 88

Im Auftrage der Kommission empfehle ich Ihnen, auf die Vorlage einzutreten.

M. Revaclier, rapporteur: Une tradition, bien établie dans notre parlement helvétique, veut qu'à chaque session des problèmes laitiers soient évoqués devant l'un ou l'autre de nos conseils.

La présente session ne saurait faillir à cette coutume et nous avons à débattre et à discuter d'une loi fédérale modifiant l'arrêté de l'Assemblée fédérale concernant le lait et les produits laitiers, du 29 septembre 1953.

Ce projet de loi n'intéresse qu'indirectement la production, mais apportera des modifications importantes dans l'ensemble du commerce traditionnel spécialisé dans la vente du lait et des produits laitiers. Il compromettra, ou même réglera définitivement, le sort, déjà combien précaire, des porteurs de lait à domicile, accélérera l'essor des grandes chaînes de distribution et des magasins libre-service au détriment du petit commerce spécialisé. Mais la disparition, à plus ou moins brève échéance, de l'ensemble du commerce spécialisé, entraînera également la suppression du système de vente du lait en vrac, appelé également lait ordinaire, par opposition au lait pasteurisé.

De tout cela, nous devons être bien conscients et les consommateurs doivent en être avertis, car ils risquent de ne plus trouver demain, devant leur porte où à défaut dans la boutique proche, leur lait traditionnel à un prix avantageux.

Mais l'évolution dans la technique de la pasteurisation, la venue sur le marché de l'emballage «perdu» en tétrapak, ont donné un essor considérable à la vente du lait pasteurisé et emballé. Le consommateur, malgré une différence de prix de 10 à 15 centimes – et là s'impose une constatation, désabusée peut-être, mais combien pertinente – paie sans rechigner un instant un prix bien supérieur à celui du lait ordinaire pour le lait pasteurisé et emballé. Cette constatation rend vaines les jérémiades qu'accompagnent traditionnellement toute hausse du prix du lait et infirme la théorie que le prix de cet aliment-boisson est trop élevé.

Ce déplacement de la consommation vers le lait pasteurisé est surtout perceptible dans les grandes villes. Le message, à la page 20, donne des indications sur l'évolution qui s'est produite dans ce domaine et sur laquelle le président de la commission a insisté il y a quelques instants. C'est ainsi que dans certaines villes comme Genève, pour ne citer que la mienne, la consommation de lait pasteurisé a passé de 13,2% en 1955 à 51,7%. Cette tendance est un phénomène irréversible et va modifier complètement le système de distribution du lait. Cependant, des villes de Suisse orientale, comme St-Gall, qui plafonne à 9%, ne connaissent pas le même accroissement

de la consommation de lait pasteurisé. Dès lors il est difficile de prendre des mesures adaptables à une région aussi bien qu'à une autre.

Nous avons dit que la production était indirectement intéressée à cette nouvelle forme de mise du lait sur le marché, mais l'évolution qui se dessine dans la vente la préoccupe au plus haut point. Il convient tout d'abord de rappeler qu'un tiers environ du lait commercial est écoulé sous forme de lait-boisson. Contrairement au lait transformé en fromage ou en beurre, le lait vendu sous cette forme n'occasionne aucune perte dans le cadre du budget de financement des produits laitiers. C'est pourquoi la production, la Confédération et, par voie de conséquence, les contribuables, ont intérêt à ce qu'une part aussi importante que possible de la production laitière soit écoulée sans perte sous cette forme.

Aussi longtemps que la production laitière se maintiendra au niveau actuel, l'agriculture ne peut se désintéresser d'aucune manière du problème de la distribution. Or la preuve a été administrée que le portage à domicile stimule la consommation de lait frais et maintient, par voie de conséquence, l'écoulement le plus élevé. Mais il est également incontestable que le portage à domicile du lait en vrac et du lait pasteurisé s'achoppe à des difficultés croissantes pour des raisons techniques: travail et main-d'œuvre. Il faut bien admettre qu'il s'agit là d'un métier ingrat, pénible, et qui ne pourra subsister que pour autant que certains avantages seront assurés à ceux qui le pratiquent.

Enfin, la production se rend parfaitement compte qu'indépendamment du maintien à un niveau aussi élevé que possible de la consommation de lait-boisson, elle a un intérêt évident au respect des prix de vente aux consommateurs. Toute manipulation de prix en vue de faire du lait un appât ou un article de combat ne pourra en effet que porter préjudice au prix payé au producteur. Or ce prix, spécialement dans les régions non spécialisées dans la production laitière, ne couvre qu'imparfaitement les coûts de production et conduit à une régression spectaculaire de la production.

L'agriculture n'a par contre aucun motif valable pour s'opposer à cette évolution dans la distribution du lait-boisson, évolution qui est un phénomène normal. Mais, avec le Conseil fédéral, elle entend que cette évolution se réalise sous certaines conditions, afin que ne soit point perturbé un régime laitier qui, malgré ses imperfections, a fait ses preuves dans notre pays et en outre que le prix de base payé au producteur ne soit finalement pas mis en cause.

Cependant, si le régime de l'autorisation pour la vente de lait pasteurisé doit être aboli, il ne peut l'être que compte tenu de certaines règles, complétées par des dispositions précises. Il faut bien admettre à ce propos que le Conseil fédéral et les autorités cantonales ne sont plus en mesure de faire respecter la législation actuellement en vigueur et que des autorisations de vente de lait pasteurisé ont été accordées en contradiction avec celle-ci. Il convient dès lors de mettre un terme à une situation juridiquement et administrativement malsaine et qui sape le respect dû à l'autorité.

C'est pourquoi le Conseil fédéral soumet à nos délibérations, accompagné d'un volumineux message, un projet de loi fédérale modifiant et complétant l'arrêté de l'Assemblée fédérale concernant le lait, les produits laitiers et les graisses comestibles.

Une première question qui s'est posée et pourra se poser encore à l'avenir est la suivante: Pourquoi faut-il

une loi fédérale pour modifier un arrêté de l'Assemblée fédérale?

Il faut rappeler à cette occasion que le statut du lait se fonde sur la loi sur l'agriculture et a la forme d'un arrêté fédéral non soumis au referendum.

L'article 21 bis (nouveau), alinéa 3, donne au Conseil fédéral la compétence de fixer des prix minima. La loi sur l'agriculture ne prévoit aucune disposition de ce genre. La même remarque est valable pour l'alinéa 2 de l'article 44 bis (nouveau) qui concerne le retrait d'autorisation de débiter du lait. C'est pourquoi le projet de modification se réfère aux articles 31 bis, 32 et 114 bis de la Constitution fédérale et a la forme d'une loi fédérale.

Le Département de justice et police et la division de justice ont déclaré qu'il n'existait aucune base légale dans la loi sur l'agriculture et qu'il convenait au préalable de la créer.

Ces deux dispositions (al. 3 de l'art. 21 et al. 2 de l'art. 44) sont essentielles. Elles doivent être maintenues, car elles conditionnent l'efficacité de tout le système.

Votre commission s'est réunie le 13 mai en présence de M. Schaffner, conseiller fédéral, et de ses collaborateurs.

Diverses remarques et réserves ont été formulées dans le débat d'entrée en matière. Certains membres ont critiqué l'opportunité d'une loi fédérale pour modifier un arrêté fédéral, celui-ci pouvant être simplement adapté aux conditions nouvelles. D'autres trouvèrent les propositions faites insuffisantes et surtout trop peu impératives. Mais aucune proposition de non entrée en matière ne fut formulée, de telle sorte que celle-ci fut votée tacitement.

Lors de la discussion par article, aucune proposition de modification ne fut acceptée.

Nous reviendrons sur les propositions de minorité lors de la discussion par article. Au vote final, le projet du Conseil fédéral fut accepté sans modification par 14 voix contre 1.

Au nom de la majorité de la commission, nous vous demandons de voter l'entrée en matière et de passer à la discussion des articles.

Allgemeine Beratung – Discussion générale

Text des Postulates Brändli

Das vom Bundesrat in der Frühjahrssession 1963 entgegengenommene Postulat König verlangt in seinem 2. Teil, dass der Bundesrat darüber Bericht erstatten solle, durch welche Massnahmen er eine Versorgung der Bevölkerung durch Frischmilch sicherzustellen gedenke.

Eine Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit billiger offener Frischmilch, die besonders für die kinderreichen Familien nach wie vor notwendig ist, ist nur möglich, wenn der Hauszustelldienst aufrechterhalten bleibt, der zudem den grösstmöglichen Absatz von Konsummilch gewährleistet, wie das auch in der Antwort von Herrn Bundesrat Schaffner auf das Postulat König bestätigt wurde.

Ich ersuche daher den Bundesrat, insbesondere Massnahmen zu prüfen, wie der Hauszustelldienst im Interesse der weiteren ungeschmälernten Versorgung der Bevölkerung mit billiger offener Frischmilch aufrechterhalten werden kann, besonders auch dann, wenn der Pastmilchverkauf in den Lebensmittelgeschäften eine weitere Lockerung erfahren sollte.

Texte du postulat Brändli

Le postulat König, accepté au cours de la session de printemps 1963, demande au Conseil fédéral, dans sa

2^e partie, de dire quelles mesures il envisage de prendre pour assurer le ravitaillement de la population en lait frais.

Le ravitaillement de la population en lait frais ouvert à prix réduit, surtout nécessaire, comme jusqu'ici, aux familles nombreuses, ne peut être assuré que par le maintien du service de distribution à domicile, qui garantit en outre le plus grand placement possible de lait de consommation, ce que M. Schaffner, conseiller fédéral, a confirmé dans sa réponse au postulat König.

J'invite par conséquent le Conseil fédéral à examiner notamment quelles mesures permettraient de maintenir le service de distribution à domicile dans l'intérêt du ravitaillement, sans nouvelle restriction, de la population en lait frais ouvert à prix réduit, même si la vente de lait pasteurisé dans les magasins de denrées alimentaires devait encore être assouplie.

Mitunterzeichner – *Cosignataire*: Hess.

Brändli: Mein Postulat vom 22. März 1963, das heute zur Behandlung kommt, ist nichts anderes als eine Ergänzung oder eine Fortsetzung des zweiten Teils des Postulats König, das in der Frühjahrssession 1963 vom Bundesrat entgegengenommen wurde. Herr Kollega König verlangte damals die Freigabe des Verkaufes von pasteurisierter Milch in allen dafür eingerichteten Lebensmittelgeschäften und Konsumfilialen, was mit der heute zur Behandlung stehenden Vorlage ja bekanntlich verwirklicht werden soll. In einem zweiten Teil seines Postulates verlangt er dann aber überraschenderweise zugleich vom Bundesrate auch Massnahmen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Frischmilch, womit er offenbar die nicht pasteurisierte, offen ausgemessene Milch meint, sicherzustellen. Aus diesem zweiten Teil des Postulates ist zu schliessen, dass auch die Postulanten von damals, die sich für die Freigabe des Verkaufes von Pastmilch in allen Lebensmittelgeschäften einsetzten, klar waren, dass durch diese Freigabe der Hauszustelldienst und damit die Versorgung mit der billigeren, nicht pasteurisierten, offenen Milch gefährdet wird. Da der Milchhandel und die Milchproduzenten diese Befürchtungen teilten und als weitere Folge auch einen Rückgang des Verkaufes von Konsummilch im ganzen erwarteten, woran niemand ein Interesse hat, am wenigsten der Bund, habe ich mit einem neuen Postulat auf diese Befürchtung hingewiesen und in Ergänzung des zweiten Teils des Postulates König den Bundesrat ersucht, wenn er, gemäss dem entgegengenommenen Postulat, schon verpflichtet sei, nach Massnahmen zu suchen, um die Versorgung der Bevölkerung mit Frischmilch sicherzustellen, dann möchte er doch gleichzeitig insbesondere auch Massnahmen prüfen, den Hauszustelldienst auch dann aufrechtzuerhalten, wenn die Freigabe des Verkaufes von Pastmilch verwirklicht wird, wie das jetzt ja der Fall ist. Nach unserer Auffassung ist der Angelpunkt, ob die Versorgung der Bevölkerung mit Frischmilch, gemäss dem Postulat König, sichergestellt werden kann, die Aufrechterhaltung des Hauszustelldienstes; denn der Anteil der Frischmilch oder, wie wir sagen, der billigen offenen Milch, beträgt heute immer noch 60 bis 90 %, je nach Landesgegend. Herr König und auch die Grossverteiler anerkennen die Bedeutung der offenen Milch und verlangen Massnahmen zu deren Erhaltung. Wir stimmen darin mit ihnen überein, sind aber der Auffassung, dass als wichtigste Voraussetzung hiezu die Aufrechterhaltung des Hauszustelldienstes gehört. Daher habe ich als Ergänzung Massnahmen zu deren Sicherung postuliert.

Über die Bedeutung des Hauszustelldienstes brauche ich wohl keine weitem Ausführungen zu machen.

Der Grossteil der Anhänger der völligen Freigabe der Pastmilch möchte ja den Hauszustelldienst besonders wegen der offenen Milch gesichert wissen, wie das interessanterweise Umfragen in Konsumentenkreisen auch bei der Migros ergeben haben. Da ich mein Postulat erst begründen kann, nachdem die Neuordnung im Verkauf der Pastmilch, von der eine Gefährdung des Hauszustelldienstes befürchtet wird, vom Bundesrat als Antrag vorliegt, so möchte ich mich vorab dazu äussern, ob die in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen genügen, um den Hauszustelldienst zu gewährleisten. Wenn die Vorlage des Bundesrates, über die wir heute beraten, angenommen wird, dann haben wir nicht nur eine Lockerung der Bestimmungen über den Verkauf von Pastmilch, sondern eine fast völlige Freigabe dieses Verkaufes und damit die Voraussetzungen für die Gefährdung des Hauszustelldienstes. Die Vorlage hat wohl Ansätze, die in der Richtung der Erhaltung des Hauszustelldienstes gehen; eigentliche Massnahmen dafür fehlen aber, was zu bedauern ist, so dass zur Erfüllung meines Postulates weiterhin etwas geschehen muss. Als Massnahmen käme meines Erachtens in Frage: Erstens einmal die Weiterführung der PAK oder ähnlich wirkender Massnahmen; zweitens die Einführung oder Zulassung der Erhebung einer Zustellgebühr für die Milch und drittens die Festsetzung von Mindestpreisen auch für die Pastmilch, um die offene Milch vor dieser Konkurrenz zu schützen.

Zum 1. Punkte, zur Weiterführung der PAK oder ähnlich wirkender Massnahmen möchte ich sagen: Wenn wir die Versorgung der Bevölkerung mit Frischmilch, nach dem zweiten Teil des Postulates König, sicherstellen wollen, die weitgehend an den Hauszustelldienst gebunden ist, dann dürfen wir die offene Milch nicht ohne zwingende Gründe verteuern. Niemand wird bestreiten wollen, dass durch die PAK für weite Kreise eine namhafte Verbilligung der Milch eintritt. Die Vorlage über die Weiterführung befristeter Preiskontrollmassnahmen sieht nun den Fortbestand der PAK, entgegen der ursprünglichen Absicht des Bundesrates, bis zum 31. Dezember 1965 vor. Für die nächste Zukunft ist also diese Forderung erfüllt. Bei der Beratung dieser Vorlage im Nationalrat wird dann zu entscheiden sein, ob die von Herrn Bundesrat Schaffner im Ständerat abgegebene Zusicherung, wonach nach Aufhebung der PAK zur Verbilligung der offenen Milch weiterhin ähnliche Leistungen direkt aus Bundesmitteln erfolgen sollen, nicht in irgendeiner Form im Beschlusse zu verankern sei.

Zum zweiten Punkte, zur Einführung oder Zulassung einer Zustellgebühr, möchte ich ausführen: Es handelt sich hier um die Ablösung der Marge von 2 Rappen Zuschlag pro Liter, speziell für die offen ins Haus gebrachte Milch, gegenüber dem Ladenverkauf, durch eine feste Zustellgebühr pro Monat für diese Dienstleistung. Durch die Einführung dieser Zustellgebühr würde dem Milchhandel die Aufrechterhaltung der Hauszustellung erleichtert und damit diese auch gewährleistet. Die Einführung der Zustellgebühr ist aber zur Zeit unter dem Regime der PAK bewilligungspflichtig und stösst zur Zeit bei dieser Amtsstelle auf unbegreifliche Schwierigkeiten. Nachdem sich Herr Bundesrat Schaffner wiederholt der Einführung dieser Neuerung zugänglich gezeigt hat, möchte ich ihn bitten, dafür besorgt zu sein, dass der PAK in einer entsprechenden Form der Auftrag erteilt wird, die Einführung der Zustellgebühr zu bewilligen, und zudem zu Ansätzen, die dem Milchhandel die Aufrechterhaltung des Hauszustelldienstes ermöglichen.

Der dritte Punkt der Massnahmen, die ich zur Aufrechterhaltung der Hauszustellung der Milch als notwendig erachte, ist die Verankerung von Mindestpreisen für den Verkauf von Pastmilch. Damit soll verhindert werden, dass im Konsummilchsektor ein Preischaos entsteht, wie wir hiezu ja in jüngster Zeit Ansätze erlebten, und dass die Pastmilch als Kampfarmikel missbraucht wird. Alle diese Erscheinungen, die es zu verhindern gilt, gefährden die Versorgung der Bevölkerung mit offener Milch und vorab den Hauszustellendienst, wie das im jüngst erschienenen Artikel von Herrn Redaktor Ottinger in der «Neuen Zürcher Zeitung» so trefflich dargelegt wurde.

Die Vorlage, die wir heute beraten, sieht in Artikel 21 bis, Absatz 3, die Möglichkeit vor, unter gewissen Voraussetzungen Mindestpreise festzulegen. Mir scheinen aber weder die Voraussetzungen, unter welchen diese Mindestpreise festgesetzt werden können, noch die Form, die keine Verpflichtung, sondern nur eine Ermächtigung hiezu darstellt, hinreichend zu sein, um das, was angestrebt wird und was absolut notwendig ist, speziell auch zur Aufrechterhaltung des Hauszustellendienstes, zu erreichen. Preis- und Machtkämpfe im Pastmilchsektor beeinträchtigen aber unzweifelhaft auch den Sektor der offenen Milch, der mit der Aufrechterhaltung des Hauszustellendienstes nach meiner Auffassung steht oder fällt.

Um zu verhindern, dass die Pastmilch zum Kampfartikel wird, was mit Ausnahme weniger sicher niemand will, müssen wir Mindestpreise festsetzen. Nach meiner Auffassung kann das mit der Form gemäss Antrag des Bundesrates nur schwer, mühsam und unzureichend erreicht werden. An dessen Stelle muss mindestens die etwas konkreter gefasste Formulierung des Minderheitsantrages treten. Ich behalte mir vor, bei der Detailberatung noch näher darauf einzutreten.

Mein Postulat soll der Erhaltung des Hauszustellendienstes dienen. Ich bitte daher den Bundesrat, mein Postulat entgegenzunehmen, auch wenn in einzelnen von mir angeführten Punkten die Weichen bereits etwas anders gestellt sind, und im Sinne meiner Ausführungen sich für die Aufrechterhaltung des Hauszustellendienstes einzusetzen.

Vontobel: Es wäre für uns sehr erfreulich gewesen, wenn die Vorlage über die Freigabe des Pastmilchverkaufs mit einem generellen Dank an die Adresse des Bundesrates und an Sie hätte entgegengenommen werden können. Leider ist dies nicht uneingeschränkt der Fall. Immerhin möchten wir unserer Dankbarkeit Ausdruck geben, dass wiederum ein Schritt auf dem Wege zur totalen Freigabe des Pastmilchverkaufs vollzogen wird. Als einen solchen Schritt betrachten wir diese Vorlage, auch wenn wir, wie Sie aus unserem ausgeteilten Antrag ersehen, eine andere Auffassung über die Art und Weise dieser Freigabe haben, diese andere Auffassung, wie dies in unserem Rate üblich ist, zum Ausdruck bringen und unsere entsprechenden Anträge stellen. Ich möchte auch Herrn Bundesrat Schaffner danken, dass er für die Art und Weise der Freigabe des Pastmilchverkaufs den verfassungsmässigen Weg beschritten hat. Würde nämlich die Freigabe generell erfolgen, wie sie den Anträgen der Landesringfraktion zugrunde liegt, wäre eine einfache Abänderung des Milchbeschlusses möglich, ohne dieser Abänderung die Form des Bundesgesetzes zu geben. Der Bundesrat hat aber richtigerweise erkannt, dass hauptsächlich für die Kompetenz, Mindestpreise festzulegen, weder in der Verfassung noch anderswo eine gesetzliche Grundlage besteht, so dass diese gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss. Dies ist nicht die Auffassung, wie sie von einer gewissen Stelle

der Abteilung für Landwirtschaft längere Zeit zum Ausdruck gebracht wurde, dass nämlich, weil die Milch ein bewirtschafteter Artikel sei, auch das Recht bestünde, Mindestpreise vorzuschreiben. Der Bundesrat teilt die Auffassung dieser Stelle der Abteilung für Landwirtschaft nicht, sondern sagt: Wir müssen die gesetzliche Grundlage schaffen, und er tut dies in der Form eines Bundesgesetzes. Das ist unseres Erachtens der einzig richtige Weg, auch wenn wir mit dem Bundesrat nicht vollständig einverstanden sind. Wir haben die Freigabe der Pastmilch verschiedentlich postuliert und haben seinerzeit mit Freude zur Kenntnis genommen, wie aus den seinerzeitigen Erklärungen von Herrn Bundesrat Schaffner hervorging, dass diese Freigabe auf den 1. Januar 1965 eintreten soll.

Nun ist aber die Freigabe, wie sie heute vorgeschlagen wird, mit einigen Erschwerungen verbunden, die einer grundsätzlichen Freigabe widersprechen. Da ist zunächst einmal die Beschränkung auf die Verkaufsläden, wobei für die fahrenden Läden eine spezielle Bewilligung erforderlich ist. Sodann wird die Bezugspflicht, sofern die Pastmilch nicht selbst hergestellt wird, beim Milchhändler oder dem örtlichen beziehungsweise regionalen Herstellungsbetrieb vorgeschrieben. Das hat zur Folge, dass die Marge je nach den Gestehungskosten geteilt werden muss. Wenn jeder etwas verdienen will, wird der Preis eher nach der Höhe orientiert als nach der Tiefe, wie dies heute im Interesse einer Förderung des Milchverkaufes im Vordergrund stehen sollte. Ausserdem ist die Pflicht der Belieferung zu einem angemessenen Preis festgelegt. Ich werde in der Detailberatung noch einiges zu diesem Punkt zu sagen haben. Was heisst angemessener Preis, wer setzt diesen angemessenen Preis fest? Ist hier nicht wieder ein neuer Haken, der zu weiteren Auseinandersetzungen führen wird, die ihre Rückwirkungen auch auf die Pflicht zur Belieferung haben? Wenn man sich nämlich über den angemessenen Preis nicht einigt, wer entscheidet dann am Schluss, die Abteilung für Landwirtschaft, das Volkswirtschaftsdepartement? Nach unserer Auffassung sollte diese Klippe umschifft werden. Es heisst, die Bezugspflicht sei vorgeschrieben, sofern die Pastmilch nicht selbst hergestellt werde. In Absatz 4 ist die Bewilligungspflicht für Pastmilchanlagen vorgesehen, so dass also vom ersten bis zum letzten Augenblick die Freigabe der Pastmilch eben doch bewirtschaftet werden kann und mit Bedingungen verbunden ist, die zwar die Freigabe Tatsache werden lassen, aber sie ausserordentlich erschweren, ganz abgesehen von der *pièce de résistance* der Vorlage, nämlich der Möglichkeit, Mindestpreise vorzuschreiben. Ich werde in der Detailberatung auch auf diesen Punkt zurückkommen. Es ist meines Wissens das erste Mal, dass Mindestpreise gesetzlich vorgeschrieben werden sollen. Ich kenne kein anderes Gebiet, auf dem gesetzliche Mindestpreise bestehen. Bisher kannte man den Begriff von Höchstpreisen, aber nicht von Mindestpreisen. Wenn man die wirtschaftliche Entwicklung betrachtet, ist der Ansatz von Mindestpreisen eher nach oben ausgerichtet, nicht nach unten. Wir haben jetzt in Genf ein typisches Beispiel, wie man manipulieren kann, um den Bundesrat eventuell zu dieser Vorschrift zu zwingen; nämlich: man organisiert das, wie es jetzt in Genf praktiziert wird, man stellt die Zustellung von Offenmilch ein, verkauft die Pastmilch zu Dumpingpreisen; denn jene Leute, die die Pastmilch in Genf zu nur 73 Rappen pro Liter verkaufen, beziehen sie vom selben Ort wie die Genossenschaft, der ich nahestehe, zum Preise von 77 Rappen. Sie legen also 4 Rappen pro Liter drauf. Dann kommen sie zum Bundesrat und sagen: Wir können die Hauszustellung nicht mehr durchführen; die Pastmilch wird zu Dumpingpreisen verkauft, also nun, Bundesrat,

walte deines Amtes gemäss Gesetz für den Verkauf von Pastmilch, setze Mindestpreise fest. Diese sollen dann so hoch sein, dass eben jene Leute sich wieder von den Preisen erholen können, bei denen sie bisher draufgelegt haben.

Ich bin sehr froh, dass dieses Beispiel Genf nun eingetreten ist; denn es ist sehr illustrativ, wie eben manipuliert werden kann. Diese Möglichkeiten sollten wir ausschliessen. Ich habe das Beispiel bewusst schon jetzt angeführt, weil ich annehme, dass einige Kollegen bereits in der Eintretensdebatte dieses Vorgehen entschuldigen oder begründen werden, so dass ich dann vielleicht in der Detailberatung replizieren kann.

In der Detailberatung werde ich auch auf die Zusammenhänge mit dem Hauszustelldienst zu sprechen kommen. Niemand will den Hauszustelldienst missen. Aber Sie sehen, wie es in Genf gemacht worden ist, und das ist andernorts auch möglich. Wir wünschen den Zusammenbruch des Hauszustelldienstes nicht; das möchte ich bereits jetzt und hier erklären. Ist aber die Entwicklung nicht so, dass kein Mensch in diesem Saale garantieren kann, dass der Hauszustelldienst der Offenmilch die Verteilungsart der Milch für die Zukunft ist? Genau so, wie nun der Pastmilchverkauf in den letzten Jahren sehr stark angestiegen ist, also eine Verlagerung der Konsumgewohnheiten mit den Jahren erfolgte, genau so wie das bei Herrn Weber der Fall war, der die Pariser Gipfel seinerzeit verpackt vor die Haustüre lieferte, heute aber nicht mehr, weil diese Pariser Gipfel in einer andern Form an den Mann, beziehungsweise die Frau gebracht werden, also die Gewohnheiten sich geändert haben, ist das auch bei der Milchverteilung der Fall. Dieser Entwicklung können wir mit künstlichen Mitteln, mit solchen Palliativmittelchen nicht begegnen; hier werden ganz andere Dinge notwendig werden. Darüber dann einiges in der Detailberatung.

Wenn Sie unsern Anträgen zustimmen, kann die einfache Form einer Abänderung des Milchbeschlusses in Kompetenz der Bundesversammlung – also ohne fakultatatives Referendum – gewählt werden. Über den Text von Titel und Ingress kann deshalb erst am Schlusse der Beratungen entschieden werden. Meinerseits möchte ich zum Abschluss meines Eintretensvotums Ihnen beantragen, im Interesse einer klaren, einfachen Gesetzgebung unsern Anträgen zuzustimmen und dafür zu sorgen, dass jetzt ein ganzer und nicht nur ein halber Schritt in dieser Sache getan wird.

Kurzmeier: Ich bitte Sie, bei der Detailberatung dann – ich muss das vorausnehmen, weil es grundsätzlicher Natur ist – dem Minderheitsantrag bei Artikel 21bis, Absatz 3, neu, zuzustimmen.

Dieser Minderheitsantrag enthält eine zwingende Norm, welche Garantie dafür bieten wird, dass das Departement eingreifen muss, wenn den Hauszustelldienst gefährdende Verhältnisse eintreten sollten.

Wenn ich zur Begründung meines Standpunktes auf einige Prozentsätze und Zahlen hinweise, stelle ich dabei auf die Verhältnisse in der Stadt Luzern ab; diese sind überwiegend für die 75 schweizerischen Gemeinden massgebend, die ein sogenanntes Stadtrecht besitzen; sie sind repräsentativ. Ein Beispiel: Der Einstandspreis der Pastmilch beträgt für Luzern und Umgebung 72 Rappen pro Liter, was beim Verkauf zu 80 Rappen einen absolut ungenügenden Bruttoertrag von 8 Rappen = 10% ergibt. Für Geschäfte, die sich nur mit dem Ladenverkauf der Pastmilch befassen, das heisst die kostspielige Milchversorgung der Bevölkerung im Hauszustelldienst ändern überlassen, mag diese Marge noch angehen. Der Pastmilch-

verkauf erfolgt dort in der Regel unter dem Slogan: Hier wird alles verkauft. Solche Geschäfte haben nun die Möglichkeit, den ungenügenden Verdienst bei der Pastmilch durch die besseren Margen auf andern Lebensmitteln oder Artikeln des täglichen Bedarfes auszugleichen. Den Molkereien aber bleibt dieser Ausweg zur Hauptsache verschlossen. Der Verkauf von Milchprodukten wie Rahm, Butter, Yoghurt und Käse, hilft mit, das Zubringen der Milch einigermaßen kostendeckend zu gestalten. Der Milchverkauf allein vermag die Verschleissspanne längst nicht mehr zu decken. Durch die Liberalisierung des Pastmilchverkaufes, das heisst die geplante Freigabe der Pastmilch an alle Lebensmittelgeschäfte, ist ein folgenschwerer Einbruch in den Hauszustelldienst zu befürchten. Wenn überall Pastmilch erhältlich ist, besteht die Wahrscheinlichkeit, dass viele Hausfrauen in den Läden sich mit Pastmilch versorgen und auf den Bezug von Frischmilch beim Milchführer verzichten. Besonders ausgeprägt dürfte diese Abwanderung in die Läden werden, wenn sich die Preisdifferenz zwischen Frisch- und Pastmilch durch die Festsetzung niedriger Kaufpreise (wie das beispielsweise bei 80 Rappen der Fall ist) vermindert.

Die Liberalisierung des Pastmilchverkaufes trägt dazu bei, den Hauszustelldienst zu untergraben, das heisst unrentabel zu machen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass unter solchen Verhältnissen die Hausbedienung gewisser Quartiere nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Ich darf dabei darauf hinweisen, dass beispielsweise in den grösseren Städten der Verkauf durch den Hauszustelldienst ungefähr 300 Liter pro Milchausfuhr ausmachen sollte, um die Kosten einigermaßen à niveau zu halten. Um aber einen für die Molkerei noch einigermaßen gerechtfertigten Gewinn sicherzustellen, ist ein Ausschank von rund 600 Liter notwendig. Wenn wir nun bedenken, dass in den Quartieren unserer Städte sich die Distanzen verlagert haben, dass beispielsweise heute jemand vom Quartier A mit Hauszustelldienst versorgt werden muss und trotzdem das Quartier B noch mit einbezogen werden sollte, während zwischendrin Büroräumlichkeiten, Etagengeschäfte und Ladengeschäfte liegen, wo der Absatz nicht mehr möglich ist, so ist es bei gleichem Aufwand für die Molkerei ausgeschlossen, das Geschäft noch einigermaßen rentabel zu gestalten. Erfahrungsgemäss hat die Aufgabe des Hauszustelldienstes – ich exemplifiziere hier mit einer Beobachtung in Luzern – einen Konsummilchrückgang von ungefähr 30% zur Folge. Es gibt Befürworter der Freigabe des Pastmilchverkaufes, die den Hauszustelldienst als veraltet, unhygienisch und überholt bezeichnen; viele erblicken aber im Pastmilchverkauf teilweise einen zusätzlichen Milchverbrauch. Das ist richtig, wie es auch dargestellt wird. Leider hat aber die Erfahrung gezeigt, dass diese zusätzliche Leistung durch den Pastmilchverkauf nicht garantiert ist, wie das anhand statistischer Erhebungen, wiederum aus dem Wirtschaftsraum Luzern und Umgebung, nachzuweisen ist. Der Milchverbrauch überhaupt (also Pastmilch und Frischmilch zusammen) verminderte sich wiederum beispielsweise in Luzern von 1955 bis 1963 von 158 Liter auf 134 Liter pro Kopf und Jahr, das heisst um 24 Liter Milch pro Kopf und Jahr überhaupt. Der Frischmilchverbrauch – ich betone das: Frischmilchverbrauch – ging um 34 Liter zurück, während der Pastmilchverbrauch nur um 10 Liter zunahm, so dass wir hier zum vorneherein eine Differenz haben, welche die Landwirtschaft sicherlich enorm spüren wird. Der Mehrpreis der Pastmilch wird durch einen entsprechenden Minderkonsum ausgeglichen werden. Zudem nimmt offenbar doch im Ernste niemand an, dass eine Hausfrau, die vom Milchführer 3 bis 4 Liter Milch bezog,

diese 3 bis 4 Kilo aus dem Laden heimtragen wird. Denken Sie wiederum an die Verhältnisse in den Städten und an die dortigen Distanzen. Die weitere Aufrechterhaltung des Hauszustelldienstes liegt im Interesse der Volksgesundheit. Denken Sie wiederum an die Familien mit vielen Kindern, Sie müssen aber auch existenzfähig erhalten bleiben.

In nicht geringerem Masse ist auch unsere Landwirtschaft an der Garantie der Weiterführung des Hauszustelldienstes interessiert. Wir müssen doch alles tun, um der Landwirtschaft nicht auch noch von dieser Seite her eine neue Sorge zu bereiten. Ich bitte Sie deshalb, bei Artikel 21bis (neu) dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Meyer-Boller: Mit der Vorlage über die Freigabe des Pastmilchverkaufes wird nun eine Entwicklung zum vorläufigen Abschluss gelangen, die ich nicht als ein besonderes Ruhmesblatt unserer Wirtschaftspolitik bezeichnen möchte. Es ist im Laufe der letzten Jahre den Organisationen der Grossverteiler im Detailhandel gelungen, durch ihre ständigen Angriffe auf die bestehende Milchverkaufsordnung die Behörden unter einen starken Druck zu setzen und derartige Breschen in diese Ordnung zu schlagen, dass sie nun nicht mehr weiter aufrechterhalten werden kann. Die Begründung, dass die bestehende Ordnung nicht den modernen Auffassungen einer fortschrittlichen Konsumentenpolitik und den allgemeinen Konsumenteninteressen entspreche, ist nicht stichhaltig. Es ist sehr fraglich, ob mit der vollständigen Freigabe des Pastmilchverkaufes das echte Konsumenteninteresse tatsächlich geschützt wird. Das wissen auch unsere Behörden und ihre Sorgen kommen in dieser Beziehung in der Botschaft, wenn auch in etwas verdeckter Form, sehr deutlich zum Ausdruck.

Hinter der Fassade des sogenannten Konsumentenschutzes zeigen sich bei den Grossbetrieben allzusehr die Expansions-, die Reklame- und die Prestigebedürfnisse. Es geht hier weniger um die Ertragssteigerung durch den Pastmilchverkauf als um die Tendenz, mit dem regelmässigen Angebot eines der wichtigsten Volksnahrungsmittel die Kundschaft täglich ins Geschäft zu bringen. Damit können die Umsätze auf andern Artikeln ausgeweitet werden. Massgebend sind also für die Grossverkäufer nicht die Marge und der Verdienst an der Pastmilch selbst, sondern die umsatzfördernde Wirkung auf andere Artikel.

Der reguläre, angestammte Fachmilchhandel kennt diese Ausweichmöglichkeiten nicht. Der gesamte Ertrag seiner Betriebe beruht auf der Marge für die Milch und für die Milchprodukte. Es muss befürchtet werden, dass die wirtschaftliche Stellung und die Funktionsfähigkeit des Fachhandels mit der Liberalisierung des Pastmilchhandels beeinträchtigt werden. Wir haben uns heute bei der Beratung dieser Vorlage in sachlicher Weise Rechenschaft zu geben über diese möglichen Auswirkungen und Konsequenzen. Mit der Freigabe des Pastmilchverkaufes wird ein sehr grosses Entgegenkommen an die Grossverteiler im Lebensmittelhandel gezeigt. Die Frage, ob dieses Entgegenkommen überhaupt noch mit dem Sinn und Geist der Bestimmungen des Landwirtschaftsgesetzes zu vereinbaren sei, ist daher durchaus berechtigt, denn dieses Gesetz sagt in Artikel 26, Absatz 1, Litera d, dass die Bundesversammlung Vorschriften über die zweckmässige und kostensparende Sammlung und Verteilung der Konsummilch erlassen kann, insbesondere durch die Verhinderung einer übersetzten Zahl von Milchgeschäften und durch die Quartiereinteilung im Milchhandel.

Es muss auch bezweifelt werden, ob die bisherige Bewilligungspraxis noch im Einklang stehe mit dieser Forderung des Landwirtschaftsgesetzes und dem daraus

hervorgegangenen Milchbeschluss. Besonders aber mit der gegenwärtig zur Diskussion stehenden Vorlage wird dem Hauptziel des Landwirtschaftsgesetzes im Milchsektor direkt entgegengewirkt. Die starke Vergrösserung der Zahl der Verkaufsstellen für Pastmilch wird den Hauszustelldienst schwer beeinträchtigen. Die Folge wird eine entsprechende Verminderung des Konsummilchabsatzes sein. Obwohl der im Laufe der Jahre 1959 und 1960 in Zürich durchgeführte Grossversuch durch die Vermehrung der Pastmilchverkaufsstellen ein eindeutig negatives Resultat ergeben hatte, haben die Behörden nochmals Konzessionen gemacht und die Freigabe der Verkaufsstellen weiter ausgedehnt. Die Botschaft selbst muss auf den Seiten 10 und 11 diesen Misserfolg des Grossversuches zugeben. Es fand lediglich eine Umlagerung des Verkaufes statt. Die geringe Zunahme des Gesamtverbrauches bei wachsender Bevölkerung von nur 1,1% innerhalb von zwei Jahren auf dem Platze Zürich zeigt sogar ein bedeutend schlechteres Resultat als zum Beispiel in den Städten Bern oder St. Gallen mit Totalzunahmen von 9,3% beziehungsweise 4,2%, ohne solche Versuchsaktionen. Ausländische Beispiele bestätigen übrigens die bei uns gemachten Erfahrungen.

Die weitere Entwicklung der Liberalisierung ging dann in der Richtung der Einführung von Umsatzkriterien, was zu einer offensichtlichen krassen Benachteiligung der kleinen Betriebe des Lebensmittel-Detailhandels geführt hat. Mit der neuen zur Beratung stehenden Vorlage soll nun eine weitgehende Freigabe des Pastmilchverkaufes erfolgen. Nach allen bisherigen Erfahrungen wird damit der Hauszustelldienst bedrängt und gefährdet; denn er ist auf die etwas bessere Marge bei der Pastmilch angewiesen, um die wesentlich schlechtere Marge bei der Rohmilch überhaupt auffangen zu können. Dieser Pastmilchverkauf wird nun aber dem angestammten Milchhandel mit dieser Liberalisierung immer mehr entzogen werden. Dabei ist die Tatsache in allen Kreisen unbestritten, dass der Hauszustelldienst eine unabdingbare Voraussetzung für den grösstmöglichen Absatz von Konsummilch bedeutet. Seine Funktionen müssen daher unbedingt erhalten bleiben. Der Hauszustelldienst liegt unwidersprochen im öffentlichen Interesse, und zwar zur Hauptsache aus folgenden Gründen:

1. Die Konsumenten erhalten die Rohmilch ins Haus geliefert und zudem noch billiger. Das bedeutet eine eigentliche Entlastung der Hausfrauen, insbesondere wenn dadurch noch andere Milchprodukte mitgeliefert werden können.

2. Der Bund hat ein wesentliches finanzielles Interesse an der möglichst starken Verbreitung des Milchkonsums. Es stehen dabei, wie Sie wissen, sehr grosse Beträge auf dem Spiel. Nach Seite 32 der Botschaft würden sich die zusätzlichen Verwertungsverluste bei einem Rückgang des Milchkonsumes von nur 10-15% auf jährlich zwischen 10-20 Millionen Franken belaufen.

3. Die Landwirtschaft muss nach der geltenden Regelung an diesen Verwertungsverlusten partizipieren, ganz abgesehen von den Rückwirkungen der Verschlechterung der Existenzgrundlage des Milchhandels.

4. Durch die Freigabe des Pastmilchverkaufes werden unnötigerweise gewerbliche Existenzen und investierte Kapitalien vernichtet, was sicher nicht das Ziel der schweizerischen Wirtschaftspolitik sein kann.

Diese vier Punkte bilden die eigentliche Kernfrage der Pastmilch-Diskussion. Es ist daraus zwingend zu folgern, dass, wenn schon eine Freigabe des Pastmilchverkaufes angestrebt wird, dann auch die Bestimmungen vorzuziehen sind, um nötigenfalls den angestammten Milchhandel zur

Aufrechterhaltung des Hauszustelldienstes gegen Preisunterbietungen zu schützen. Ich will jetzt in diesem Zusammenhang nicht auf den Fall Genf zu sprechen kommen. Die Ausführungen des Kollegen Vontobel zeigen uns, dass nach seiner Auffassung, wenn zwei das Gleiche tun – nämlich versuchen, den Markt in eine Unordnung hineinzubringen –, es dann eben doch nicht das Gleiche sein soll. Ich werde in der Detailberatung einen diesbezüglichen Minderheitsantrag zu begründen haben, mit dem die vom Bundesrat beantragte Formulierung einigermaßen eindeutiger und konkreter gestaltet werden kann. Die Botschaft selbst stellt auf Seite 31 fest: Eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass der Milchhandel die neue Situation meistern kann, ist eine vernünftige Preiskalkulation aller Pastmilchverkäufer.

Man hat meinen Einsatz für die Präzisierung der Interventionsmöglichkeiten der Bundesbehörden zur Festsetzung von Pastmilch-Mindestpreisen schon im Laufe der Vorberatungen kritisiert und erklärt, dieser Einsatz entspreche eigentlich nicht meiner Einstellung zur freien Wirtschaftsordnung. Dieser Vorwurf entbehrt jeder Grundlage, denn im Bereiche des Milchverkaufes besteht die freie Wirtschaft nur noch ganz einseitig. Es geht meines Erachtens einfach nicht an, den gewerblichen Milchhandel auf der Sollseite seiner Tätigkeit wesentlichen einschränkenden Vorschriften zu unterstellen und kraft Gesetz und Verordnung auf die verschiedensten Leistungen zu verpflichten, um ihm dann auf der Habenseite sozusagen schutzlos einem dumpingartigen Preiskampf auszusetzen. Der Milchhandel ist und wird auch in der Zukunft kein Gewerbe sein, welches unter gleichen Voraussetzungen wie andere Gruppen von Selbständigerwerbenden arbeiten kann. Einmal ist der Milchhandel automatisch in das System der Schutzmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft eingebaut. Er wird von gesetzlichen Bestimmungen in seinen Interessen zum Teil sehr stark tangiert. Die Ankaufspreise für die wichtigsten Produkte, deren Verkauf die Existenzgrundlage dieses Gewerbes bilden, werden durch staatliche Massnahmen festgesetzt. Diese Preise richten sich nicht mehr nach Angebot und Nachfrage. Sie stellen sogenannte Sozialpreise dar. Die Verkaufspreise für Konsummilch unterliegen dem Preiskontrollrecht, und die Margenpolitik bei der Pastmilch dient der Tiefhaltung des Konsummilchpreises. Das ist der Grund, warum ich mich für diese Gruppe des Milchhandels einsetze. Ich glaube, dieser Einsatz steht nicht im Widerspruch zu meiner liberalen Wirtschaftsauffassung.

Ich bin bereit, trotz grossen Bedenken, unter den erwähnten Voraussetzungen auf die Vorlage einzutreten. Ich kann ihr aber nur dann zustimmen, wenn dafür gesorgt wird, dass im Zuge der Liberalisierung des Pastmilchverkaufes die Preispolitik der Grossbetriebe die Existenz des angestammten Milchhandels und damit den Hauszustelldienst nicht zerstören können.

Leu: Namens der konservativ-christlichsozialen Fraktion beantrage ich Ihnen Eintreten auf den Gesetzentwurf zur Änderung des Milchbeschlusses. Unsere Fraktion hat sich mehrheitlich für die Anträge der Minderheit ausgesprochen. Ganz zufällig habe ich gestern Abend miterlebt, wie ruhige und bedächtige Berner am Wirtstisch sich leidenschaftlich mit der heutigen Pastmilch-Vorlage auseinandersetzen. Dazu erst noch die neueste Phase im Genfer Milchkrieg! Es ist wirklich bedauerlich, dass sich die Verhältnisse auf dem Platze Genf in einer Weise verschärfen mussten, die den Milchhandel zu einer Massnahme führten, die nicht

mehr im Interesse eines hohen Milchkonsums liegt. Ist es nicht so, dass jede am Milchweg beteiligte Instanz (der Landwirt, die Sammelstelle, der Milchhandel und der Verbraucher) sich oft eingeengt, ja benachteiligt fühlen und versucht sind, an einer schwachen Stelle aus dem Netz der behördlichen Massnahmen auszubrechen? Zweifellos aber hat sich bisher für alle am Milchgeschäft Beteiligten gelohnt, Disziplin zu halten. Gelohnt haben sich die bäuerlichen Anstrengungen zur ständigen Qualitätsverbesserung. Sie dürfen sich sehen lassen. Gelohnt haben sich die Hunderttausende von Franken, welche unsere Milchverbände aus eigenen Mitteln zulegen mussten, um überallhin die Milchversorgung sicherzustellen. Und gelohnt haben sich nicht zuletzt die Arbeiten des Milchhandels, der bis heute durchgehalten hat, auch wenn er, wie Herr Bundesrat Schaffner sagte, mit seiner Marge im Armenhaus verblieben ist. Diese Anstrengungen, diese straffe Ordnung – auch wenn sie nicht allen passte – haben sich gelohnt mit dem Ergebnis: Die Schweizer Familie ist immer noch in der Spitze der Milchkonsumenten. Dafür sind wir Milchproduzenten dankbar. Der Konsument darf aber auch wissen, dass der Anteil seiner Haushaltausgaben für Milch und Milchprodukte am Familieneinkommen innert vierzig Jahren um die Hälfte zurückgegangen ist. Es ist deshalb zu bedauern, dass all diese Leistungen seitens der Landwirtschaft und der Milchvermittler dem «Brückenbauer» scheinbar nichts zu bedeuten haben. Unverständlich, wie der Rechenschaftsbericht des Migros-Genossenschaftsbundes pro 1963 von einer «verfuhrerten Situation» in der Milchwirtschaft schreibt und verlangt, der Milchverkauf sei auf Neujahr 1965 bedingungslos freizugeben. Dieser gleiche Bericht kann wohl rühmen, die Migros habe im Jahre 1963 8 Millionen Liter Pastmilch abgesetzt. Man muss aber auch wissen, dass im gleichen Jahre der Gesamtmilchkonsum um über 40 Millionen Liter abgenommen hat, und er wird weiter zurückgehen, wenn in Zusammenhang mit der schrittweisen Freigabe des Pastmilchverkaufes nicht gleichzeitig alles unternommen wird, um die Hauszustellung und den Ladenverkauf der preisgünstigen Rohmilch zu erhalten. Deshalb kommt dem Postulat Brändli ganz besondere Bedeutung zu.

Die Botschaft des Bundesrates setzt 1% Rückgang im Verbrauch an Konsummilch als gleichbedeutend mit einer Million Franken Mehrverlust auf dem Konto der Milchrechnung. Zudem erhält der Konsument mit der Pastmilch nicht bessere, aber wesentlich teurere Milch. Es stellt sich ganz offen die Frage: Wäre die leichtfertige Preisgabe der Hauszustellung – und des Rohmilchverkaufes überhaupt – nicht ein Verrat an jenen Familien, die auf viel, auf gute und auf billige Milch angewiesen sind? Diesen Vorwurf möchte ich den sogenannten Konsumentenvertretern in ihrem eigenen Interesse ersparen.

Herr Bundesrat Schaffner legte in der Kommission dar, wir befänden uns mit dieser Vorlage auf einer Gratwanderung und gehen sehr weit in der Richtung Freiheit. Die Presse geht noch einen Schritt weiter und schreibt sehr offen von einer ungenügend abgeklärten Vorlage. Man habe in Bern den Verleider bekommen von der nicht sehr rühmlichen Zermürbungstaktik der Grossverteilerorganisationen. Um so mehr dürften die drei einschränkenden Anträge der Kommissionsminderheit ihre Berechtigung haben. Ich kann hier noch beifügen, dass die Mitunterzeichner auf den weniger bedeutenden ersten Minderheitsantrag verzichten würden, wenn der Bundesrat auch vor dem Parlament jene Zusicherungen abgeben kann wie zur Zeit der Kommissionsberatung.

Den 2. Minderheitsantrag werde ich später begründen.

Zusammenfassend möchte ich unterstreichen, dass von der Seite der Gesetzgebung alles unternommen werden muss, um die Hauszustellung der Milch auch für die Zukunft zu gewährleisten. Wir erblicken darin nicht nur einen echten Dienst am Kunden, sondern vor allem die Garantie eines hohen, die Bundeskasse möglichst wenig belastenden Milchverbrauches. Die Festsetzung von regionalen Mindestpreisen in jenen Fällen, da der Detailverkaufspreis der Pastmilch durch unseriöse Kampfpreise gefährdet wird, betrachten wir als notwendige und wirksame Stützung der Hauszustellung. Die Landwirtschaft weist mit allem Nachdruck auf diese Zusammenhänge hin und ersucht den Bundesrat, die möglichen Konsequenzen im Auge zu behalten. Unseres Erachtens hat weiterhin auch die im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes niedergelegte gesetzliche Verordnung ihre Geltung. Ich möchte vor allem auf Artikel 26 verweisen – geht es doch um nicht weniger als um eine geordnete, das heisst den Bedürfnissen der Verbraucher angepasste und kostensparende Milchversorgung unseres Landes.

Aus diesem allgemeinen Interesse heraus ist dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement in Absatz 3 von Artikel 21 bis eine klare Verpflichtung zur Festsetzung von Mindestpreisen für den Detailverkauf von Pastmilch zu überbinden.

Odermatt: Die Botschaft über die Änderung des Milchbeschlusses vom 20. März 1964 hat auf Seite 32 die Vermutung zum Ausdruck gebracht, dass mit einer Einschränkung des Hauszustelldienstes der gesamte Konsummilchabsatz abnehmen und die daraus anfallende, nicht mehr als Konsummilch verwertbare Menge aller Voraus-sicht nach zur Hauptsache zu Butter verarbeitet werde. Diese Äusserung in der Botschaft gibt mir Anlass, einige Bemerkungen über die Produktionslenkung von Käse und Butter anzubringen. Die Botschaft führt auf Seite 2 aus, dass nicht jede Milchverwertungsart finanziell selbsttragend sei. Während für Konsummilch keine Verwertungszuschüsse seitens des Fiskus notwendig seien, bedürfe die Fabrikation von Butter, Käse und Dauermilchwaren solcher Zuschüsse, und zwar in erheblichen Mengen, damit diese Produkte zu angemessenen Preisen abgesetzt werden könnten. Wenn die Verkäsung der Milch auch nicht selbsttragend ist, bedarf andererseits die Verbutterung weit höherer Zuwendungen seitens des Bundes, der an diese Zuschüsse etwa 90 % beizutragen hat. So ist mir von amtlicher Stelle eine Aufstellung zugekommen, wonach bei einer Verarbeitung von 300 000 kg Milch zu Butter oder Käse für die Zubereitung von Butter ein Mehrverlust von 56 250 Franken resultiere gegenüber jenen Kosten, die bei der Verkäsung des gleichen Milchquantums entstehe. Diese Summe, auf das Kilo Milch berechnet, ergibt einen Betrag von 17,5 Rappen pro Kilo Milch.

Zum Absatz von Butter und Käse ist zu bemerken: Gemäss Geschäftsbericht der Butyra, der Schweizerischen Zentralstelle für Buttersversorgung, Bern, überstieg im Geschäftsjahr 1961/62, wie dies schon in den Vorjahren der Fall war, die Produktion an Vorzugsbutter die Absatzmöglichkeiten bei weitem, so dass auch im Berichtsjahr 1961/62 die Überschüsse über den Weg der verbilligten Kochbutter verwertet werden mussten. So mussten beispielsweise im genannten Berichtsjahr deshalb rund 593 Wagen überschüssige, nicht verkäufliche Vorzugs- oder Tafelbutter zu Frischkochbutter deklassiert und mit Verlusten von rund 15,9 Millionen Franken abgesetzt werden. Ich verweise auf den Bericht der Butyra, Seite 8. Wir haben also auf der einen Seite einen grossen Überfluss an Butter,

der die Nachfrage weit übersteigt, auf der andern Seite der Milchverarbeitung aber einen grossen Mangel an Käse, besonders an Unionsware (Emmentaler, Greyzer, Sbrinz). Der schweizerische Käseexport hat in den letzten Jahren erfreulicherweise ständig zugenommen. Gemäss «Schweizerische Milchzeitung», vom 5. Juni 1964, stieg die Gesamtausfuhr an Hartkäse von 1921 Wagen zu 10 Tonnen im Jahre 1958 auf 2617 Wagen im Jahre 1963, also mengenmässig um 36 %, wertmässig sogar um 44 %. Mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Nordamerika gehören zu den Grossabnehmern europäische Länder; zur Hauptsache sind es Italien, Frankreich, die Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Luxemburg, also Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. So wurden beispielsweise im Kalenderjahre 1963 von den 2617 exportierten Wagen Käse deren 2160 oder rund 82 % in die EWG-Länder ausgeführt. Anfänglich hatte die EWG für sämtliche Käse aus Drittstaaten einen gemeinsamen Aussentarif von 23 % vorgesehen. Dieser aber konnte auf dem diplomatischen Verhandlungswege, speziell dank der grossen und erfolgreichen Bemühungen unseres verehrten Chefs des EVD, Herrn Bundesrat Schaffner, für unsere wichtigsten Hartkäsesorten recht fühlbar ermässigt werden, für welche Bemühungen wir Herrn Bundesrat Schaffner zu Dank verpflichtet sind.

Bei diesen günstigen Aussichten unseres Käseexportes und dem bestehenden Überschuss in der Butterproduktion, verbunden mit einem bedeutenden Verwertungsaufwand seitens des Staates für die Herstellung von Butter, ist auf der einen Seite die Fabrikation von Käse guter Qualität mit allen Mitteln zu fördern, auf der andern Seite aber die sehr verlustreiche Verarbeitung der Milch zu Butter einzudämmen. Es sind diesbezüglich verschiedene Bemühungen schon im Gange. So geht der Beschluss des Bundesrates, vom 26. März 1964, den Butterübernahmepreis um 10 Rappen pro Kilo zu reduzieren, in dieser Richtung. Im weiteren zielen auch verschiedene Anordnungen des Zentralverbandes Schweizerischer Milchproduzenten darauf ab, die Käsefabrikation von guter Qualität nicht durch Wegnahme von Aushilfsmilch zu beeinträchtigen. Ich bezweifle aber, dass diese produktionslenkenden Anordnungen des Zentralverbandes immer und überall strikte befolgt werden. Ich habe Kenntnis davon, dass die gegebenen Umstellungsmöglichkeiten nicht überall im erwünschten Masse ausgenützt werden. Abgesehen von der Bergzone, haben wir im Flachland zahlreiche Milchverwertungsbetriebe, in welchen während des ganzen Jahres grosse Mengen Milch zentrifugiert werden. Es betrifft dies sowohl ländliche Milchsammelstellen, die entweder für die Käsefabrikation nicht eingerichtet sind, oder auch aus andern Gründen, zum Beispiel wegen der Silageverfütterung im Winter, die Zentrifugation vorziehen. Es betrifft aber auch milchverarbeitende Industrien, bei denen die Magermilchpulverfabrikation im Vordergrund steht. Sofern in diesen Betrieben keine andere Milchverwertung möglich ist, sollten sie in vermehrtem Masse in der milcharmen Zeit zur Sicherung der Konsummilchversorgung herangezogen werden, anstatt die fehlende Milch aus gut fabrizierenden Käsereien als Aushilfsmilch abzudisponieren. Ich betone, dass ich nicht an die kleineren Bergbetriebe denke, die zur Erhaltung ihrer Existenz auf jeden Liter Milch angewiesen sind und mengenmässig überhaupt nicht ins Gewicht fallen. Es betrifft, wie bereits erwähnt, in der Regel grössere Zentrifugierbetriebe und milchverwertende Industrien des Flachlandes. Da in den unbefriedigenden Milchverwertungsverhältnissen gewisser Landesgegenden oft ein den Gesamtinteressen widerstrebender Wille der

regionalen Milchverbände zum Ausdruck kommt, dürfte es angezeigt sein, dass die Dachorganisationen, das heisst der Zentralverband Schweizerischer Milchproduzenten, im Bewusstsein seines Auftrages gemäss Artikel 10 des Milchbeschlusses – er hat die geordnete und kostensparende Konsummilchversorgung des Landes zu gewährleisten und für eine zweckmässige Milchverarbeitung zu sorgen – da und dort in der Handhabung seiner Anordnungen durch die regionalen Milchverbände in der genannten Richtung eine noch etwas festere Haltung einnimmt.

In bezug auf die Vorlage selbst schliesse ich mich, wie schon in der Kommission, dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten, an. Mit dieser Vorlage ist wiederum ein grosser Schritt getan, den Gegebenheiten des Lebensmittelhandels und der heutigen Ernährungsgewohnheiten nachzukommen und dabei auch dem Problem der zweckmässigen und kostensparenden Milchverwertung und -versorgung gerecht zu werden sowie einen möglichst grossen Absatz zu kostendeckenden Preisen für die Produzenten zu gewährleisten.

Ackermann: Das Postulat Suter betreffend staatliche Förderung der Klein- und Mittelbetriebe, welches letzte Woche hier begründet worden ist, geht von der Tatsache aus, dass diese Betriebe im Konkurrenzkampf nicht über die gleichen Startbedingungen verfügen wie die Grossbetriebe. Diese Erkenntnis ist zweifellos richtig, und was den Artikel «Milch» anbelangt, hat Herr Suter sogar den Nagel auf den Kopf getroffen. Wie ist die Situation? Auf der einen Seite sind die Milchhändler, die bei steigenden Kosten und sehr bescheidenen Margen den Hauszustellendienst besorgen und mit dieser Organisation das Rückgrat für den Absatz unserer Konsummilch bilden. Diese Milchhändler sind für ihre Existenz vor allem auf den Verkauf der Milch angewiesen. Ungleich besser sind auf der andern Seite die Startbedingungen der Grossverteilungsorganisationen des Lebensmittelhandels. Ihnen, die ja durchwegs zusätzlich ein breites Sortiment von Waren verkaufen, die im Haushalt gebraucht werden, spielt es keine Rolle, die Pastmilch zu einem Kampfsartikel, zu einem Lockartikel zu machen. Man rechnet dabei – auf lange Sicht gesehen –, dass der Hauszustellendienst zusammenbricht und spricht von dieser Perspektive auch in aller Offenheit. Käme es aber dazu, würde das sicher auch nicht im Interesse der Konsumenten liegen; erst recht haben wir ein Allgemeininteresse daran, dass möglichst viel Milch bei den Haushaltungen abgesetzt wird, weil dieser Sektor der Milchwirtschaft sich selber trägt und hier von Bundes wegen keine Millionenzuschüsse notwendig sind. Auch die Landwirtschaft ist in hohem Masse daran interessiert, dass die Milchrechnung nicht durch einen Rückgang des Milchverkaufs zusätzlichen Belastungen ausgesetzt wird. Gerade in diesem konkreten Fall ist die von Herrn Suter geforderte Beihilfe für Klein- und Mittelbetriebe in Form eines bescheidenen gesetzlichen Schutzes, wie er vom Bundesrat vorgeschlagen wird, durchaus am Platz. Aus dem gleichen Grunde unterstütze ich denn auch die Minderheitsanträge, namentlich den Antrag von Herrn Meyer-Boller zu Artikel 21 bis und auch den Antrag Leu, soweit er aufrechterhalten worden ist. Auch wenn diese Minderheitsanträge angenommen werden, verbleibt immer noch eine sehr weitgehende Freigabe für den Verkauf von Pastmilch, womit man sich bei den Grossverteilungsorganisationen zufriedengeben sollte. Gross-, Mittel- und Kleinhandel können in ihren verschiedenen Formen nebeneinander bestehen. Aber könnte man hier nicht von der Seite der Grossverteilungs-

Prinzip vorgehen: Leben und leben lassen? Mit Zinsverbilligungen und noch so gut gemeinten Ratschlägen, wie sie Herr Suter postuliert hat, ist den Klein- und Mittelbetrieben nicht geholfen, wenn man ihnen auf der andern Seite, unter Anwendung der zur Verfügung stehenden Machtmittel, den Lebensraum systematisch einengt. Ich hoffe, dass auch Herr Suter und seine Freunde das schliesslich einsehen und zu einer Lösung Hand bieten werden, welche die in Frage stehenden Existenzen des mittelständischen Handels vor dem Zerfall bewahrt und zugleich den Konsummilchabsatz nicht nachteilig beeinflusst.

Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten und den Minderheitsanträgen zur Annahme zu verhelfen und den Antrag Vontobel abzulehnen.

Schütz: Die Vorlage betreffend Freigabe des Pastmilchverkaufes ist zweifellos zu begrüßen. Leider hat der Bundesrat der Freiheit, die er der Pastmilch gibt, noch einige Ketten angehängt. Diese Ketten wurden bereits erwähnt: Bewilligungspflicht, Mindestpreisvorschriften usw. Das ist bedauerlich. Die Gegner hätten unter Umständen Gelegenheit, gegen diese Vorlage das Referendum zu ergreifen. Es wird immer und immer wieder behauptet, dass die Grossverteilungsfirmen die Pastmilch nur deshalb wünschen, weil sie einen bestimmten Lockvogel bedeutet. Herr Meyer hat das wiederholt hervorgehoben. Wenn er die Geschäftsberichte einzelner Grossverteilungsfirmen der Stadt Zürich aus der Zeit des Grossversuches liest, sieht er bestimmt nicht, dass hier starke Verschiebungen im Pastmilchverkauf vorhanden sind. Es handelt sich nicht einmal um ein Prozent, sondern um einen Bruchteil von einem Prozent. Es gibt andere Lockvögel. Wegen gutem Gemüse und gutem Fleisch gehen die Kunden in den Laden. Das sind Lockvögel, nicht die Pastmilch. Tatsache ist aber, dass viele Kunden, die in den Laden gehen, sich zugleich auch mit der Milch indecken wollen. Das ist etwas Neues, das sich in den letzten zehn Jahren herausgebildet hat. Eine Frau will heute nicht in drei oder vier Läden gehen, sondern in einen Laden, wo sie alles einkaufen kann. Diese Einstellung der Frauen ist teils bedingt durch den Verkehr, teils durch den Umstand, dass viel mehr Frauen berufstätig sind. Hier hat eine Umstellung stattgefunden. Um 9 oder 10 Uhr morgens wird die Milch gebracht; die berufstätige Frau aber ist weg. Die Milch steht nun den ganzen Tag im Hausgang. Um 6 Uhr abends kehrt die Frau heim. Was passiert dann? Die Milch hat nicht mehr die gleiche Qualität, die sie tatsächlich haben sollte. Darum ist es sicher falsch, die Entwicklung des Pastmilchverkaufes irgendwie zu hemmen. Es liegt im Interesse der Landwirtschaft und des Milchabsatzes, die Bestrebungen zu fördern, damit trotz allem frische Milch gekauft werden kann. Den Hauszustellendienst will der Sprechende nicht verbieten; diese Angelegenheit muss aber auf einem anderen Gebiet geregelt werden. Sie kann nicht mit dem Verbot des Pastmilchverkaufes verknüpft werden. Dabei ist zu betonen: Es ist nicht allein mit dem Hauszustellendienst der Milch zu rechnen; mit der Milch wird auch Käse, Joghurt und Butter verkauft; jeder Milchhändler hat nebenbei auch einen Laden. In vielen Läden wird nicht nur Milch verkauft, sondern auch Bier, Spaghetti und alles mögliche, was Sie überhaupt nur wollen. Nun will man einem Laden, der Joghurt und Käse verkauft, verbieten, auch Pastmilch zu verkaufen. Das geht zu weit.

Herr Meyer kam auf die Umsätze des Grossversuches zu sprechen. Ich möchte Ihnen nun einmal die Umsätze jener Jahre bekanntgeben. An Verkehrsmilch und Past-

milch zusammengenommen hatten wir in der Stadt Zürich 1958 einen Gesamtumsatz von 61,3 Millionen, 1959 (als der Grossversuch durchgeführt wurde) einen solchen von 62,3 Millionen Litern, also 1 Million Liter mehr. 1960 waren es 62,1 Millionen Liter; dann wurde der Grossversuch gestoppt. Dann hatten wir noch einen Gesamtumsatz von 60,6 Millionen. In jenem Augenblick also, als der Pastmilchverkauf in den Läden verboten wurde, ist der Gesamtverbrauch an Milch zurückgegangen. Vorher konnte wenigstens der bis dahin rückläufige Umsatz stabilisiert und zum Teil noch erhöht werden. Dennoch wurde gesagt, der Grossversuch sei gescheitert. Wenn Sie solche Zahlen sehen – und ich habe sie vom städtischen Gesundheitsamt –, müssen Sie doch zugeben, dass nach dem Verbot des Pastmilchverkaufs in den Läden plötzlich ein Rückgang eingetreten ist. Diese Zahlen widerlegen alle hier erzählte Theorie.

Nach meiner Auffassung sollten auch die Bauern und die landwirtschaftlichen Vertreter in erster Linie ein Interesse daran haben, ihre Produkte abzusetzen.

Ich könnte Ihnen auch die Zahlen anderer Produkte, etwa von Käse, geben, will Ihnen aber nur noch jene für Joghurt nennen. Die Grossverteilerfirmen haben jährlich 28 Millionen Joghurt verkauft. Sie können das ja auch noch verbieten; ohne diese Freigabe würden solche Zahlen nie erreicht. Das muss aber in diesem Zusammenhang auch behandelt werden. Ich bin deshalb überzeugt, dass die Vorlage des Bundesrates – insbesondere wenn noch die Anträge Vontobel angenommen werden – nicht gegen den Umsatz der Milch gerichtet ist und gar nicht gegen die Landwirtschaft. Im Antrag Meyer sind vielleicht bestimmte gewerbepolitische Absichten vorhanden; aber nach meiner Meinung kann darauf nicht allzu viel Rücksicht genommen werden. Die Entwicklung in bezug auf die Pastmilch können Sie nicht aufhalten. Ich gebe nur noch eine Zahl: 1958 hatten wir einen Umsatz von 9,8 Millionen Litern Pastmilch in der Stadt Zürich, 1963 einen solchen von 20,7 Millionen.

Nun wird immer wieder gesagt: Bitte, dann übernehmt auch die Verantwortung in der Frage des Hauszustelldienstes. Ich habe hier schon 1953 bei der Fassung des Milchbeschlusses beantragt, die Pastmilch freizugeben, blieb aber ausser meinen Fraktionskollegen allein. In diesen vielen Jahren wurde nun vom Bundesrat und von den Gewerbevertretern immer erzählt: Wer übernimmt den Sonntagszustelldienst? Der muss gehalten werden, sonst geht der Milchkonsum rapid zurück; das wurde direkt als «etwas Heiliges» hingestellt. Dafür habe ich bis jetzt nur den Kirchenbesuch gehalten. Was ist aber nun passiert? Es ist wohl schon über ein Jahr her, seit in der Stadt Zürich der Hauszustelldienst an Sonntagen eingestellt wurde. An vielen andern Orten auch. Kein Mensch sagt etwas. Ich könnte noch beifügen: es gibt auch schon Organisationen, die den Hauszustelldienst teilweise in der Woche einstellen, und zwar in dem Sinne, dass sie an andern Tagen einfach die doppelte Portion liefern. Auch hier sind absolut bestimmte Rationalisierungsmöglichkeiten vorhanden. Ich habe schon betont: ich bin nicht gegen den Hauszustelldienst, ich kenne seinen Wert, aber Sie können das nicht mit der Frage der Pastmilch verbinden.

Ich halte es auch für ausserordentlich gefährlich, wenn wir nun heute solche sogenannte Mindestpreise festlegen; morgen oder übermorgen können wir Mindestpreise auch für andere landwirtschaftliche Produkte oder irgend etwas sonst erhalten. Das ist gefährlich für den Konsum und für den Absatz. Nach meiner Auffassung ist entscheidend,

was der Bauer bekommt. Was nachher mit dem Produkt unter Umständen in bezug auf die Preispolitik noch passiert, ist sekundär. Nehmen Sie beispielsweise die Walliser Aprikosen. Diese werden dort verkauft zu festgelegten Preisen. Wir verstehen die Walliser Bauern. Die Aprikosen werden aber sehr oft in den Städten billiger verkauft, nur um sie überhaupt loszuwerden, um sie nicht verschnapsen oder für andere Zwecke verwenden zu müssen, die auch nicht rentabel sind.

Ich glaube darum, dass gerade die landwirtschaftlichen Vertreter ein Interesse daran haben sollten, der Vorlage zuzustimmen, vor allem aber die Anträge Meyer abzulehnen. Diese würden zweifellos dazu führen, dass wir uns überlegen müssten, wie weit man die Geschichte überhaupt noch mitmachen kann; denn solche Preisvorschriften gemäss Antrag Meyer, zu jeder Zeit und überall, würden Schule machen. Herr Bundesrat Schaffner ist auch nicht ewig da; es kommt wieder einmal ein anderer. Wir haben das ja beim Landwirtschaftsgesetz gesehen. Hier betreten wir also ein Gebiet, das für uns nicht in Frage kommt.

M. Thévoz: Les événements auxquels nous assistons depuis quelque temps sur le marché du lait pasteurisé ne laissent personne indifférent. Le producteur suit avec une extrême attention la guerre du lait qui sévit à l'échelon de la distribution, car il semble bien qu'en définitive, ses intérêts sont aussi en jeu.

Le lait est une denrée de première nécessité que chacun doit pouvoir se procurer facilement. C'est ce qu'a voulu le législateur et ce que désire le producteur. Aussi est-il choquant de voir certains abaisser cette précieuse denrée au rang d'un article de propagande destiné avant tout à attirer la clientèle grâce à des prix de sous-enchère.

Cette manœuvre de grande envergnure vise un but précis: l'élimination des indépendants – je parle des vrais – qui ne demandent qu'à gagner honorablement leur vie, et la mise à la raison des organisations laitières qui ont le tort de ne pas vouloir entrer dans le jeu des associations coopératives qui se voudraient toutes puissantes. Si nous les laissons faire, ce sera la lutte entre le pot de terre et le pot de fer et ce n'est pas le moins utile qui se cassera.

Au stade actuel de la lutte, le consommateur qui achète son lait en berlingot y trouve son compte, mais il ne doit pas se bercer d'illusions. L'heure de la vérité sonnera un jour car si les grandes organisations en cause – qui ne sont pas des sociétés de bienfaisance – arrivaient à leurs fins, elles ne manqueraient pas, le moment venu, de réadapter leurs prix et cela au détriment du producteur ou du consommateur.

Nous n'ignorons pas que les méthodes de présentation et de vente des produits alimentaires ont évolué profondément. Une telle évolution est normale et le lait ne saurait y échapper, mais elle ne doit pas entraîner des injustices ni avoir pour conséquence une répartition inéquitable des risques que comporte la mise en valeur de cette denrée éminemment périssable. Or, ceux qui veulent vendre à leur guise le lait pasteurisé en berlingots ne prennent aucun risque. Et les autres n'ont qu'à se débrouiller pour vendre le lait normal!

Je rappelle que les règles du jeu sont codifiées par des lois. L'application de celles-ci a été assouplie sous la forte pression d'un seul groupe économique. Un assouplissement généralisé de ces lois aurait de graves conséquences pour nos institutions et pour l'agriculture tout entière.

L'agriculture suisse fait de grands efforts pour améliorer sa technique de production, son organisation et sa disci-

plaine professionnelle. Elle devient de plus en plus compétitive et la forte augmentation de sa productivité prouve que ses efforts n'ont pas été vains. C'est pourquoi elle n'est pas disposée à devenir la victime directe ou indirecte – fût-ce dans des secteurs dits mineurs comme l'aviculture – de manœuvres de dumping, qu'elles soient d'origine suisse ou étrangère. Cependant, l'agriculteur ne doit se faire aucune illusion: l'absence de base légale lui assurant un minimum de protection le mettrait à la merci de grandes associations économiques qui lui imposeraient la vente sous contrat des produits de son travail. La teneur de certains de ces contrats est connue. Leur généralisation équivaldrait en fait à la mise sous tutelle de l'agriculture, qui perdrait du même coup son statut de profession libre et indépendante. Ce n'est pas ce que nous voulons et ce n'est pas ce qu'a voulu le peuple suisse en adoptant la loi sur l'agriculture. C'est pourquoi la guerre du lait qui sévit actuellement dans notre pays doit être suivie avec la plus extrême attention.

Une épreuve de force est en cours. Elle met aux prises de puissantes associations économiques et de modestes détaillants qui défendent vigoureusement leur droit à l'existence, avec le soutien d'organisations laitières à la hauteur de leur tâche.

Un des enjeux de la guerre du lait est la distribution du lait en vrac à des prix populaires. Sur ce point, le paysan attend avec intérêt de connaître les vrais défenseurs d'un prix accessible aux bourses les plus modestes.

Pour toutes les raisons que je viens d'invoquer, j'appuierai les conclusions de la minorité de la commission, qui tendent à imposer au Conseil fédéral l'obligation de maintenir l'ordre dans un secteur où certains cherchent à semer le trouble pour atteindre à la suprématie économique. Je souhaite que la majorité du Conseil national en comprenne la nécessité.

Herzog: Mit dem Bundesgesetz betreffend die Änderung des Beschlusses der Bundesversammlung über Milch und Milchprodukte sowie Speisefette wird uns ein harmlos aussehender Änderungsbeschluss zum seinerzeit gefassten Milchbeschluss vorgelegt. Ich sage ausdrücklich «harmlos aussehender Änderungsbeschluss», weil meiner Meinung nach mit diesem Bundesgesetz, das nun, wenigstens in einigen Artikeln, anstelle des seinerzeitigen Milchbeschlusses gesetzt werden soll, ein ganz neues Element in die Diskussion um die Landwirtschaftsfragen gebracht wird. Sie mögen im Landwirtschaftsgesetz und in den dazugehörigen Verordnungen nachsehen, wo Sie wollen, der Milchbeschluss, der jetzt geändert werden soll, hat den Charakter einer Verordnung. Er wurde seinerzeit durch die Bundesversammlung auf Grund der geltenden rechtlichen Bestimmungen erlassen. Es war also nicht eine Verordnung des Bundesrates, sondern ein Beschluss, der durch unser Parlament behandelt worden ist, aber den Charakter einer Verordnung trägt. In all diesen Beschlüssen finden Sie keine einzige Bestimmung, wonach Mindestpreise festgesetzt werden sollen. In bezug auf die Preise finden Sie eine ganze Anzahl Bestimmungen im Landwirtschaftsgesetz, so im Artikel 29, der von Preisbestimmungen handelt, ferner im Artikel 31, wonach der Bundesrat im Sinne der in Artikel 29 und 30 aufgestellten Grundsätze Richtpreise festsetzen kann. Ich möchte ausdrücklich auf diese Tatsache hingewiesen haben.

Nun wird uns ein Bundesgesetz unterbreitet, das in einigen Teilen den bisherigen Milchbeschluss ersetzen soll und das für einzelne Teile des Milchbeschlusses Mindestpreise auf gesetzlicher Grundlage festlegen will. Das ist ein vollständig neues Element in unserer gesamten Agrar-

gesetzgebung und in unserer Landwirtschaftspolitik. In diesem Punkte geht die Vorlage viel zu weit. Man kann über die andern Dinge, die in dem Beschluss festgelegt werden sollen, durchaus reden; aber die Festsetzung von Mindestpreisen auf gesetzlicher Grundlage in der Form, wie dies vom Bundesrat schon festgelegt worden ist und durch den Minderheitsantrag noch verschärft festgelegt werden soll, geht wirklich allzuweit, wie das unser Kollege Schütz bereits gesagt hat.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch auf verschiedene Dinge hinweisen, die in der Botschaft behandelt werden. Auf Seite 32 wird ausdrücklich festgelegt, wie die Preise im Detailverkauf gehandhabt werden sollen. Es heisst hier: «Es liegt demnach vollständig in den Händen derjenigen, welche grundsätzlich gegen den Erlass jeglicher Preisvorschriften eingestellt sind, ob von dieser Ermächtigungsvorschrift je Gebrauch gemacht werden muss.» Mit andern Worten: Kinder, wenn Ihr recht brav seid, wird der Bundesrat von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch machen; wenn Ihr aber nicht pariert, so wie auf Grund des Gesetzes die neuen Richtlinien festgelegt werden sollen, dann werden wir Euch zeigen, wo der Bartli den Most holt, nicht die Milch.

Nun komme ich zu den Rechtsgrundlagen. Auf den Seiten 38 und 39 der Botschaft sagt der Bundesrat unter anderem folgendes: «In der bisherigen Praxis wurde an die Bewilligung zum Pastmilchverkauf regelmässig die Auflage geknüpft, es dürften die ortsüblichen Preise nicht unterschritten werden. Die Kompetenz für diese Auflage stützt sich auf Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes, insbesondere Buchstaben a und d. Es wurde jedoch von gewisser Seite bestritten, dass auf dieser Grundlage Auflagen mit Bezug auf den Detailpreis zulässig seien.» Das ist richtig, und ich gehöre zu denjenigen, die bis jetzt den Standpunkt vertreten haben, der Bund habe kein Recht, auf Grund der geltenden Gesetzgebung Mindest- oder Detailpreise festzusetzen. Man hat es trotzdem getan, zum Teil mit dem Hinweis darauf, dass man seinerzeit bei den Auseinandersetzungen in Zürich ein Abkommen bezüglich des Preises für Pastmilch getroffen habe. Sie wissen, dass kürzlich eine Diskussion entstanden ist, weil nach der meiner Meinung nach durchaus berechtigten Grundpreiserhöhung um 3 Rappen der Pastmilchpreis in Zürich und an andern Orten nicht erhöht worden ist, mit dem Hinweis, man sei erst dann verpflichtet, den Pastmilchpreis zu erhöhen, wenn der Grundpreis um mindestens 7 Rappen erhöht worden ist. Man hat auf Grund dieser, ich will einmal sagen stillen, Vereinbarung dann in einer Zeitung an verdeckter Stelle – nicht einmal so offen – eine entsprechende Mitteilung gemacht. Auf Grund dieser stillen Vereinbarung hat man dann für die ganze Schweiz die Bewilligung für den Pastmilchverkauf an dieses Abkommen geknüpft. Man hat meiner Meinung nach bis anhin den vollständig rechtswidrigen Weg eingeschlagen. Ich sage das hier von dieser Stelle aus bewusst und mit aller Deutlichkeit. Ich habe diesen Standpunkt immer eingenommen und nehme ihn auch jetzt wieder ein.

Nun will man durch den Erlass eines Gesetzes die Rechtsgrundlage herstellen, und zwar so, dass man Mindestpreise festlegt. Da möchte ich sagen: Es scheint mir dass in diesem Punkte, wenn man die mögliche zukünftige Entwicklung betrachtet, das Gesetz doch allzuharmlos aussieht. Ich erinnere mich daran, dass man früher schon darüber gesprochen hat, Mindestpreise für den Detailverkauf festzusetzen, nicht nur für die Milch, sondern auch für viele andere Produkte, die ihren Schutz im Landwirtschaftsgesetz finden. Die Preise sollen festgesetzt wer-

den auf Grund der Landwirtschaftsgesetzgebung für die landwirtschaftlichen Produkte. Sie finden mich immer wieder auf Ihrer Seite, wenn wir darüber diskutieren, und zwar in sehr wohlwollender Weise. Wenn Sie aber Mindestpreise festsetzen wollen über das hinaus – und zwar für den Detailhandel, die Grossbetriebe oder Kleinbetriebe, das spielt gar keine Rolle – so bin ich der Meinung, dass die Gesetzgebung zu weit gehe; sie geht weit über das hinaus, was wir mit der Landwirtschaftsgesetzgebung bezwecken. Ich sage das auch an die Adresse der Landwirtschaftsvertreter: Sie leisten der Landwirtschaftsgesetzgebung und der ganzen Landwirtschaftspolitik mit einer derartigen Tendenz keinen guten Dienst. Ich sage das im vollen Bewusstsein der Tragweite dessen, was daraus entstehen könnte. Ich weiss ganz genau, dass gerade die Landwirtschaft unsere Hilfe immer wieder notwendig hat, und ich bin dabei, ihr diese Hilfe zu geben. Ich finde aber, dass man besonders mit dem Antrag, wie ihn nun die Minderheit der Kommission vorlegt, zu weit geht.

Ich will auch darauf hinweisen, dass meines Wissens die Justizabteilung des Justizdepartementes der Auffassung ist, dass im Landwirtschaftsgesetz keine gesetzliche Grundlage für Mindestpreise enthalten sei. Ich weiss, dass mir der Herr Bundesrat nun sagen wird: «Eben deshalb wollen wir den gesetzlichen Weg beschreiten!» Aber auf Grund der Landwirtschaftsgesetzgebung ist es eigentlich Sache der Bundesversammlung, immer wieder darüber diskutieren zu können und nicht an ein Gesetz gebunden zu sein. Es ist Sache der Bundesversammlung, auf dem Wege der Verordnung – wie ich es eingangs gesagt habe – diese Dinge zu ordnen.

Sie werden mich natürlich nun fragen: «Ja, gibt es denn einen andern Weg?» Ich gehe mit allen jenen einig, die erklären, der Hauszustelldienst sollte nicht zum Erliegen gebracht werden müssen; da bin ich mit ihnen vollständig einverstanden. Ich weiss, dass gerade der Hauszustelldienst die grössten Möglichkeiten des Milchabsatzes bietet, obwohl sich eine noch grössere Verlagerung auf den Pastmilchverkauf als wie bis anhin ergeben kann. Aber niemand sagt, dass nicht auch die Pastmilch durch den Hauszustelldienst in Zukunft in vermehrter Masse, als dies bis heute der Fall ist, zugetragen werden kann. Dass der Hauszustelldienst im wesentlichen eine volkswirtschaftlich gute Rolle spielt, ist mir sehr gut bekannt, bin ich doch jahrelang in diesem Geschäft tätig.

Es gibt aber noch einen andern Weg, den Hauszustelldienst zu erhalten, ohne dass man das Mittel der Festsetzung von Mindestpreisen zur Anwendung bringen muss. Ich erinnere daran – ich weiss nicht, ob der Herr Bundesrat darüber genau im Bilde ist –, dass eine grosse Organisation, die einen ausgedehnten Hauszustelldienst hat, das Gesuch um Bewilligung zur Erhebung einer besondern Abgabe für den Hauszustelldienst gestellt hat, um dadurch den Hauszustelldienst wenigstens finanziell tragbar zu gestalten. Soviel ich weiss, ist dieses Gesuch bis heute noch nicht endgültig behandelt worden. Diese Organisation ist nun dazu übergegangen, diese Abgabe einfach zu verlangen, obwohl ihr von der zuständigen Amtsstelle in Bern die Bewilligung bis anhin noch nicht erteilt worden ist und obwohl man einsieht, dass das ein Weg wäre, der begangen werden könnte und der mit Mindestpreisen dann gar nichts mehr zu tun hätte; er würde einfach eine besondere Leistung für die besondere Dienstleistung für den Konsumenten darstellen. Man sagt jedoch: «Nein, die Geschichte kann nicht geändert werden!» Man droht diesem Unternehmen sogar mit sehr drastischen Gegenmassnahmen und will verhindern, dass die Neuerung nun eingeführt wird.

Wenn über Genf gesprochen wird: Die Verhältnisse in Genf in bezug auf den Milchhandel sind auch mir etwas bekannt. Man muss sich aber nicht wundern, dass, wenn von seiten der eidgenössischen Behörden nicht zum Rechten gesehen wurde, dann andere sich ebenfalls rühren und natürlich versuchen, zu ihrem Recht zu kommen. Man glaubt nun auf diese Weise, wie man das jetzt mit diesem Bundesgesetz vorsieht, zu einer sogenannten haltbaren Marktordnung im Milchvertriebsgeschäft zu kommen. Ich zweifle daran, dass es auf diese Weise gehen wird. Vor allen Dingen sind die Beschlüsse, die die Kommission auf Grund der Anträge des Bundesrates gefasst hat, meiner Meinung nach nicht in allen Teilen geeignet, diese Dinge neu so zu ordnen, dass wir, ich will einmal sagen, wieder zu normalen Zuständen kommen. Wir hatten einmal Zustände, die durchaus vertretbar waren. Diese sind im Verlaufe der Jahre aber immer und immer mehr durchlöchert worden. Ich glaube, dass gerade dieses Kernstück in der Vorlage wegen den Mindestpreisen zu sehr grossen Bedenken Anlass geben kann und muss. Ich könnte den Anträgen der Minderheit der Kommission auf keinen Fall zustimmen, weil damit ein Element mit derartig zwingender Gesetzgebung in die ganze Landwirtschaftspolitik hineingetragen würde, die nach meiner Auffassung zu den schwersten Bedenken für die Zukunft Anlass geben müsste.

Ich werde für Eintreten auf die Vorlage stimmen, muss mir aber vorbehalten, zu den einzelnen Paragraphen noch durch meine Abstimmung Stellung zu nehmen.

Bühler-Flerden: Ich möchte mich als Bergbauer zu dieser Vorlage kurz äussern.

Auf den ersten Blick scheint es, dass wir Bergbauern durch diese Neuordnung kaum tangiert werden. Indirekt ist aber zu befürchten, dass diese in die Wege geleitete Entwicklung auch uns Viehzüchter unter Umständen recht stark treffen kann, und zwar in negativem Sinne. Wenn ein Wettlauf zwischen dem Preise der Pastmilch und demjenigen der Offenmilch entsteht – und dieser ist auf Grund der neu vorgeschlagenen Lösung voraussichtlich zu erwarten –, besteht die grosse Gefahr, dass der Preis dieses hervorragenden Nahrungsmittels unter starkem Druck gerät. In diesem Falle kann auch leicht der Produzentengrundpreis der Milch in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Bauern des Unterlandes würden bei einer eventuellen Senkung des Milchgrundpreises sofort zu vermehrter Aufzucht übergehen. Die Geschädigten wären dann in erster Linie wir Viehzüchter in den Bergen. Es würde uns dann ein gutes Absatzgebiet für unser Zuchtvieh, wenigstens teilweise, verloren gehen. Die Folge wäre dann eine kleinere Nachfrage und automatisch niedrigere Viehpreise und infolgedessen für uns ein noch kleineres Einkommen. Deshalb müssen wir auch aus diesem Grunde unter allen Umständen bei der Milch ein Preischaos verhindern. Dies ist sicher am ehesten möglich, wenn das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement den Anfängen wehrt und es sofort einschreitet, wenn die Hauszustellung durch die Preisgestaltung bei der Pastmilch gefährdet wird und es die Kompetenz hat, Mindestpreise festzusetzen.

Aber auch noch aus einem andern Grunde befürworte ich den Minderheitsantrag in bezug auf Absatz 3. In unseren bündnerischen Kurorten zum Beispiel kann mit der Freigabe des Pastmilchverkaufes die eigene Ortsmilchproduktion ebenfalls gefährdet werden. Wenn dann die Preise der Pastmilch und der in der Ortschaft produzierten Offenmilch weitgehend einander angeglichen werden – das ist ja ein Ziel der Vorlage –, wird es dazu kommen, dass die Pastmilch, die von aussen bezogen werden muss, die im

Orte selbst produzierte Milch verdrängt, so dass für letztere in der Ortschaft der Absatz sehr erschwert oder gar verunmöglicht wird. Die Grossverteiler sind nämlich in der Lage, in Verbindung mit den Transporten anderer Massengüter die Pastmilch ohne Transportkostenzuschlag abzugeben. Dann tritt der groteske Zustand ein, dass die Pastmilch von auswärts zugeführt und die Ortsmilchproduktion vielleicht sogar ins Unterland abgeschoben werden muss. Es würde mich interessieren, was Herr Bundesrat Schaffner zu diesem Problem sagt und was er gegebenenfalls dagegen vorzukehren gedenkt. Ich bin der Ansicht, dass in einem solchen Fall der Gefährdung der Ortsmilchproduktion das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ebenfalls einschreiten müsste. Die Fassung des Mehrheitsantrages mit dem Begriff «durch unangemessen niedrige Preise» ist für uns nicht annehmbar. Ich möchte besonders die Vertreter der Arbeiterschaft und der Angestellten fragen, ob sie einverstanden wären, wenn diese Fassung sinngemäss auf die Ansetzung der Löhne übertragen würde. Ganz sicher würden sie sich dagegen energisch und mit Recht zur Wehr setzen. Darum hoffe ich, dass sie auch für unsere Bedenken gegenüber der erwähnten Fassung Verständnis zeigen. Ich möchte deshalb den Rat bitten, dem Minderheitsantrag bei Absatz 3 zuzustimmen.

Allgöwer: Verschiedene meiner Vorredner haben so getan, als ob die Grossverteilerorganisationen erst die Milchfrage überhaupt akut werden liessen und als ob diese Grossverteilerorganisationen schuld daran wären, dass im Milchsektor verschiedenes nicht mehr stimmt. So wurde beispielsweise von Herrn Meyer-Boller gesagt: Diese Grossverteilerorganisationen dächten nur an ihre Expansion, an ihren Umsatz – oder von Herrn Thévoz, die Milch sei für die Grossverteiler nur ein «article de propagande». Diesen Behauptungen gegenüber möchte ich, wie vorher schon zum Teil Herr Schütz, einige Tatsachen entgegenhalten.

Erstens einmal ist der Konsum an Offenmilch seit Jahrzehnten ständig zurückgegangen. Es gibt eigentlich nur ein einziges Beispiel, dass dieser Rückgang aufgehalten werden konnte: Das ist der Grossversuch in Zürich. Sonst hat man in der Schweiz schon vor dem Krieg immer wieder Milch-Propagandaaktionen unternommen müssen, weil nach Angabe der Landwirtschaftsorganisationen der Offenmilchkonsum zurückging. Dieser ständige Rückgang ist trotz der Hauszustellung eingetreten. Es stimmt also nicht, dass die Hauszustellung den Rückgang aufhalten kann.

Zweitens: Eine Änderung der Konsumgewohnheiten ist eingetreten – nicht nur in unserem Land, sondern überall dort, wo sich der Lebensstandard hebt und die Milch, genau wie das Brot oder die Kartoffeln, nicht mehr Hauptnahrungsmittel ist. So bleibt nichts anderes übrig, als die Offenmilch, die bei einem niedrigen Lebensstandard im Zentrum steht, in verschiedenen neuen Varianten zu präsentieren. Ich erinnere nur an das Joghurt oder an die verschiedensten Käsearten.

Drittens: Die Qualitätsanforderungen an die Milch sind durch den gehobenen Lebensstandard ebenfalls gestiegen. Es ist beispielsweise für einen Skandinavier oder Engländer absolut unverständlich, dass man in der Stadt Zürich oder in der Stadt Basel noch mit offener Milch auf der Strasse herumfährt und vor den Haustüren in aller Form ausmisst und sie der Hausfrau ins Kesseli giesst. Das ist in einer Stadt, mit einer von vielen Autos verunreinigten Luft, heute nicht mehr tragbar. Darum sind andere Staaten längst dazu übergegangen, dass sie nur noch Milch in Flaschen abgeben. Die Qualitätsanforderungen durch die Konsumenten werden immer höher geschraubt.

Viertens: Die Personalschwierigkeiten sind bei der Milchverteilung besonders gross. Wir erhalten immer wieder Briefe, die darauf hinweisen, dass beispielsweise während der Ferien die Milch nicht mehr zugestellt wird, dass abgelegene Häuser nicht mehr bedient werden oder, wie schon Herr Schütz gesagt hat, dass der Sonntag keine Milchezustellung mehr kennt. So werden ganze Gegenden vom Hauszustelldienst nicht mehr erfasst, weil die Personalschwierigkeiten nicht mehr behoben werden können. Mit andern Worten: Wegen der Personalschwierigkeiten schwinden die bisherigen Verkaufsmöglichkeiten und werden zum Nachteil des Milchabsatzes ungenügend.

Das sind die Tatsachen, die gerne verschwiegen werden. Die Grossverteilerorganisationen haben sich erst ins Milchgeschäft eingemischt, als die Verteilung nicht mehr in früherer Weise geklappt hat. Darum fragen wir besser: Was ist zu tun? Einmal scheint es mir wesentlich, die heutigen Konsumgewohnheiten in Städten und Dörfern zu berücksichtigen und insbesondere die Qualitätsansprüche des Konsumenten zu erfüllen. Wir dürfen weder Pastmilch noch andere Milch in ungenügender Qualität abgeben oder gar Verbesserungen der Präsentation und der Qualität verunmöglichen. Beispielsweise sind die technischen Möglichkeiten zur Entlüftung der Milch im Interesse der Absatzförderung voll auszunützen.

Zweitens müssen die Einkaufsgewohnheiten der heutigen Konsumenten berücksichtigt werden. Herr Schütz hat auf den Wunsch zahlloser Hausfrauen hingewiesen, die heute die Milch zusammen mit andern Produkten einkaufen wollen; sie sind tagsüber berufstätig – also nicht zu Hause, wenn der Milchmann kommt, so dass die morgens hingestellte Milch abends sauer geworden ist.

Drittens könnte die Verteilung wesentlich rationalisiert werden. Der Milchhändler, der mit seinen Produkten von Haus zu Haus fährt, hat im Verhältnis zum Umsatz grosse Unkosten. Er kann sie nur reduzieren, wenn er modernere Verteilungsformen einführt. Es gibt Rationalisierungsmöglichkeiten, wie sie in England und Frankreich durchgeführt wurden, die die Hauszustellung erleichtern und verbilligen.

Schliesslich ist besonders die Landwirtschaft daran interessiert, dass die Verkaufsmöglichkeiten vermehrt werden. Wenn der Hauszustelldienst die Bedürfnisse der Konsumenten nicht befriedigen kann, muss der Bauer darauf dringen, die Verkaufsmöglichkeiten zu verbessern. Produzenten und Konsumenten haben also das gleiche Interesse, den Hausfrauen neue Verkaufsmöglichkeiten zu bieten!

Herr Ackermann hat sehr nett gesagt, wir sollten leben und leben lassen, sollten also etwas gesetzlich ordnen, das allen Teilen dient. Ich bin mit ihm einverstanden, aber wir müssen auf längere Sicht disponieren. Wir müssen durch Schaffung neuer Verkaufsmöglichkeiten dem Produzenten einen guten Absatz zu rechten Preisen garantieren. Andererseits müssen wir dem Konsumenten eine gute Milch zu einem angemessenen Preis offerieren. Darum haben Produzenten und Konsumenten das gemeinsame Interesse, die Verkaufsmöglichkeiten zu vermehren.

Aber damit ist noch nicht alles getan, es muss auch eine vernünftige Preisgestaltung garantiert werden. Herr Herzog hat vorhin mit Recht gesagt, wenn wir Mindestpreisvorschriften festlegen, brächten wir etwas Neues in die Landwirtschaftsgesetzgebung, nämlich die Gefahr von Missbrauch, aber auch die Gefahr einer Erstarrung. Wenn der Mindestpreis garantiert ist, hat weder der Produzent noch der Verteiler ein Interesse daran, via Preis die Verkaufsmöglichkeiten zu fördern. Er wird sich dann auch nicht besonders anstrengen, wenn der Milchkonsum

zurückgeht. Wenn aber keine Mindestpreisvorschriften bestehen, wird der Verteiler bestrebt sein, neben der offenen Milch neue Milchprodukte zu führen und damit neue Konsumenten zu gewinnen. Er wird den Verkauf von Käse, Joghurt, Trinkmilchsorten (Chocomilch usw.) fördern und die Milch in vielfältiger Form dem Konsumenten präsentieren. Durch Mindestpreise werden die Bemühungen, solche Produkte abzusetzen, mit der Zeit erlahmen. Durch Mindestpreise wird also der Markt verkleinert, der Umsatz vermindert, statt vermehrt. Darauf haben auch die Herren Herzog und Schütz hingewiesen.

Das Milchproblem ist primär nicht ein Problem der Verteilung, sondern der Änderung von Konsum- und Einkaufsgewohnheiten. Wir müssen deshalb die Verkaufsmöglichkeiten vermehren und dadurch den Umsatz vergrössern. Auf Grund eines vernünftigen Preises (wobei der Grundpreis ja nie gefährdet wird!) müssen wir dem Konsumenten und dem Produzenten das geben, was er verlangen kann. Darum sollten wir die Pastmilch freigeben, aber diese Massnahme nicht durch neue Vorschriften wieder illusorisch machen, das heisst nicht mit der einen Hand nehmen, was wir mit der andern geben. Die Pastmilchfreigabe ist als Mittel der Konsumvermehrung nötig, die Wirkung darf aber nicht dadurch gebremst werden, dass man der Freigabe zwei Ketten anlegt. Darum bitte ich Sie, dem Antrag Vontobel zuzustimmen, das heisst auf die Vorlage einzutreten, die Pastmilchfreigabe zu bejahen, sie aber nicht mit unmöglichen Bedingungen zu verknüpfen.

König-Zürich: Das Schauspiel um die Milch, das wir hier und im Volke zeigen, ist kein rühmliches. Angesichts der Tatsache, dass sich Most, Bier, Wein und sogar Whisky klaglos verkaufen lassen, ist es bemühend, zu sehen, welch unverhältnismässig grossen Aufwand es braucht, um das Volksgetränk, das wir im eigenen Lande produzieren, dem Konsumenten zuzuführen. Wir schaffen besondere Erlasse, vernehmen die Vorwürfe der Verteiler und Grossverteiler an die Detaillisten, und umgekehrt, hören vom Druck auf die Behörden und von gesetzlichen Mindestpreisen, um dieses Volksnahrungsmittel in die Familien zu bringen. Dabei geht es doch nur darum, die Milch möglichst billig, zweckmässig und frisch dem Konsumenten zukommen zu lassen. Das war auch das Motiv meines seinerzeitigen Postulates betreffend Freigabe des Pastmilchverkaufs. Ich musste feststellen, dass der Hauszustelldienst unter dem Druck der Arbeitsmarktlage im Begriffe ist, zusammenzubrechen. – Wenn es gelingt, den Hauszustelldienst aufrecht zu erhalten, bin ich darob froh, und ich unterstütze die Anstrengungen von Kollege Brändli. Mir geht es nicht darum, dass nur die Pastmilch dem Konsumenten zugänglich gemacht wird, sondern es soll ihm auch die Frischmilch gesichert werden, aber nicht mit Verboten und Auflagen, die neue Hindernisse darstellen, sondern durch eine freiheitliche Regelung. Ich bin dem Bundesrat dankbar, dass er im Grundsatz diesen Schritt macht, nur sollte das noch konsequenter getan werden. Herr Herzog hat recht, es wird ein schwerer Preis bezahlt, wenn man gesetzlich Mindestpreise einführt. Wenn Sie den Leuten diese Waffe in die Hand geben, Leuten, die sich bereits herumstreiten und schon heute behaupten, dass Gewerbetreibende ihren Laden schliessen müssen, wenn man ihnen nicht unter die Arme greift, so warne auch ich davor, für einen solchen Preis die Freiheit zu erkaufen. Wenn der Hauszustelldienst funktionieren soll, wird man eben an eine Zustellgebühr denken müssen, die die Kosten dieser besonderen Kundenlieferung deckt. Wenn es nicht zu verantworten sein sollte, diese Zustellgebühr dem Konsumenten aufzuladen, weil

man sagen muss, dass dadurch die Frischmilch für die einfachen Leute zu teuer wird, so liegt kein Grund vor, den Ausgleich auf der andern Milch, der modernen Milch, der Pastmilch, zu suchen. Sie müssen dann den Mut haben, den Preisausgleich auf dem Alkohol, dem Wein, dem Bier und dem Whisky zu suchen. Das wäre eine Tat.

Tschanz: Die Debatte um die Pastmilch hat in unserer Presse und in der Öffentlichkeit seit langem Wellen geworfen. In der Tat ist die Frage der Verteilung der Milch eines der höchst politischen Momente in unserer Wirtschaftsgeschichte. Es ist nicht gleichgültig, wie diese Regelung der Verteilung der Milch im Volke vorgenommen wird. Wenn die ganze Angelegenheit nicht dem Zufall und dem vollständig freien Schalten und Walten kaufmännischen Denkens unterstellt werden kann, ist es notwendig, einige minimale Sicherheiten einzubauen. Da möchten wir dem Bundesrat danken, dass er wenigstens etwas einzugreifen gestattet bei Schwierigkeiten, die aus Preiskämpfen entstehen könnten. Herr Allgöwer hat sich bemüht, darzustellen, dass über die Freigabe der Pastmilch, in erster Linie durch die Grossverteiler, der Milchkonsum gehoben werden kann. Auch von andern Rednern wurde darauf hingewiesen, dass in Zürich der Beweis erbracht worden sei, dass durch die Aktion der Pastmilchfreigabe, indem man über 200 neue Geschäfte mit Milch bediente, ein Erfolg zu verzeichnen war. Dieser Erfolg ist derart minim, dass er in keinem Verhältnis zum Aufwand, den die Grossverteiler damals machten, steht. Mit einem Riesenaufwand an Propaganda hat man versucht, den Artikel einzuführen und hat so einige Kunden zusätzlich in die Läden gelockt. Grundsätzlich ist die Menge der 60 Millionen, im gesamten gesehen, nicht wesentlich von ihren normalen Schwankungen abgewichen. Es gibt andere, viel eindrücklichere Beispiele, zum Beispiel Deutschland. Deutschland hat im Jahre 1958 oder 1959 eine vollständige Liberalisierung in der Konsummilchversorgung eingeführt. Dieser Versuch dauerte drei bis vier Jahre und führte soweit, dass die Grossverteiler auf Grund ihrer grossen Bezüge und ihrer wirtschaftlichen Kraft bei den Grossproduzentenorganisationen, bei den Sammelstellen, Rabatte ausgehandelt haben, um den Verkauf der Milch zu verbilligen. Es kam soweit, dass der Produzentenpreis nicht mehr gewährleistet wurde. Was entstand daraus? Am 1. November 1963 hat Deutschland nicht Mindestpreise, sondern Festpreise eingeführt, Festpreise, die weder überschritten noch unterschritten werden dürfen, um die Versorgung mit Milch sicherzustellen, um Ordnung in die verworrene Wirtschaft zu bringen. Wenn den Grossverteilern wirklich daran gelegen ist, den Konsum zu vermehren, dann ist der Weg nicht über die Verbilligung des Milchpreises zu suchen, denn mit einigen Rappen wird sich die Milchmenge nicht erhöhen lassen. Der Beweis ist erbracht, dass die Konsumenten – Sie haben das hier selber dargetan – eine Umlagerung von Frischmilch, von Milch überhaupt, auf Milchprodukte vornehmen, Milchprodukte, die ganz wesentlich teurer sind als die Milch als solche. Auf Grund der guten wirtschaftlichen Stellung greifen die Konsumenten zu einem teureren, zu einem besseren Nahrungsmittel. Das ist für die Landwirtschaft erfreulich; sie begrüsst es. Auch unsere Verbände fördern diese Entwicklung, soweit es ihnen möglich ist. Wenn man auf Grund eines billigen Milchpreises eine Förderung des Absatzes forcieren will, muss man vor allem den Hauszustelldienst beibehalten. Hier ist die Milch immer noch um 12 bis 15 Rappen pro Liter billiger als die Pastmilch. Den Hauszustelldienst aufrecht zu erhalten ist die erste Bedingung. Herr Allgöwer erklärt, dies sei wegen der

mangelnden und teuren Arbeitskräfte nicht mehr möglich. Ich bin der Auffassung, dass die Möglichkeit des Hauszustelldienstes besteht, man muss die Arbeitskräfte nur so bezahlen wie andere Unternehmer. Dazu braucht es beim Milchpreis eine bestimmte Marge. Der Bundesrat selber hat in seiner Botschaft und auch in seinen Reden dargelegt, dass der Hauszustelldienst die beste Einrichtung zur Erhaltung unseres Milchkonsums ist. Merkwürdigerweise kommt er dann zu einer Vorlage, die geeignet ist, diesen Hauszustelldienst zu unterhöhlen. Der Bundesrat hat in seinem Entscheid über den Milchwirtschaftsbeschluss, den wir letztthin betreffend die Erhöhung der Milchpreise gefasst haben, einen Rappen Marge an den Hauszustelldienst abgelehnt. Herr Bundesrat Schaffner hat sich allerdings für diesen Rappen an den Hauszustelldienst eingesetzt; der Gesamtbundesrat aber hat diesen Rappen abgelehnt. Damit hat er einen starken Rückhalt des Hauszustelldienstes weggenommen. Wenn man diesen Rappen damals bewilligt hätte, wäre der Hauszustelldienst eher in der Lage, Preiskämpfe auf dem Sektor Pastmilch auszustehen. Ohne diesen Rappen wird man nicht mehr auskommen.

Ich möchte mich noch zu den Mindestpreisen äussern. Herr Herzog hat erklärt, er warne die Landwirtschaft, sie würde dem Landwirtschaftsgesetz keinen guten Dienst leisten, wenn sie diese Mindestpreise einführe. – Die Mindestpreise entsprechen im Grunde genommen nichts anderem als den Bestimmungen im Landwirtschaftsgesetz, wonach der Bundesrat immer wieder bei Preiszusammenbrüchen Massnahmen ergreifen kann, um einen Mindestpreis, der die Produktion noch aufrechterhalten kann, zu garantieren. Dieser Mindestpreis, Herr Herzog, ist nicht ein neues Element. Er ist hier gesetzlich verankert, aber ich frage: Wer ist an den Bestrebungen für die Einführung eines Mindestpreises schuld? Es sind die Leute, die einen Preiskampf auslösen, der so weit getrieben wird, wie das gegenwärtig in der welschen Schweiz der Fall ist, dass der Produzentenpreis damit gefährdet wird. In der EWG kennt man übrigens das System der Mindestpreise in der Landwirtschaft. Sämtliche EWG-Länder haben nicht Höchstpreise, sondern regulieren heute ihre Agrarpolitik mit Mindestpreisen. Das wäre doch sicherlich auch hier durchaus möglich.

In der Presse konnten wir letztthin eine Abhandlung lesen über die Margen, das heisst die Handelsspannen in den EWG-Ländern. Da fiel auf, dass demgegenüber die Handelsspanne in der Schweiz kleiner ist als in all diesen Ländern; also dürfte man nicht den Vorwurf erheben, man habe sich etwa auf dem Sektor dieses Volksnahrungsmittels unverhältnismässig bereichert.

Ich möchte Ihnen also dartun, dass die Landwirtschaft für Eintreten stimmt – das ist aus unseren Voten hervorgegangen –, dass wir aber den Wunsch an das Parlament richten, hier Bestimmungen einzubauen, die ein Chaos im Gebiet des Milchpreises verhindern. Die Milch ist das allerungeeignetste Produkt, um liberalistische Wirtschaftsvorhaben durchzuführen. Die Hausfrauen wünschen, dass die Milchversorgung klappe wie die eidgenössische Post.

Präsident: Die Eintretensdebatte ist geschlossen; das Wort haben nun die Herren Berichterstatter.

Weber-Thun, Berichterstatter: Die Eintretensdebatte hat nun nahezu drei Stunden gedauert. Von einem bedenklichen Schauspiel braucht man sicher hier nicht zu reden, geht es doch um den Preis und die Qualität eines unserer wichtigsten Nahrungsmittel. Darüber ist eine gründliche Aussprache meines Erachtens am Platze.

Als Berichterstatter habe ich nur wenige Bemerkungen anzubringen. Die Diskussion bewegte sich ungefähr in der gleichen Richtung wie in der Kommission. Eine Ausnahme machte Herr Kollege Odermatt, der das Butter- und Käseproblem in seiner ganzen Fragenfülle aufgeworfen hat. Wir haben viele Bedenken, viele Wenn und Aber gehört. Sie stellten fest, dass hinter dieser Vorlage auch politische Komponenten stecken, dem einen geht sie zu weit, dem andern zu wenig weit. Die Diskussion beweist, dass eben die Vorlage einen schmalen Weg zwischen den Interessenssphären der einzelnen Gruppen beschreitet. Warum sollte es nicht gerade der goldene Mittelweg sein?

Wenn Herr Vontobel und andere Redner dem Wert des Hauszustelldienstes das Wort geredet haben, ist das erfreulich. Gleichzeitig haben sie aber Zweifel angebracht, ob der Hauszustelldienst in der Zukunft erhalten bleiben könne. Wenn sich die pessimistischen Ansichten betreffend den zukünftigen Hauszustelldienst bewahrheiten sollten, wäre das sicher bedauerlich. Seien wir uns bewusst: Das Zusammenbrechen des Hauszustelldienstes bedeutet das Ende eines gesicherten Milchabsatzes. Diese Tatsache würde auch den Konsumenten auf die Verliererseite bringen. Des sollten sich die Konsumentenvertreter ebenfalls bewusst sein und deshalb mit ihren Begehren auf einer tragbaren Basis bleiben.

Gefreut haben mich alle Appelle an die Disziplin betreffend Preispolitik. Von einer vernünftigen Preispolitik wird tatsächlich der Hauszustelldienst abhängen.

Wegen der Festsetzung von Mindestpreisen hat sich Herr Herzog die Antwort selber gegeben: Die Gesetzgebung will eben einen Weg beschreiten, der vor Bundesgericht standhält.

Das Problem der Zustellgebühr kam ebenfalls zur Sprache. Darüber mag man früher oder später diskutieren. Auf jeden Fall hat man in gewissen Gegenden unseres Landes mit der Zustellgebühr für Brot keine schlechten Erfahrungen gemacht; das möchte ich Ihnen hiermit als dem Bäckergewerbe Nahestehendem bestätigen.

M. Revaclier, rapporteur: La discussion générale sur l'entrée en matière a été largement utilisée, comme c'est le cas lorsque des problèmes laitiers sont évoqués dans cette salle. Mais force est de reconnaître que ce débat n'a pas apporté beaucoup d'éléments nouveaux. Tout au plus pouvons-nous constater que si le système de distribution du lait subit une évolution, il faut néanmoins ménager le commerce traditionnel.

C'est ainsi que tout en remerciant le Conseil fédéral et les autorités pour leur plan de libéralisation de la vente du lait, M. Vontobel regrette qu'il ne s'agisse pas d'une libéralisation inconditionnelle et que le portage à domicile reste protégé. Selon lui, c'est cette transition qui oblige à recourir à une loi fédérale. Il constate également que le fait de soumettre la vente par camions à autorisation, le maintien de l'obligation de se ravitailler auprès des centrales, l'autorisation de construire de nouvelles installations et la procédure des prix minimums alourdissent le projet.

M. Vontobel a parlé de ce qui s'est passé à Genève. Je ne veux pas faire un cas particulier, mais tiens tout de même à rappeler qu'avant la hausse de 4 centimes le lait pasteurisé se vendait dans les magasins au prix de 80 centimes le litre. Comment fallait-il donc s'y prendre pour ne pas faire supporter cette augmentation par les consommateurs? Les détaillants, ainsi que la Société coopérative de consommation, qui assurent ensemble le 90% de la distribution du lait, avaient admis que le prix usuel du litre devait être fixé à 85 centimes, celui du demi-litre et du quart de

litre n'étant pas augmenté. C'étaient là à notre avis des prix usuels qui auraient permis de maintenir le portage à domicile, quand bien même, comme l'a dit M. Vontobel, ce ne soit pas un métier d'avenir.

Vous savez quelle est maintenant la situation à Genève. Depuis hier, les laitiers détaillants ont décidé de ne plus vendre du lait en vrac, les porteurs à domicile également. Le consommateur subit donc une hausse des prix et, de surcroît, ne trouve parfois plus le lait auquel il est habitué. Je pense que ni la Migros qui vend 80 centimes le litre de lait qu'elle paie 77, ni la Coopérative qui le vend avec les timbres escompte 79 centimes et le paie 77 centimes, pas plus que le commerce de détail qui le vend aujourd'hui 73 centimes ne pourront tenir longtemps un tel régime. C'est impossible, et il faut y mettre bon ordre car c'est finalement le consommateur qui fait les frais de l'opération. Enfin, je voudrais faire remarquer à M. Vontobel que l'entreprise qui lui est chère a déjà beaucoup obtenu, dans le secteur laitier, en relativement peu de temps.

M. Kurzmeier a rappelé la situation particulière de Lucerne, dont les autorités sont d'avis que le portage à domicile doit être maintenu.

M. Odermatt a parlé d'un problème qui m'a fait énormément plaisir en ma qualité de président d'une centrale qui a parfois de la peine à trouver du lait en quantité suffisante – je rappelle que dans mon canton la production a diminué de 50%. Les vues de M. Odermatt quant à une meilleure répartition du lait entre les différentes centrales et surtout celles qui ont besoin de lait de consommation me paraissent justes. Elles ont d'ailleurs fait sauf erreur l'objet d'un examen par la division de l'agriculture et devraient être creusées plus avant.

M. Schütz regrette également que la libéralisation de la vente du lait soit liée à des conditions restrictives et à des prix minimums. Je lui dirai – sans doute le sait-il – qu'en Allemagne le gouvernement n'a pas arrêté des prix minima, mais bien des prix fixes, depuis 1963 déjà.

M. Thévoz est d'avis qu'une grande prudence s'impose dans la libéralisation du lait pasteurisé. Il craint, avec beaucoup d'à propos, que l'essor des grandes entreprises conduise à la mise sous tutelle de l'agriculture.

Enfin M. Herzog constate qu'aucun texte légal dépendant de la loi sur l'agriculture ne contient des dispositions permettant de fixer des prix minimums. C'est pourquoi nous devons recourir à une loi fédérale pour modifier l'arrêté fédéral. Selon lui les propositions du Conseil fédéral et surtout celles de la minorité vont beaucoup trop loin. Il parle aussi du fameux «accord secret» de Zurich, dont les répercussions, que vous connaissez, n'ont pas été limitées à la ville de Zurich mais se sont fait sentir dans toutes les villes suisses. Il pense que nous ne rendons pas un bon service à l'agriculture en recourant à une loi pour modifier cet arrêté. M. Herzog a parlé également de Genève. Je voudrais simplement préciser que nous y connaissons déjà la plus forte vente de lait pasteurisé, plus de 50%. Il est probable que dans toutes les villes où la consommation de lait pasteurisé augmentera par suite de la libéralisation de la vente se trouveront bientôt dans des conditions analogues. Je rappelle également qu'à Genève, aussi longtemps que la vente du lait, en vrac ou pasteurisé, a été assurée par les seuls magasins spécialisés, il n'y a jamais eu de guerre du lait. La ville de Genève – je connais très bien le problème – a toujours été ravitaillée en lait, quand bien même la production du canton a baissé de 50%. Il a suffi que les «deux grands» apparaissent, la Migros tout d'abord, la Coopérative ensuite, pour que de très réelles difficultés surgissent dans ce secteur non pas dans

l'intérêt du consommateur, ainsi que je crois l'avoir démontré il y a un instant, mais pour le profit personnel de ces deux entreprises.

Quant à M. Allgöwer, il a fait le procès du système actuel de distribution et mis en doute la qualité du lait ouvert. Il ne faut rien exagérer! De grands efforts ont été faits par les agriculteurs pour assainir les étables et veiller à la santé du bétail. Je rappelle que le bétail suisse est en effet exempt de tuberculose et de bacille de Bang. Hormis d'éventuelles infections ultérieures, le lait fourni aujourd'hui par les centrales laitières est de première qualité.

Quoi qu'il en soit, je le répète, les orateurs qui se sont succédés à cette tribune ne se sont pas opposés systématiquement au projet. Je pense que sur le fond chacun est d'accord que l'évolution nécessaire doit se faire dans l'ordre.

Bundesrat Schaffner: Sie haben 18 Voten zu einem nicht bestrittenen Eintreten gehört. Ich werde mich deshalb sehr kurz fassen. Das, was ich Ihnen vorzuschlagen habe, ist nicht bestritten.

Darf ich vielleicht davon ausgehen, dass hier einzelne Stimmen so tönten, als ob wir eine Vorlage gegen den Hauszustelldienst für Frischmilch und gegen die Milchhändler vorgelegt hätten? Dieser Eindruck ist völlig falsch. Wir versuchen ja gerade, dem Milchhandel eine Lebensmöglichkeit zu bieten und seine lebenswichtige Funktion zugunsten des Absatzes von Frischmilch zu erhalten und zu fördern. Schon anlässlich der letzten Grundpreiserhöhung zugunsten der Landwirtschaft haben wir gleichzeitig dem Milchhandel eine Margenverbesserung von 1 Rappen eingeräumt. Sie werden auch nach eingehender Lektüre der vorstehenden Vorlage festgestellt haben, dass wir versuchen, ein neues und ausserordentliches Mittel einzuführen, gewissermassen eine *ultima ratio*, einen Nothelfer vorzuschlagen, um dem Milchhändler zu helfen, wenn er durch allzu tiefe Pastmilchpreise seine Rechnung nicht mehr finden sollte. Herr Nationalrat Herzog hat in seinem ernststen und sehr warnenden Votum darauf hingewiesen, dass dies ein aussergewöhnliches Prozedere sei. Ich bin mit ihm zu einem guten Teil einverstanden, und deshalb haben wir die Anwendung so aussergewöhnlicher Massnahmen, wie die Verfügung von Mindestpreisen für Pastmilch, mit allen notwendigen sichernden Kautelen umgeben. Die Verwaltung soll hier keine Allgewalt bekommen, sondern nur in ganz genau umschriebenen Fällen die Mindestpreise als letztes Mittel anwenden, wenn keine andere Verständigung sich als gangbar erweist. Die Mindestpreise sind gewissermassen «Morphium», das man nicht ohne Not einspritzen soll. Nicht jedes kleinste Kopfweg berechtigt einem zu einer Zuflucht zu diesem drastischen Mittel.

Auf der andern Seite haben Sie die nachdrücklichen Kritiken der Herren Nationalräte Vontobel und seiner Gesinnungsfreunde gehört. Auch Herr Nationalrat Schütz hat sich zu einem guten Teil ihnen angeschlossen. Diese Kritiker sind der Ansicht, wir sollten den Pastmilchverkauf *tale quale* einfach freigeben, ohne ihn mit irgendwelchen sichernden Kautelen zu umgeben. Herr Nationalrat Schütz hat in seiner sehr eindrucksvollen Sprache, die mir immer grosse Freude gemacht hat, sogar das Wort von «Ketten» gebraucht, die wir dem befreiten Pastmilchhandel anlegen wollten. Nun, diese Ketten, wenn Sie sie schon so nennen wollen – ich würde sie als sichernde Voraussetzungen bezeichnen – haben wir eben nötig, um gerade das zu tun, was wiederum Herr Nationalrat Herzog so lebhaft kritisiert hat. Herr Nationalrat Herzog hat sich

nämlich in seinem bemerkenswerten Votum einen fröhlichen Widerspruch geleistet. Er sagte, wir seien in Genf nicht eingeschritten – und er tat dies im Sinne eines Vorwurfes –, deshalb hätten die andern zur Selbsthilfe greifen müssen, etwa die Konsumgenossenschaften und nun auch die einzelnen Milchhändler. Und der gleiche Herr Nationalrat Herzog sagt uns, ja beweist uns $a + b$, dass wir gar keine Rechtsgrundlage besitzen, um die Preise für Pastmilch verbindlich vorzuschreiben. Nach Herrn Nationalrat Herzog haben wir also keine Möglichkeit einzuschreiten, und gleichzeitig macht er uns unser Nicht-einschreiten zum Vorwurf. Ich glaube mit Herrn Nationalrat Herzog, dass wir sicherlich zuerst eine klare, unabdingbare Rechtsgrundlage schaffen müssen, wenn eine allfällige Intervention vor der bundesgerichtlichen Judikatur unter allen Umständen Bestand haben soll.

In dieser Richtung bin ich mit meinem Freund Meyer-Boller, der die Führung der Minderheit übernommen hat, nicht ganz einverstanden. Er möchte diese *ultima ratio*, diese äussersten Massnahmen des Eingriffs mit dem drastischen Instrument der Minimalpreise zu einem generellen Obligatorium stempeln lassen. Ich kann verstehen, dass er eine noch grössere Verdeutlichung haben möchte, aber es gibt einen guten englischen Rat: «don't rub it in», man solle es den Leuten nicht einreiben, man soll nicht zwei Punkte auf das *i* setzen. Allerdings kann ich Herrn Nationalrat Meyer-Boller verstehen; das Gewerbe hat eine ganze Zeitlang das hübsche Werbepostulat verwertet: «Leisten Sie sich das Bessere.» Herr Nationalrat Meyer, wenn das Bessere zu haben ist, ist es ja ganz gut, wenn man es sich leistet. Aber vielleicht könnte das andere Sprichwort zum Rechten kommen: «Das Bessere ist der Feind des Guten.» Wir werden uns im einzelnen in der Detailberatung noch über diesen Tatbestand unterhalten. Für den Augenblick möchte ich Sie nur bitten, auf der vermittelnden, allerdings schmalen Grundlage des bundesrätlichen Vergleichs zu bleiben.

Ich habe natürlich Freude gehabt, dass Herr Nationalrat Brändli mit Herrn Dr. Ottinger von der «Neuen Zürcher Zeitung» für einmal so sehr übereinstimmt. Ich werde mich vielleicht bei einer andern Gelegenheit einmal auch auf Herrn Dr. Ottinger stützen können, den Herr Nationalrat Brändli heute hier im Saale zu einem neuen Heiligen der Milchwirtschaft erhoben hat. Zu dem Postulat von Herrn Nationalrat Brändli möchte ich nur sagen, verehrter Herr Nationalrat, Sie arbeiten offene Türen zu Kleinholz auf! (Heiterkeit.) Ihr ganzes Postulat kann ich ohne weiteres entgegennehmen, denn der Inhalt des heutigen Vorschlages ist die Verwirklichung dieses Postulates. Wir sind am Hauszustelldienst der Milch, ebenso wie die Landwirtschaft, vital interessiert. Wenn nämlich die Milchrechnung durch unrationelle, teure Verwertungsformen belastet wird – Herr Dr. Odermatt hat in seinem sehr interessanten Vortrag darauf hingewiesen, und ich gehe mit ihm vollständig einig –, dann trägt der Bund zu dem weit überwiegenden Teil die Folgen dieser ungünstigen Rechnung. Wir sind deshalb, ebensogut wie die Landwirtschaft, darauf angewiesen, dass diese Hauszustellung erhalten bleibt. Die Hauszustellung befindet sich aber in einer Übergangsperiode. Das Problem ist nicht so kompliziert. Sie finden auf Seite 20 dieser Botschaft mit ein paar Zahlen die völlige Analyse der gegenwärtigen Situation. Neben Städten, in denen der Pastmilchverkauf bereits auf 55 und mehr Prozent gestiegen ist, haben wir Gegenden, in denen der Offenausschank im Rahmen der Hauszustellung sozusagen noch völlig intakt funktioniert. Wir haben also beide Bewegungen zu gleicher Zeit: Die sehr

weit fortgeschrittene Entwicklung in Genf mit dem grossen Mangel an Arbeitskräften, bei der man die Hauszustellung schon zu einem bemerkenswerten Teil eingestellt hat, und die Gegenden der Ostschweiz, in denen der Milchmann noch 80 bis 95 % mit seinem Kessel ins Haus bringt. Wir müssen nun in dieser schwierigen Übergangszeit eine generelle Lösung treffen, die von Genf bis in die Ostschweiz passt. Wir müssen dort, wo die vollständig intakte Hauszustellung noch besteht, diese erhalten und können auf die modernen Formen der Frischmilchvermittlung über die Grossverteiler mit der Tetraeder-Packung nicht verzichten. Es wird Städte und Ortschaften geben, in denen man zu Lösungen Zuflucht nehmen muss, auf die Herr Nationalrat Herzog hingewiesen hat. Eine ihm nahestehende Organisation der Warenvermittlung hat ein neues, gegenwärtig noch illegitimes «Milchzustellungs-baby» in die Welt gesetzt (Heiterkeit). Ich tadle dieses Experiment durchaus nicht. Es ist mit einem Wort der interessante Versuch gemacht worden, die Hauszustellung mit einer Gebühr zu verkoppeln. Das ist die Lösung, die etwa in Amerika praktiziert wird, das ebenfalls nicht an einem Überfluss an menschlicher Arbeitskraft leidet und das den «Dairy-Man» mit seiner schmucken Uniform ebenso gut zahlen muss wie wir die milchzustellenden Arbeitskräfte, die teilweise nach VHTL-Tarif entschädigt werden müssen. Man wird also nicht darum herum kommen, auf die Dauer diesen spezifischen Dienst der Milch-Hauszustellung zu entschädigen. Wenn der Milchhandel mit diesem neuen zusätzlichen Rappen, den ich mit Mühe und Not für ihn herausgewirtschaftet habe, nicht durchkommt; wenn er sich an der besseren Marge für Milchprodukte und vor allem auch für Pastmilch nicht genügend erholen kann, wird man wohl nicht darum herum kommen, diese Hauszustellgebühr seriös in Erwägung zu ziehen und zu prüfen. Ich möchte nur Herrn Nationalrat Herzog noch um etwas Geduld bitten. Die Verwaltung muss diese Zustellgebühr prüfen, da wir bekanntlich für den Offenausschank an Milch Höchstpreise haben. Ob mit den 2 Franken Hauszustellungsgebühr in Basel nicht etwas hoch gegriffen worden ist, kann ich heute nicht beurteilen.

Im übrigen glaube ich nicht, dass ich die Vorlage jetzt schon in der Eintretensdebatte im einzelnen zu verteidigen habe; wir werden über jeden einzelnen Punkt in der Detailberatung noch sprechen. Ich bitte Sie, auf die Vorlage entsprechend Ihrer einstimmigen Kommission einzutreten und sich an die Mittellinie zu halten. Wir können den Herren Nationalräten Vontobel und Schütz nicht Gefolgschaft leisten. Eine vollständige voraussetzungslose und bedingungslose Freigabe kann nicht in Frage kommen. Wir müssen den Hauszustelldienst erhalten und lebensfähig machen; hüten wir uns aber auch vor dem andern extremen Weg, ein Obligatorium zu statuieren, das den Weg für alle besseren Entwicklungsmöglichkeiten versperren würde. Gerade weil wir möglicherweise ausser den Mindestpreisen noch die Zustellgebühr in Aussicht nehmen müssen, muss ich Sie sehr eindrücklich bitten, nicht den Minderheitsantrag anzunehmen und nicht ein Obligatorium einzuführen, das Sie selbst einmal bedauern würden. Gerade der Milchhandel könnte dadurch, dass Sie uns unsere Bewegungsfreiheit so sehr einschränken, am meisten leiden.

Im übrigen, Herr Präsident, verehrte Herren Nationalräte, bin ich als Volkswirtschaftsminister doch sehr glücklich, dass unser Land keine dringlicheren und keine grösseren Sorgen hat, als durch die hohen Vertreter in diesem Rate vier Stunden zu verwenden, um abzuklären,

ob wir auf eine nicht bestrittene Vorlage eintreten wollen oder nicht. Im Verlauf der Einzelberatung werden wir uns über die verschiedenen Fragen sicherlich noch verständigen können.

Präsident: Wir bereinigen in erster Linie das Postulat Brändli.

Der Bundesrat nimmt das Postulat entgegen. Wird es aus Ihrer Mitte bestritten? – Es ist nicht der Fall; das Postulat ist angenommen und überwiesen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung – Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Vontobel

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gestützt auf Artikel 31bis der Bundesverfassung, nach Einsicht ...

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Vontobel

L'Assemblée fédérale de la Confédération suisse, vu l'article 31 bis de la Constitution, vu...

Präsident: Ich beantrage Ihnen, gemäss den Ausführungen von Herrn Vontobel, die Behandlung über Titel und Ingress auszusetzen und am Schluss der Beratungen darüber zu befinden. (*Zustimmung – Adhésion.*)

Abschnitt I, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chapitre I, préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Art. 21, Abs. 1 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Art. 21, al. 1 et 3

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen – Adopté

Hier wird die Beratung abgebrochen

Ici, le débat est interrompu

Vormittagssitzung vom 17. Juni 1964

Séance du 17 juin 1964, matin

Vorsitz – Présidence: Herr Hess

8950. Milchbeschluss. Änderung
Statut du lait. Modification

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 330 hiavor – Voir page 330 ci-devant

Art. 21 bis

Antrag der Kommission

Abs. 2 und 4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Abs. 1 und 3

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Minderheit

Abs. 1

(Leu, Brändli, Bühler-Flerden, Odermatt, Pidoux)

Die Abgabe pasteurisierter, uperisierter und sterilisierter Milch sowie von Vorzugsmilch und weiterer nach ähnlichen Verfahren bearbeiteter Konsummilch in Wegwerfpackungen oder in Flaschen (im folgenden als Pastmilch bezeichnet) in Lebensmittelgeschäften bedarf keiner Bewilligung. Der Verkauf aus Kiosken und Automaten, die ambulante Abgabe in Manövern, bei Sport- und Festanlässen usw. ist ebenfalls frei. Die Abgabe aus fahrenden Läden bedarf einer Bewilligung gemäss Artikel 21. Die Lebensmittelgesetzgebung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Abs. 3

(Meyer-Boller, Barras, Brändli, Bühler-Flerden, Leu, Odermatt, Pidoux, Revaclier)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat, wenn die Hauszustellung durch die Preisgestaltung bei der Pastmilch gefährdet wird, für die betreffende Region Mindestpreise festzusetzen.

Anträge Vontobel

Abs. 1

... in Flaschen (im folgenden als Pastmilch bezeichnet) in Läden und fahrenden Läden bedarf keiner Bewilligung. Der Verkauf aus Kiosken und Automaten, die ambulante Abgabe in Manövern, bei Sport- und Festanlässen usw. ist ebenfalls frei. Die Lebensmittelgesetzgebung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Abs. 2

Der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und seine Sektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass den Verkäufern die erforderliche Pastmilch in einwandfreier Qualität zur Verfügung steht.

Abs. 3

Streichen.

Abs. 4

Streichen.

Eventualantrag Grass

(für den Fall, dass der Antrag von Kommissionsmehrheit und Bundesrat angenommen wird)

Abs. 3

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann, wenn die Hauszustellung durch die Preisgestaltung bei der Pastmilch gefährdet wird, für die betreffende Region Mindestpreise festsetzen.

*Art. 21 bis***Proposition de la commission***Al. 2 et 4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Al. 1 et 3**Majorité*

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

*Minorité**Al. 1*

(Leu, Brändli, Bühler-Flerden, Odermatt, Pidoux)

Le débit par des magasins de lait pasteurisé, upérisé ou stérilisé, ainsi que de lait spécial et autre lait de consommation travaillé selon des procédés semblables, en emballages perdus ou en bouteilles (appelé ci-après «lait pasteurisé») n'est subordonné à aucun permis. Le débit par des kiosques et des distributeurs automatiques, le débit ambulants lors de manœuvres, de manifestations sportives ou de fêtes, etc., est également libre. Le débit par des magasins ambulants est subordonné à la délivrance d'un permis au sens de l'article 21. La législation régissant le commerce des denrées alimentaires est réservée dans tous les cas.

Al. 3

(Meyer-Boller, Barras, Brändli, Bühler-Flerden, Leu, Odermatt, Pidoux, Revaclier)

Dans les régions où le portage à domicile est menacé par la formation des prix du lait pasteurisé, le Département de l'économie publique doit fixer des prix minimums.

Propositions Vontobel*Al. 1*

Le débit de lait pasteurisé, upérisé ou stérilisé, ainsi que de lait spécial et autre lait de consommation travaillé selon des procédés semblables, en emballages perdus ou en bouteilles (appelé ci-après «lait pasteurisé») en magasin ou par des magasins ambulants n'est subordonné à aucun permis. Le débit par des kiosques et des distributeurs automatiques, le débit ambulants lors de manœuvres, de manifestations sportives ou de fêtes, etc., est également libre. La législation régissant le commerce des denrées alimentaires est réservée dans tous les cas.

Al. 2

L'union centrale des producteurs suisses de lait et ses sections sont tenues de veiller à ce que les vendeurs puissent obtenir à des prix équitables le lait pasteurisé de qualité irréprochable dont ils ont besoin.

Al. 3

Biffer.

Al. 4

Biffer.

Proposition éventuelle Grass

(en cas d'adoption de la proposition de la majorité de la commission et du Conseil fédéral)

Al. 3

Dans les régions où le portage à domicile est menacé par la formation des prix du lait pasteurisé, le département de l'économie publique peut fixer des prix minimums.

Leu, Berichterstatter der Minderheit: Sie sehen auf der Fahne zu Artikel 21 bis, Absatz 1, zwei Minderheitsanträge. Mit dem ersten Antrag soll einzig das Wort «Läden» durch das Wort «Lebensmittelgeschäfte» ersetzt werden. Was war unsere Überlegung? Als Milchproduzenten legen wir grossen Wert darauf, dass die Pastmilch – auch diese ist leichtverderblich und nur kurze Zeit haltbar – in wirklich erstklassigem Zustand in die Hand des Konsumenten kommt. Diesem Grundsatz wäre nun nicht gedient, wenn Pastmilch, sorgfältig hergestellt und kontrolliert, nachher irgendwo in einem Laden ohne aufgedrucktes Fabrikationsdatum und ohne Kontrolle tagelang herumliegen würde. Damit könnte dem Milchkonsum grosser Schaden zugefügt werden. Herr Bundesrat Schaffner hat in dieser Angelegenheit in der Kommission beruhigende Zusicherungen abgegeben. Die Kommissionsminderheit ist sich auch bewusst, dass aus der beantragten Einschränkung unerwünschte Schwierigkeiten entstehen könnten, allein schon aus der Frage: Wo liegen die Grenzen zwischen einem Laden und einem Lebensmittelgeschäft? Die Kommissionsminderheit verzichtet darum auf diesen Antrag, möchte aber Herrn Bundesrat Schaffner bitten, die der Kommission gemachten Zusicherungen auch vor dem Rate abzugeben.

Nun zum zweiten Minderheitsantrag im gleichen Absatz. Zur allgemeinen Freigabe des Pastmilchverkaufes für alle Läden kommt auch der freie Verkauf aus Kiosken und Automaten. Die ambulante Abgabe in Manövern, bei Sport- und Festanlässen usw. ist ebenfalls frei. Damit entstehen Tausende neuer Verkaufsmöglichkeiten für Pastmilch. Da stellt sich doch die Frage: Ist es wirklich ein Dienst am Kunden, dient es einer rationellen Milchverwertung oder ist es nicht vielmehr eine neue Sorge für das milchwirtschaftliche Kleingewerbe auf der Landschaft, wenn nun auch noch, und zwar ohne weiteres, der fahrende Laden der Migros Pastmilch zum Verkauf anbieten kann? Das wäre der Fall, wenn Sie dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmten. Nur in Gemeinden mit Hauszustellung wäre nach Auffassung der Kommissionsmehrheit der Pastmilchverkauf aus fahrenden Läden der Bewilligungspflicht unterstellt. Im übrigen wäre er frei. Das scheint uns nicht in Ordnung zu sein. Aus den über 4000 Milchsammelstellen und Käsereien gehen schon bisher Milch- und Milchprodukte in einer grossen Menge direkt vom Produzenten an den Verbraucher, und künftig käme auch Pastmilch hinzu. Die Kommissionsminderheit hat die Auffassung, das Milchverarbeitende Gewerbe auf dem Lande, diese über 4000 Kleinbetriebe, verdienen für ihre Leistung im Direktverkauf von frischer Rohmilch – wohl die beste und absolut kostendeckende Milchverwertung – unsere Beachtung. Niemand, der die Verhältnisse kennt, wird bestreiten wollen, dass dem sogenannten Milchausschuss in den ländlichen Sammelstellen und Käsereien eine ganz ähnliche Bedeutung zukommt wie der Hauszustellung in der Stadt. Überall dort jedoch, wo die Pastmilchabgabe aus fahrenden Läden einem allgemeinen Bedürfnis entsprechen würde, soll selbstverständlich einer Bewilligung nichts im Wege stehen. Die Kommissionsminderheit

schlägt Ihnen darum die ganz einfache und klare Formulierung vor: «Die Abgabe aus fahrenden Läden bedarf einer Bewilligung.» Auch die Unklarheiten, die sich aus dem Antrag der Mehrheit für die Gemeinden mit teilweiser Hauszustellung ergäben, würden damit wegfallen. Ich bitte Sie aus diesen Überlegungen, dem Antrag der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Vontobel: Wie ich soeben höre, gehen wir nicht abschnittsweise vor, so dass ich zu diesem Artikel alle Anträge zu begründen habe. Ich tue dies in aller Kürze, denn die Eintretensdebatte hat ja schon sehr viele Momente aufgezeigt, die nicht unbedingt wiederholt werden müssen.

Beim ersten Absatz habe ich den Antrag gestellt, dass die fahrenden Läden in die Freigabe einbezogen werden. Herr Leu hat soeben seinen Minderheitsantrag begründet. An und für sich könnte man gegen die Bezeichnung «Lebensmittelgeschäfte» nichts einzuwenden haben; denn es ist ja klar, dass man nicht in einem Eisenwarenladen oder ähnlichen Verkaufsstellen Pastmilch verkaufen will, so dass diese Präzisierung an und für sich in Ordnung wäre. Immerhin kann man auch beim Begriff «Läden» sagen, dass die Lebensmittelgesetzgebung bestimmte Vorschriften enthält, so dass durch diese bereits der Verkaufskreis eingeschränkt ist. Man kann das also so oder so fassen.

Bezüglich der fahrenden Läden ist es eine unnötige Erschwerung der Vorlage, dass man diese der Bewilligungspflicht unterstellen will. Einmal sind die modernen Verkaufswagen sehr gut eingerichtet mit Kühlvorrichtungen, so dass auch bezüglich der Qualität der Tetrapackungen gar keine Bedenken bestehen. Zudem, wenn Sie nach dem Wortlaute der Anträge des Bundesrates vorgehen, haben Sie von Gemeinde zu Gemeinde andere Verhältnisse. In der einen Gemeinde besteht der Hauszustellendienst, in der andern Gemeinde existiert er nicht, und nachdem die Bewilligungspflicht in Zusammenhang mit dem Hauszustellendienst gebracht wird, kann dann in der einen Gemeinde unter Umständen der Verkauf von Pastmilch gestattet sein, in der andern Gemeinde wieder nicht, weshalb wir es für praktischer und in der Linie unserer Anträge betrachten, wenn hier von der Bewilligungspflicht für fahrende Läden abgesehen wird. Zudem sind die Platzverhältnisse in fahrenden Läden ja ausserordentlich beschränkt. Wenn hier nun also eine zusätzliche Gefahr gesehen wird, dann ist das nicht nur leicht, sondern sehr übertrieben.

Beim Absatz 2 stelle ich Ihnen den Antrag, dass der erste Satz bezüglich der Bezugspflicht gestrichen wird. Diese Vorschrift wurde bis jetzt gehandhabt von der Abteilung für Landwirtschaft, indem für Betriebe, die über keine eigene Pastmilchanlage verfügen oder wo die Transportverhältnisse zu einer Verteuerung führen könnten, die Bezugspflicht beim ortsansässigen Milchhändler angeordnet wurde. Das führte schon bisher zu Unzulänglichkeiten. Herr Kollege Schütz hat in der Kommission ein Beispiel erzählt, das sehr klassisch ist; vielleicht wird er noch einmal darauf zurückkommen. Er hat gezeigt, dass unter Umständen die Bezugspflicht vorgeschrieben ist, Verladungen vorgenommen werden müssen, die zu einer weiteren Verteuerung des ganzen Betriebes führen und dem Absatz von Pastmilch ganz bestimmt nicht dienlich sind. Es sind also Unzulänglichkeiten, betriebliche Erschwerungen. Diese Erschwerungen und die damit verbundene Margenteilung fördern die Verteuerung statt die Verbilligung des Produktes. Dies liegt weder im Interesse des Produzenten noch des Konsumenten.

Wir haben auch die Streichung des Passus «zu einem angemessenen Preise» beantragt. Ich habe bereits im Eintreten erklärt, weshalb hier Differenzen in der Auslegung entstehen können, die wiederum zu Schwierigkeiten führen. Deshalb sollte sowohl die Bezugspflicht als auch die Vorschrift angemessener Preise gestrichen werden.

Nun die «pièce de résistance» in Absatz 4: Hier beantragen wir Streichung. Dieser Absatz 4 sieht vor, dass, wenn die Hauszustellung durch unangemessen niedrige Preise gefährdet wird, für die betreffende Region Mindestpreise festgesetzt werden können. Ich habe schon gestern gesagt, dass die Vorschrift von Höchstpreisen – das ist bekannt – schon etwa angewandt wurde. Aber die Festsetzung von Mindestpreisen ist, wie dies Herr Herzog gestern in aller Deutlichkeit ebenfalls erklärt hat, eine Novität. Und zwar wird die konsequente Durchführung dieses Absatzes dazu führen, dass keine tiefere Preissetzung angestrebt wird, sondern in der Regel höhere Preise angesetzt werden. Hier liegt denn auch der Pferdefuss. Diese Vorschrift wird in Zusammenhang mit der Hauszustellung gebracht, und darüber muss ich nun doch noch etwas sagen. Es ist – ich wiederhole es – nicht sicher, dass sich die Hauszustellung auf die Dauer aufrechterhalten lässt. Ich möchte auch erklären, dass jene Konsumenten, die die Hauszustellung wünschen, auch bereit sind, diesen Dienst zu bezahlen. Herr Bundesrat Schaffner hat gestern erklärt, dass an einem Orte unser Kollege Herzog durch eine Zustellgebühr hier eine zusätzliche Leistung vom Konsumenten verlangt hat. Meines Wissens ist das in Basel der Fall, wo nicht nur Herr Kollege Herzog, sondern der Milchhandel überhaupt pro Haushaltung und pro Monat eine Zustellgebühr von 2 Franken verlangen. Meines Wissens ist das von keiner Seite in der Basler Presse bestritten worden, sondern man hat das akzeptiert. Zudem, nachdem es sich ja hier nicht nur um den Hauszustellendienst handelt, sondern auch um den Schutz des Milchhandels, muss doch gesagt werden, dass der Milchhandel doch immer noch ein ganz anständiges Geschäft zu sein scheint.

Alles ineinander gerechnet, was der Milchhändler verkauft, kommt er auf seine Rechnung. Ein Beweis dafür: Ich habe gestern ein Beispiel gehört, wonach ein Milchgeschäft verkauft wird. Da wird ein Goodwill-Preis bezahlt je Tagesliter. Ein Geschäft ist verkauft worden mit 800 Tageslitern mit einem Goodwill-Preis von 50 000 Franken. Das sind also über 50 Franken je Tagesliter. Im Jahre 1952 hat man noch von höchstens 35 Franken gesprochen; also auch dieser Goodwill ist gestiegen. Das ist doch kein Beweis dafür, dass das Geschäft nicht interessant ist, ganz besonders dort, wo die Quartierzuteilung besteht, wo der Milchhändler in einem bestimmten Quartier das Monopol besitzt. – Das musste in diesem Zusammenhang doch auch gesagt werden, denn man muss alle Dinge sehen, wenn man solche Anträge zu akzeptieren oder abzulehnen hat.

Der Antrag von Herrn Meyer-Boller möchte nun statt der Kann-Vorschrift, wie sie der Bundesrat vorschlägt, die Muss-Vorschrift hineinnehmen. Herr Grass geht noch einen Schritt weiter. Wenn diese Anträge angenommen werden, dann wird das Volk in jedem Falle über diesen Beschluss den Entscheid zu fällen haben; denn es ginge nun doch zu weit, wenn der Bundesrat in jeder Region, wo unter Umständen in ähnlicher Weise wie in Genf die Preise durch Dumpingpreise nach unten manipuliert werden, indem der Widerstand organisiert wird, dort dann Mindestpreise vorschreiben müsste. Das wäre in der schweizerischen Gesetzgebung etwas vollständig Neues, wäre der

Beginn einer neuen Ära. Es ist gestern richtigerweise bereits darauf hingewiesen worden: Hier sagt man A, und morgen kommt das B und das C und das ganze Alphabet. Wir wissen nicht, wo wir am Schluss landen; denn eine Möglichkeit wird immer wieder mit Bezug auf die andere eingeführt. Wir beschreiten hier einen Weg, dessen Ziel wir nicht kennen. Deshalb finden wir, es sei richtiger, wenn man den Milchbeschluss abändert, auf diese Vorschriften verzichtet und dann einen einfachen Bundesbeschluss, durch die Abänderung des Milchbeschlusses, fasst.

Das sind für den Moment die Ausführungen, die ich zu meinen Anträgen zu machen habe. Ich bitte Sie, diese zu unterstützen.

Man macht mich darauf aufmerksam, dass ich noch die Streichung von Absatz 4 (das ist die Bewilligungspflicht für Pastmilchanlagen) beantragt habe. Wir betrachten diese Vorschrift als überflüssig. Die Erstellung von Pastmilchanlagen ist eine derart teure Angelegenheit, dass nicht im ganzen Lande herum Pastmilchanlagen erstellt werden, und es bedeutet eine unnötige Erschwerung dieses Bundesgesetzes, wenn auf die Erstellung von Pastmilchanlagen die Bewilligungspflicht angewendet wird. Wir sind der Meinung, dass diese Erschwerung wegfallen sollte und bitten Sie, auch hier dem Streichungsantrag zuzustimmen.

Präsident: Die Referenten wünschen, dass wir die Diskussion unterteilen. Wir bereinigen somit Alinea 1 und 2. Die Diskussion ist also in der Folge auf diese beiden Alineas zu beschränken.

Brändli: Ich möchte mich zu Alinea 2 von Artikel 21, Bezugspflicht, äussern. Hier beantrage ich Ihnen, den Anträgen des Bundesrates und der Kommission zu folgen und auf den Änderungsantrag von Herrn Vontobel nicht einzutreten. Hier geht es darum, die Pastmilch nicht durch unnötige Transporte zu verteuern und den Milchproduzenten der örtlichen Genossenschaften den langjährig angestammten Absatz am Orte einigermaßen zu sichern, was wiederum der Verhinderung von unnötigen Transporten und Kosten dient. Wenn man schon den Organisationen, die mit der Milchversorgung betraut sind, die gesetzliche Pflicht auferlegt, dies möglichst rationell und kostensparend zu tun, muss auch der gleiche Grundsatz für den Bezug von Pastmilch durch Wiederverkäufer gelten. Die Vorschrift des ersten Satzes des Absatz 2 in Artikel 21 bis, die Herr Vontobel bekämpft, betrifft die Bezugspflicht. Sie beschränkt sich auf die minimalsten Vorschriften, die notwendig sind, um im Milchbezug noch einigermaßen eine Ordnung zu haben. Es wird mit diesen Bestimmungen im grossen und ganzen nur das verlangt, was bisher in der Praxis üblich gewesen war und auch heute noch ist. Herrn Vontobel möchte ich sagen: man kann gerechterweise nicht alle Freiheiten verlangen und dann jede vernünftige Gegenleistung, die es der Gegenseite erleichtern würde, sich mit der Freigabe des Pastmilchverkaufs abzufinden, bekämpfen. Das verträgt sich schlecht mit dem Postulat über die Hilfe an Klein- und Mittelbetriebe. Herr Vontobel beantragt in diesem Absatz auch noch, einige weitere Worte zu streichen, nämlich die Verpflichtung, dass die erforderliche Pastmilch den Verkäufern zu einem angemessenen Preis zur Verfügung zu stellen sei. Dagegen hätte ich persönlich nichts einzuwenden, vielleicht könnte das uns sogar nützen.

Wenn aber die Bezugspflicht vom Rate beschlossen wird, worum ich Sie nochmals bitte, dann steht die Landwirtschaft loyaler- und gerechterweise auch zu den Verpflichtungen, zur Lieferpflicht zu angemessenen Preisen.

Ich beantrage Ihnen daher Zustimmung zum Antrage des Bundesrates und der Kommission.

Weber-Thun, Berichterstatter der Mehrheit: In Absatz 1 des neuen Artikels 21 bis ist die grundsätzliche Freigabe des Pastmilchverkaufes in Läden vorgesehen. Der gleiche Absatz enthält zwei Vorbehalte, einmal die Bewilligungspflicht für fahrende Läden, und zweitens bleibt auch die Lebensmittelgesetzgebung vorbehalten. Das Wort «Läden» hat in der Kommission zu Diskussionen Anlass gegeben. Selbstverständlich sind damit Lebensmittelgeschäfte gemeint. Herrn Leu ist nach dem Votum bereit, dem Minderheitsantrag, wonach das Wort «Läden» durch «Lebensmittelgeschäfte» zu ersetzen wäre, zurückzuziehen, dies allerdings unter der Voraussetzung, dass Herr Bundesrat Schaffner die gleiche Erklärung abgibt, wie in der Kommission. Massgebend ist nämlich die Lebensmittelgesetzgebung. Die Gefahr, dass Pastmilch in Drogerien oder in Souvenirgeschäften oder bei Coiffeuren verkauft wird, besteht sicher nicht.

Ein weit kniffligerer Antrag ist derjenige von Herrn Vontobel, der fahrende Laden solle punkto Freigabe der Pastmilch in den gleichen Genuss kommen wie der Laden mit einem festen Standort. Gerade das will der Gesetzgeber nicht. Die Behörde will von Fall zu Fall feststellen, ob an allen Haltestellen eines fahrenden Ladens ein Bedürfnis für den Pastmilchverkauf besteht. Sicher ist dort kein Bedürfnis, wo ein gut funktionierender Hauszustelldienst besteht. Wenn Herr Vontobel gestern erklärt hat, dass das Erhalten des Hauszustelldienstes zu begrüssen sei, dann sollte er nicht auf der andern Seite mit seinem Antrag zum Totengräber des Hauszustelldienstes werden. Im übrigen wurde der Antrag auch in der Kommission gestellt. Die Kommission hat diesen mit 12:6 Stimmen abgelehnt. Ich möchte Sie dringend bitten, das auch hier zu tun. Aber auch die Minderheit mit Kollege Leu an der Spitze möchte die Formulierung betreffend fahrende Läden anders formulieren, das heisst auf eine Art verschärfen. Die Abgabe von Pastmilch aus fahrenden Läden ist nach der Auffassung der Minderheit auf jeden Fall der Bewilligungspflicht zu unterstellen. Die Worte, «in Gemeinden mit Hauszustellung», seien zu streichen. Auch diesen Antrag hat die Kommission mit 10:7 Stimmen abgelehnt. So empfehle ich Ihnen im Auftrage der Kommission, den Antrag Vontobel in bezug auf die fahrenden Läden abzulehnen. Die Kommission steht in ihrer Mehrheit zu den Anträgen des Bundesrates.

Nun zu Absatz 2 folgendes: Der erste Satz von Artikel 21 bis, Absatz 2, statuiert die Bezugsverpflichtung. Der Satz lautet: «Die Verkäufer haben die Pastmilch, sofern sie diese nicht selbst herstellen, beim Milhhändler oder beim örtlichen beziehungsweise regionalen Herstellungsbetrieb zu beziehen.» Diese Verpflichtung will Herr Vontobel nicht eingehen. Er stellt den Antrag, diesen Satz zu streichen. Die Kommission ist auf dieses Begehren nicht eingetreten und hat den Antrag mit 14:4 Stimmen abgelehnt. Herr Vontobel weiss genau, dass die Verkehrsmilchverordnung auf einem gewissen System beruht, wie das soeben Herr Brändli ausgeführt hat. Der Zentralvorstand der schweizerischen Milchproduzenten hat die Aufgabe, für die Milchversorgung zu sorgen, und zu diesem Zwecke müssen die Milchproduzenten eine gewisse Übersicht haben. Ohne Bezugsverpflichtung gäbe es früher oder später ganz sicher ein Chaos. Das sollte vermieden werden.

Schlussendlich will der Antragsteller im zweiten Satz von Absatz 2 die Worte «zu einem angemessenen Preis» streichen. Herr Direktor Clavadetscher hat gemäss Protokoll hiezu folgendes ausgeführt: «Die Formulierung ‚zu angemessenem Preis‘ lässt auch an Preisübermarchungen nach oben denken. Wenn ein Pastmilchbezüger den Eindruck hat, er werde überfordert, dann steht der Beschwerdeweg offen. Man würde dann eine Regelung treffen, die beiden Teilen entspricht. Man sollte daher diese Worte in der Vorlage belassen.»

Die Kommission hält in ihrer grossen Mehrheit an der Formulierung des Bundesrates fest. Ich empfehle Ihnen deshalb, die Anträge Vontobel in bezug auf Absatz 1 und 2 im ganzen Umfange abzulehnen.

M. Revaclier: rapporteur de la majorité: A la première phrase de l'alinéa 1, nous avons une proposition de minorité, déjà déposée en commission, soutenue tout à l'heure par M. Leu, tendant à ajouter le mot «d'alimentation» après «le débit par des magasins...». Après les explications fournies par M. Schaffner, conseiller fédéral, devant la commission, cette proposition avait été retirée. Nous pensons, avec M. Leu, qu'une déclaration formelle de M. Schaffner serait de nature à tranquilliser la minorité de la commission, laquelle serait prête alors à renoncer à sa proposition. D'ailleurs, l'ouverture de magasins de débit de lait est soumise à la législation relative au commerce des denrées alimentaires.

A la troisième phrase de l'alinéa 1, nous avons trois propositions.

Tout d'abord, le Conseil fédéral n'entend autoriser le débit du lait par des magasins ambulants que dans les communes où se pratique le portage à domicile. Le Conseil fédéral part logiquement de l'idée que cela n'est pas nécessaire dans les autres communes. Mais cela soulève des difficultés en ce sens que les magasins ambulants vont d'une commune à l'autre et peuvent par conséquent passer successivement d'une commune où le portage du lait à domicile est organisé à une commune où il ne l'est pas. C'est pourquoi une minorité de la commission propose de supprimer les mots «dans les communes où se pratique le portage à domicile». Ainsi, tous les magasins ambulants seraient soumis à l'octroi d'un permis.

Nous avons enfin une troisième proposition, faite par M. Vontobel, qui part de l'idée que les magasins ambulants doivent être traités comme les magasins fixes, c'est-à-dire ne pas être soumis à l'octroi d'un permis pour débiter du lait pasteurisé. Je pense personnellement qu'il serait plus simple de supprimer les magasins ambulants d'alimentation, qui constituent un moyen de concurrence assez discutable, pour ne pas dire davantage. Mais ce n'est ni le lieu ni l'heure de faire une proposition semblable.

A l'alinéa 2, M. Vontobel propose de supprimer la première phrase, qui tend à obliger le vendeur à se procurer du lait auprès du marchand laitier ou de la centrale laitière. Cette disposition, de caractère obligatoire, ne peut être supprimée sans autre. En effet l'Union centrale des producteurs de lait est notamment obligée de ravitailler tous les détaillants en lait de consommation. Il n'est donc pas possible de supprimer cette première phrase car cela créerait des difficultés supplémentaires au système actuel de ravitaillement en lait du pays. La commission a décidé, par 14 voix contre 4, de vous proposer d'écarter la proposition de M. Vontobel.

Toujours à l'alinéa 2 de cet article, M. Vontobel a encore parlé des «prix équitables». Cette question est réglée. Le président de la commission vous a dit il y a un

instant quels devraient être ces prix équitables. Sans doute leur fixation soulèvera quelques difficultés, mais cette disposition doit être maintenue.

En résumé, la majorité de la commission vous recommande d'adopter le texte du Conseil fédéral.

Personnellement j'ai voté avec la minorité de la commission sur les alinéas 1 et 2 et je me permets de vous prier de me suivre.

Bundesrat Schaffner: Der erste Minderheitsvorschlag, anstatt «Läden» das Wort «Lebensmittelgeschäfte» zu setzen, ist, wie ich glaube, ein Streit um des Kaisers Bart. Unter dem Antrag der Kommissionsmehrheit ist nicht zu verstehen, dass man nun überall Pastmilch verkaufen könnte, beim Coiffeur und weiss der Kuckuck wo überall; hier ist vielmehr die einschlägige eidgenössische Gesetzgebung massgebend, nämlich die Lebensmittelverordnung, welche die hygienischen Konditionen für den Verkauf von Lebensmitteln umschreibt. Wir wollen dann doch in der Zersplitterung auch nicht bis zur Anarchie vordringen. Es liegt mir also sehr daran, dass wir hier nicht eine neue Legaldefinition machen müssen. Ich kann Herrn Leu die von ihm gewünschte Satisfaktion geben, die ich in der Kommission schon Herrn Revaclier gegeben habe und der dann in der Kommission seinen Antrag auf Präzisierung durch Einfügung des Wortes «Lebensmittelgeschäfte» unter den gleichen Voraussetzungen, wie dies Herr Leu tut, zurückgezogen hat.

Die zweite Differenz zeigt Ihnen ebenfalls recht illustrativ, wie sehr sich der bundesrätliche Vorschlag an eine Mittellösung hält. Sie haben die beiden extremen Lösungen, die Lösung Vontobel, welche die grundsätzliche Freigabe will, ohne Rücksicht auf die Hauszustellung, und den Vorschlag Leu, welcher dem Antrag Vontobel diametral entgegengesetzt ist und der sagt: Die Abgabe aus fahrenden Läden ist auf jeden Fall bewilligungspflichtig, auch für die abgelegenen Winkel, wo «Fuchs und Hase» einander gute Nacht sagen und wo es überhaupt keine Hauszustellung gibt.

Durch die ganze Vorlage geht wie ein roter Faden das Bestreben, die Hauszustellung so lange als möglich aufrechtzuerhalten. Das ist unsere Anstrengung, und deshalb stellen wir überall den Kausalnexus her. Wir sagen: Dort, wo die Hauszustellung stattfindet, soll man sie nun nicht noch torpedieren, indem man eine neue Art der Verteilung aus dem fahrenden Laden bewilligungsfrei erklärt. Wir sind also mit diesem Vorschlag genau in der Mitte zwischen der völligen Freiheit des Herrn Vontobel und einer gewissen Rückkehr zu ausschliesslich gewerbepolitischen Postulaten, wie dies Herr Leu vorschlägt. Ich sage nicht, dass dies nicht ehrenwerte Postulate wären, aber es sind Postulate, die der Wirtschaftsgeschichte und nicht der Gegenwart angehören. Sie stammen aus dem Geist des Filialverbotes, aus dem Geist der Gesetzgebung gegen die Warenhäuser und die modernen Warenverteilungsformen. Wir haben das überwunden. Wir haben heute in der Schweiz einen Apparat für die Lebensmittelverteilung, der durch eine unablässige, gegenseitige Konkurrenz wenigstens die Margen sehr stark unter Druck hält, und wir sind gerade im Zeichen der Teuerungskämpfung damit nicht schlecht gefahren. Ich möchte also nicht, dass wir wiederum zu dem Geist der Gesetzgebung des Filialverbotes zurückkehren. Ich glaube auch, wenn Herr Leu sich die Sache näher ansieht, müsste er sich auf die Wirtschaftsartikel stützen, und zwar sehr wahrscheinlich auf Artikel 31 bis, Absatz 3, Litera a. Er müsste dann die sehr schwierige Beweislast, die dort verlangt wird, erbringen. Eine solche Abklärung hat gar nicht

stattgefunden. Obschon Sie in der Interpretation der Verfassung souverän sind, glaube ich doch nicht, dass Sie gerade aus dem Sattel heraus so leicht hin disponieren könnten. Der Bundesrat würde Ihnen jedenfalls hier die Gefolgschaft nicht leisten. Ich bitte Sie also, wie dies die beiden Kommissionsreferenten sehr eindrücklich dargetan haben, für beide Fälle beim mittleren Text des Bundesrates zu bleiben.

Dann hat Herr Vontobel noch den Absatz 2 mit der Bezugsverpflichtung attackiert. Da hat nun Herr Brändli sehr richtig unterstrichen, dass diese Bezugsverpflichtung das genaue Spiegelbild der Lieferverpflichtung ist. Wir können natürlich eine Milchregulierung, die an und für sich schon eine umfassende und schwierige Aufgabe darstellt, nun nicht aufrechterhalten, wenn wir nur die Lieferverpflichtung, nicht aber die Bezugsverpflichtung stipulieren. Wir sind so weit gegangen, dem Zentralverband und seinen Unterverbänden «öffentlich-rechtliche Versorgungsverpflichtungen» aufzuerlegen. Das ist ein grosses Stück Arbeit. Da man in der Schweiz ja nie danke sagt, hat man auch vergessen, diese grosse Arbeit anzuerkennen; ich will das hier gerne und nachdrücklich nachholen.

Die Bezugsverpflichtung ist also das Korrelat zu der öffentlich-rechtlichen Lieferverpflichtung, ohne welche die Regulierbetriebe nicht funktionieren könnten. Man könnte die Fernmilchen gar nicht zur Verfügung stellen, wenn wir diese Ordnung nicht hätten. Von einem Tag auf den andern können unerwartet grosse Milchmengen anfallen, die wir aufarbeiten müssten, wenn es den lieben Miteidgenossen einfällt, einmal keine Milch zu trinken, weil sie ins Weekend verreisen. Diese Regulierfunktion kann man nur erfüllen wenn dies zentraliter geschehen kann.

Ich möchte also bei aller Sympathie für freiheitliche Lösungen auch hier Herrn Nationalrat Vontobel bitten, nicht auf seinem Antrag zu beharren. Er fährt mit diesem Artikel nicht schlecht, vor allem auch nicht mit dem Ausdruck «angemessener Preis». Herr Nationalrat Vontobel: Es gab Stimmen, und sie sind nicht ganz ohne Begründung, die eigentlich gefunden haben: «Wenn es Grossverteiler gibt, die so billig arbeiten können, dass sie eine so kleine Marge brauchen und so billig verkaufen können, so könnten sie eigentlich für die Pastmilch etwas mehr bezahlen, dann wären die Konkurrenzverhältnisse nämlich auf diesem Wege etwas ausgeglichen und saniert.» Der vorstehende Artikel gibt Ihnen beziehungsweise Ihren Freunden einen gewissen Schutz. Ich muss Ihnen sagen, Herr Nationalrat Vontobel, Herr Nationalrat Brändli hat Sie und die Migros sehr wacker verteidigt. Die Lösung des Bundesrates ist also nicht so ganz ohne Gleichgewicht von Rechten und Pflichten.

Ich bitte Sie also, nicht auf der einen Seite die völlige Freiheit zu verlangen und der andern Seite nur Pflichten zuzumuten. Wir müssen hier einen mittleren Weg gehen, denn dieser mittlere Weg muss für das Gebiet der ganzen Eidgenossenschaft Geltung haben. Dabei will ich nicht sagen, dass die letzte Weisheit in der Milchverteilung schon gefunden wäre. Die Städte sind gewachsen; die umliegenden Bauernhöfe sind entweder verschwunden oder zum viehlosen Betrieb übergegangen. Wir müssen «Fernmilchen» von sehr weit herbringen; wir müssen sie dann verbilligen. Das sind umfangreiche und zum Teil schwierige Aufgaben. Wir müssten vielleicht auch die «Milchgeographie» im Verhältnis zum Wachstum der Städte etwas anpassen und ändern. Wir tun das. Der Zentralverband muss das tun. Ich habe einen eigenen Delegierten, Herrn Professor Rudolf, dafür eingesetzt, der das auch nach wissenschaftlichen Grundsätzen vorbereitet. All das

setzt voraus, dass wir das Minimum an Disziplin haben, das unbedingt nötig ist.

Ich bitte also hier, Herrn Nationalrat Brändli und nicht Herrn Nationalrat Vontobel Gefolgschaft zu leisten und die Alineas 1 und 2 so zu bereinigen, wie sie der Bundesrat Ihnen vorgeschlagen hat.

Präsident: Wir gehen über zur Bereinigung und entscheiden uns zuerst über Alinea 1.

Herr Leu als Vertreter der Kommissionsminderheit zieht seinen Antrag im ersten Teil des Alinea 1 zurück, wo es heisst: Ersetzung der Worte «in Läden» durch «in Lebensmittelgeschäften». Dieser Antrag ist also zurückgezogen.

Damit haben wir folgende Anträge: erstens den Antrag der Kommissionsmehrheit auf Zustimmung zum Vorschlag des Bundesrates; zweitens den Antrag der Kommissionsminderheit auf Streichung der Worte «mit Hauszustellung»; drittens den Antrag von Herrn Vontobel auf Streichung der Bewilligungspflicht.

Ich beantrage Ihnen hierzu folgendes Vorgehen: Wir bereinigen in einer Eventualabstimmung die Differenz zwischen Kommissionsmehrheit und Kommissionsminderheit, wobei die Kommissionsminderheit Streichung der Worte «in Gemeinden mit Hauszustellung» vorschlägt. In der Hauptabstimmung stellen wir das Ergebnis dieser Eventualabstimmung dem Antrag Vontobel auf Streichung der Bewilligungspflicht gegenüber. (*Zustimmung – Adhésion*)

Abstimmung – Vote

Abs. 1 – Al. 1

Eventuell – Eventuellement:

Für den Antrag der Mehrheit	85 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	58 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit	133 Stimmen
Für den Antrag Vontobel	20 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Für den Antrag der Kommission	120 Stimmen
Für den Antrag Vontobel	21 Stimmen

Meyer-Boller, Berichterstatter der Minderheit: Ich ersuche Sie, den Anträgen der Minderheit zum Artikel 21 bis, Absatz 3, zuzustimmen. Sie enthalten gegenüber den Formulierungen der Vorlage zwei Abänderungen, die uns im Zusammenhange mit den bereits zur Eintretensdebatte gemachten Ausführungen als notwendig erscheinen. Es ist unbestritten, dass der Hauszustellendienst durch die Freigabe des Pastmilchverkaufes besonders dann gefährdet sein kann, wenn diese Liberalisierung zu wilden Preiskämpfen unter den verschiedenen Verkäufergruppen führen würde. Ob dann der Milchhändler noch auf seine Rechnung kommt, wie uns das soeben von Herrn Vontobel erklärt wurde, ist mehr als fraglich. Die Freigabe des Verkaufs muss daher verbunden werden mit einer elementaren Sicherung des Hauszustellendienstes durch die Möglichkeit von Mindestpreisvorschriften. Dafür ist nun aber nicht nur eine Kompetenznorm nötig – wie sie der Bundesrat vorsehen will –, sondern ein vom Gesetzgeber formulierter Auftrag. Wir beantragen Ihnen daher, die Kann-Formel durch die Muss-Formel zu ersetzen. Diese zwingende Form drängt sich gerade aus den bisherigen unerfreulichen Erfahrungen in der ganzen Entwicklung der Pastmilchfrage auf. Es muss, da ein öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung des

Hauszustellendienstes besteht, zum vornherein dafür gesorgt werden, dass dann die gegenüber den bisherigen Bestimmungen aus dem Landwirtschaftsgesetz und aus dem Milchbeschluss noch bestehenden rudimentären Massnahmen im konkreten Fall auch tatsächlich durchgeführt werden können. Nur wenn die Grossverteiler wissen, dass die Behörden handeln müssen, werden sie bestrebt sein, sich preispolitisch vernünftig zu benehmen. Der zwingenden Form kommt deshalb vor allem eine prophylaktische Bedeutung zu, im Sinne einer Beruhigung der Situation.

Sodann beantragt Ihnen die Minderheit, den Begriff «unangemessen niedrige Preise» zu ersetzen durch die Formulierung «die Preisgestaltung». Das soll zum Ausdruck bringen, dass der Gesetzgeber nicht nur an die extremen Fälle eines eigentlichen Preisdumpings denkt, massgebend soll nicht nur sein, wie gross die Preisunterbietung, oder wie gross ihre Unangemessenheit ist, sondern allein, ob durch diese Preisunterbietung der Hauszustellendienst gefährdet ist. Der Begriff «unangemessen niedrige Preise» ist unklar und dehnbar. Auf wen soll sich diese Unangemessenheit beziehen? Auf die Kalkulation des Grossverteilers oder auf diejenige des Milchhandels? Zudem kann auch ein sogenannt angemessener Preis durch eine entsprechende Rabattgestaltung oder durch die Durchführung von Gratisaktionen usw. vollständig denaturiert werden. Ich weise darauf hin, dass der gegenwärtige Preiskampf auf dem Platze Genf ausgelöst worden ist durch eine unangemessene Rabatterteilung eines Grossverteilers. Der Begriff der «Preisgestaltung» ist daher umfassender und eindeutiger. Ich glaube auch nicht, dass es möglich sein wird, das Problem durch andere Vorkehren allein zu lösen, beispielsweise durch die Festsetzung einer Hauszustellgebühr.

Ich bitte Sie daher, wenigstens die vorgesehene bescheidene Schutzmassnahme so zu gestalten, dass sie dann im Bedarfsfall auch wirksam sein kann. Daher ersuche ich Sie, den Minderheitsanträgen zuzustimmen.

Grass: Es war auf Grund der Mehrheits- und Minderheitsanträge, wie auch auf Grund der Anträge von Ratskollege Vontobel unschwer vorauszusehen, dass es bei Artikel 21 zu verschiedenen zum Teil auch grundsätzlichen Auseinandersetzungen kommt. Die beiden Absätze 1 und 2 sind erledigt, und mein Eventualantrag befasst sich denn auch nur noch mit dem Absatz 3. Ein bedeutungsvolles Problem, wonach dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement als Korrelat für den grundsätzlich bewilligungsfreien Pastmilchverkauf das Mittel in die Hand zu geben wäre, unter gewissen Voraussetzungen regionenweise Mindestpreise festzusetzen. Es handelt sich hiebei um den, wie bereits erwähnt, umstrittenen Absatz 3 von Artikel 21 bis. Mein Eventualantrag, der Ihnen ausgeteilt wurde, hat folgenden Wortlaut: «Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann, wenn die Hauszustellung durch die Preisgestaltung bei der Pastmilch gefährdet wird, für die betreffende Region Mindestpreise festsetzen.»

Gegenüber der von Ratskollege Meyer-Boller vertretenen Muss-Formel der Kommissionsminderheit postuliert die Kommissionsmehrheit, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat, die Kann-Formel, wie sie eventuell auch in meinem Antrag enthalten ist. Ratskollege Vontobel, als Vertreter der Fraktion des Landesrings, will den ganzen Passus von Artikel 21, Absatz 3, streichen. Persönlich halte ich in diesem besonderen Falle die Muss-Formel für besser und zweckentsprechender, um später langen Diskussionen, wie das soeben Kollege Meyer-Boller darlegte, über das Sollen oder Nichtsollen und um voraussehbaren Druckver-

suchen gegenüber dem Volkswirtschaftsdepartement von interessierter Seite auszuweichen; denn wesentlich und ausschlaggebend scheint mir im Blickfeld dieses Problems doch die Hauptfrage zu sein, ob die im Nebensatz von Artikel 21 bis, Absatz 3, formulierte Tatbestandsvoraussetzung zum Erlass von Mindestpreisen erfüllt ist oder nicht. Ich gebe indessen zu, dass man über die Muss- oder Kann-Formel, die ja schliesslich auch das Vertrauen in die zuständige Instanz tangiert, in guten Treuen diskutieren kann. Ich wiederhole aber noch einmal, dass die von der Kommissionsminderheit vorgetragenen Überlegungen zugunsten der Muss-Formel meines Erachtens überwiegen. Auf jeden Fall muss jedoch der Antrag von Kollege Vontobel auf Streichung des ganzen Absatzes abgelehnt werden, weil man sonst dem Volkswirtschaftsdepartement jedes Instrument für eine zweckmässige, tragbare und gesunde Regelung im Milchsektor aus der Hand schlagen würde. Mir scheint übrigens, Herr Kollege Vontobel, dass der Antrag dem Kern des Problems nicht gerecht wird, ja diesen – bewusst oder unbewusst – übersieht, denn es geht doch wohl nicht an – der Minderheitsreferent hat es deutlich und treffend gesagt –, unsere Bauern und Milchhändler auf der einen Seite mit Höchstpreisen und andern Nesteln anzubinden, um sie auf der andern Seite für vogelfrei zu erklären. Die Frage der völligen Wirtschaftsfreiheit ist jedenfalls im Sektor Milch im Lichte des schweizerischen Landwirtschaftsgesetzes, seiner Verordnungen und Beschlüsse falsch plaziert.

Der Streit beziehungsweise die Meinungsdivergenzen von gestern und heute drehen sich nebst der Muss- oder Kann-Formel aber auch um die Formulierung der Voraussetzungen, unter welchen das Volkswirtschaftsdepartement verpflichtet oder ermächtigt sein soll, Mindestpreisvorschriften zu verfügen. Hier setzt nun mein oben bereits zitierter Eventualantrag ein. Kommissionsmehrheit und Bundesrat sprechen in Artikel 21 bis, Absatz 3, der Vorlage von «unangemessen niedrigen Preisen im Detailverkauf von Pastmilch», währenddem die Kommissionsminderheit, der sich mein Eventualantrag in der Formulierung anschliesst, die Fassung «wenn die Hauszustellung durch die Preisgestaltung bei der Pastmilch gefördert wird» vorschlägt.

Verschiedene Vorredner haben den recht augenscheinlichen Unterschied dieser beiden Texte aufgezeigt. Ich kann mich diesen Voten in dieser Beziehung voll und ganz anschliessen, denn der Text der Kommissionsmehrheit «unangemessen niedrige Preise» lässt jeden Streit über seine Auslegung zu. Man kann mit ihm alles, aber auch nichts machen, weil er zuviel Kautschuk, zuviel Kaugummi enthält. Das kann in sachlicher Sicht nicht bestritten werden, weshalb diese weite, ganz allgemeine Fassung der Zielsetzung dieser Norm nicht oder nur ungenügend zu dienen vermag. Ich konnte und kann mich in Gesetzgebungen und Beschlüssen nie mit Texten befreunden, die schon bei ihrer Geburt den Keim der Unklarheit und kommender Auseinandersetzungen über deren Auslegung in sich tragen. Genauer und konkreter präsentiert sich demgegenüber die Fassung der Kommissionsminderheit, denn es lässt sich auch hier, allerdings in umgekehrter Richtung, nicht bestreiten, dass sich der Tatbestand einer Gefährdung der Hauszustellung von gewöhnlicher Konsummilch durch die Preisgestaltung bei der Pastmilch feststellen, sicherlich bedeutend leichter feststellen lässt, als es beim Text der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates der Fall ist.

Mein Eventualantrag hat somit zum Ziele, den bessern, klareren, konkreteren Text der Kommissionsminderheit in die von Bundesrat und Kommissionsmehrheit postulierte

Kann-Formel hinüberzuretten, sofern die Muss-Formel in der kommenden Ratsabstimmung unterliegen sollte. Wird vom Rat indessen die Muss-Formel nach Vorschlag der Kommissionsminderheit zum Beschluss erhoben, so wird mein Eventualantrag obsolet, also hinfällig und braucht nicht zur Abstimmung zu kommen.

Auf Grund der von andern Votanten und mir gemachten Überlegungen bitte ich Sie deshalb, meinem, textlich gesehen, Vermittlungsantrage zuzustimmen, sofern in der Vorabstimmung die Fassung der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates obsiegen sollte. Ich halte übrigens dafür, dass, vorbehaltlich der Muss- oder Kann-Formel, für die wenigsten in diesem Saale ein sachlicher Grund bestehen sollte, dem besseren Tatbestandstext zu opponieren, hat doch selbst Herr Bundesrat Schaffner in der gestrigen Debatte erklärt, man möchte ihm als zuständige Instanz für die Handhabung dieser ausserordentlichen Massnahme, nämlich zum allfälligen Erlass von Mindestpreisverfügungen, möglichst genaue und brauchbare Kriterien in die Hände geben. Der Text der Minderheit enthält diese Kriterien besser und zweckdienlicher als der Text der Kommissionsmehrheit und des Bundesrates.

M. Barras: La modification de l'arrêté nous conduit à une libéralisation complète de la vente du lait pasteurisé.

Du moment que le Conseil fédéral conclut qu'une procédure formelle d'autorisation ne peut pas être maintenue à la longue, les producteurs de lait, de même que le commerce professionnel, doivent en prendre leur parti. Mais je pense qu'il est nécessaire d'attirer votre attention sur certaines conséquences que peuvent avoir ces nouvelles dispositions non seulement pour le producteur, mais également pour le consommateur si l'alinéa 3 est trop souple.

Avant que vous preniez une décision définitive, je me permets de relever ici certains aspects de ce problème. Au premier abord, on peut admettre que la libération inconditionnelle de la vente doit profiter avant tout aux consommateurs et aux producteurs, en ce sens que, plus le réseau des points de vente sera étendu, plus on consommera de lait. C'est là un élément du problème. Mais nous devons nous rendre compte qu'avec l'augmentation du nombre des points de vente, va s'accroître aussi la dissémination de la distribution du lait. La proportion des livraisons à domicile risque de diminuer et, simultanément, les frais de cette distribution augmenteront. On pourra se trouver devant l'alternative: ou augmenter la marge de distribution pour le lait livré à domicile à la charge du consommateur, ou réduire ce portage à domicile, éventuellement le supprimer complètement. De ce fait, les possibilités de se procurer du lait de consommation en vrac à des prix plus favorables vont diminuer. Nous sommes le pays du monde où se consomme le plus de lait par tête de population, cela grâce à un système de distribution un peu compliqué peut-être mais qui a fait ses preuves.

Et nous ne devons pas perdre de vue que lorsque le laitier détaillant, qui manipule ses boilles depuis avant 4 heures du matin, arrivera à la conclusion que son entreprise n'est plus viable par suite de la concurrence des grandes entreprises commerciales qui utilisent le lait pasteurisé pour attirer la clientèle, en tant qu'article de compétition, un coup très dur sera porté à notre système de distribution, et par conséquent, à la consommation du lait. L'inévitable va arriver bien plus tôt qu'on ne le pense et les consommateurs risquent de payer un avantage momentané par le renchérissement ultérieur des marges de distribution pour le lait livré à domicile, ou en tous cas par

une réduction de ce service. La disparition, ou simplement la diminution de la distribution du lait de consommation en vrac, va contribuer à renchérir la consommation. En fin de compte, nous aurons une diminution de la consommation, de même qu'un accroissement des pertes provenant de la mise en valeur des excédents que la caisse fédérale et les producteurs devront payer.

Tout cela constitue un affaiblissement du prix de base payé aux producteurs. Ce ne sont pas seulement les intérêts commerciaux des grands détaillants et des grands entreprises mais aussi et surtout les frais de production qui doivent déterminer la formation des prix.

Dans ces circonstances, vous comprendrez que l'agriculture demande certaines garanties en face de ce nouveau régime. Vous me permettrez alors de m'adresser ici aux représentants des grands détaillants et des grandes entreprises commerciales. Vous devez reconnaître, Messieurs, qu'un grand pas a été accompli dans le sens de la réalisation de vos désirs: la libération de la vente du lait pasteurisé. Nous l'admettons, car, à mon avis, rien n'est plus faux que de se laisser porter par l'évolution ou de s'accrocher désespérément aux formules de la seule tradition. Mais ne brûlons pas les étapes; avançons ensemble par paliers. «Si tu veux aller loin, ménage ta monture», dit le proverbe.

Vous devez comprendre que les nouvelles dispositions doivent être formulées de façon à assurer une mise en valeur rationnelle du lait, couvrant les frais de production et empêchant le chaos dans le secteur du lait de consommation. Pourquoi s'acharnerait-on à faire de cette marchandise, qui est la plus saine et la meilleur marché, un élément de combat, alors que vous avez tant d'autres articles à disposition du consommateur, avec lesquels vos capacités et votre génie commercial, que nous reconnaissons tous, peuvent faire des prodiges. Nous avons une œuvre immense à accomplir, qui ne peut être ni celle d'un secteur commercial isolé, ni celle de l'agriculture toute seule. Rien de plus artificiel que de séparer les activités économiques les unes des autres. Sommes-nous en présence d'une évolution qui va transformer profondément les usages et les coutumes du commerce et de la production? Oui, certainement. Mais les expériences acquises ne peuvent être négligées. Il n'y a pas une Suisse commerciale et industrielle, qui pourrait être heureuse pendant que la Suisse agricole et artisanale dépérirait. La vérité est que la collaboration des secteurs économiques est possible et nécessaire.

Mais pour y parvenir, ce serait à mon avis une erreur, que, d'un système de distribution assez rigide l'on vienne brutalement à un régime qui pourrait rapidement aboutir un chaos dans le secteur laitière. C'est la raison pour laquelle je voterai la proposition de la minorité de la commission.

Burgdorfer: In den Kreisen des Gewerbes und der Landwirtschaft ist man über die Behandlung der Pastmilchfrage in den letzten Jahren äusserst ungehalten gewesen. Seinerzeit wurde der sogenannte Grossversuch in Zürich entgegen unsern Warnungen durchgeführt, und es ist genau so gekommen, wie wir dies voraussahen, nämlich die Versprechen, dass bei einem Scheitern der *status quo ante* wieder hergestellt werde, sind nicht eingehalten worden. (Zwischenruf: Das ist gar nicht wahr!)

Es ist im Gegenteil etwas anderes eingetreten. Man hat die Grossbetriebe bei der Erteilung der Bewilligungspraxis privilegiert. Wir haben es in der Schweiz so weit gebracht, dass die kleinen und mittleren Geschäfte zugunsten der Grossunternehmungen benachteiligt werden. Diese rechts-

ungleiche Praxis der Bewilligungsbehörden hat nicht nur verstimmt, sondern auf direktem Wege zur heutigen unhaltbaren Situation geführt. In zwei redaktionellen Artikeln der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 3. Juni 1964 ist die Pastmilchpolitik des Bundesrates scharf kritisiert worden. Es heisst da, die Zermürbungstaktik der Grossverteilerorganisationen habe schliesslich zur bedingungslosen Freigabe des Pastmilchverkaufes geführt, «weil es den zuständigen Instanzen Berns zuletzt regelrecht verleidet sei, diesen Kleinkrieg weiterzuführen». «Man spürt es der bundesrätlichen Botschaft förmlich an», heisst es weiter, «dass sie von Amtsstellen geschrieben wurde, die nur noch den einen Wunsch hatten, der Sache und der mit dieser verbundenen Streitereien ledig zu werden.» Ich bin mir bewusst, dass es der gezielten Agitation der Migros gelungen ist, eine Situation zu schaffen, bei der grundlegend nichts mehr geändert werden kann. Die Behörden haben ja schon lange den Widerstand aufgegeben. Ihnen hat das massive Vorgehen der Migros offenbar mehr Eindruck gemacht als die anständige Haltung des Milchhandels. Die Bemühungen einer kleinen, bescheidenen Berufsgruppe um die Förderung des Milchabsatzes sind wenig gewürdigt worden.

Heute ist die Situation nun leider präjudiziert. Um so mehr müssen wir darauf dringen, dass nicht noch weitere ungerchtfertigte Begünstigungen der Grossverteiler entstehen. In dieser Richtung ist nun der zur Diskussion stehende Antrag des Bundesrates nach meinem Dafürhalten ungenügend. Nach den gemachten Erfahrungen ist kaum anzunehmen, dass das EVD mit Begeisterung auf Grund der bundesrätlichen Formulierung des Artikels 21 bis, Absatz 3, einschreiten würde, wenn es hiezu keine zwingende Verpflichtung hat. Die Folge davon wäre, dass dem Hauszustellendienst wegen der Preiskämpfe vollends der Todesstoss gegeben würde. Es scheint mir deshalb das wenigste zu sein, was man im Interesse der Absatzförderung der Konsummilch und der Aufrechterhaltung des Hauszustellendienstes tun kann, nämlich dass man eine eindeutige Regelung der Preisfrage ins Gesetz aufnimmt. Es ist mir nicht klar, warum der Bundesrat glaubt, dies nicht tun zu sollen, denn je unbestimmter die Formulierung ist, desto eher müssen doch Ermessensentscheide getroffen werden.

Ich bitte Sie deshalb, sich in dieser ohnehin nicht sehr erfreulichen Angelegenheit wenigstens für eine saubere Formulierung einzusetzen und dem Minderheitsantrage beizupflichten.

Hackhofer: Gestatten Sie mir ein kurzes Wort zugunsten des Antrages der Kommissionsminderheit. Ich möchte das tun in Form einiger Feststellungen, die meines Wissens unbestritten sind.

Eine erste Feststellung: Es besteht Übereinstimmung darüber, dass der Hauszustellendienst der Milch erhalten bleiben soll. Eine der naheliegendsten Folgerungen aus dieser Feststellung muss natürlich sein, dass der Gesetzgeber selber das Optimum tut, um dieser Feststellung gerecht zu werden.

Eine zweite Feststellung: Eine Liberalisierung des Pastmilchverkaufes wird zwangsläufig den Hauszustellendienst beeinträchtigen – unbekannt ist das Ausmass –, aber wahrscheinlich auch einen Rückgang des Konsummilchabsatzes zur Folge haben. Die Zwangsläufigkeit dieser Entwicklung ist offensichtlich. Es ist heute bereits wiederholt erwähnt worden, dass experimentell festgestellt worden ist, dass der gesamte Milchabsatz durch Freigabe des Pastmilchverkaufes nicht nennenswert gesteigert werden kann. Eine Verteilung des im Grunde genommen gleichbleibenden

Gesamtumsatzes auf mehr Verteiler muss natürlich die Umsatzbasis der bisherigen Verteiler schmälern; ich glaube, das ist eine Logik, die kein Mensch bestreiten kann.

Ein Drittes: Die kalkulatorische Situation bezüglich des Artikels Milch ist ganz anders für ein Milchfachgeschäft als für einen Detailhandelsbetrieb mit einem sehr vielgestaltigen und reichhaltigen Sortiment. Die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten erlauben keinem Fachgeschäft Manipulationen mit dem Milchpreis, wie sie in einem Betrieb möglich sind, in welchem die Milch nur ein Artikel im vielgestaltigen Sortiment ist. Es ist ganz klar: Wer ein vielgestaltiges Sortiment hat, kann einmal einen, zwei, drei Artikel ohne Gewinn oder mit Verlust kalkulieren und verkaufen; das Geschäft, das im wesentlichen von einem Artikel leben muss, hat diese Möglichkeiten einfach nicht. Das sind betriebswirtschaftliche Gegebenheiten, die an sich durchaus in Ordnung sind. Aber es ist ganz klar: das Fachgeschäft kann von diesen Möglichkeiten nicht in dem Mass Gebrauch machen wie ein Detailhandelsbetrieb mit reichem Sortiment. Nun hat die Erfahrung doch gezeigt, dass und wie man den Preis der Pastmilch manipulieren kann und manipuliert, und zwar zu Zwecken der Reklame, zur allgemeinen Umsatzförderung; die Botschaft nennt in diesem Zusammenhang das Wort «Lockvogel». Wer einigermaßen Erfahrung hat im Detailhandel und in der Detailhandelspolitik, der kennt ja diese Dinge ohne weiteres.

Ein Viertes: Die Liberalisierung des Pastmilchverkaufes wird also nicht nur einen Rückgang der Umsätze im Hauszustellendienst und im Fachmilchhandel zur Folge haben, und voraussichtlich auch einen Rückgang im Konsummilchverbrauch, sondern wird auch eine Schmälerung der kalkulatorischen Existenzgrundlagen des Fachmilchhandels bringen. Nur nebenbei bemerkt: es geht dabei um rund 5000 selbständige Existenzen.

Nun, warum diese Feststellungen, die wiederholt gemacht worden sind? Ich möchte damit die Bedeutung der Massnahmen betonen, die jetzt in diesem Absatz 3 zur Diskussion stehen. Der Bundesrat selber kommt in der Botschaft zur Feststellung, dass es angesichts dieser Tatsachen unter allen Umständen zu vermeiden gelte, dass Kampfpreise oder allgemein derart tiefe Preise angesetzt werden, denen der Milchhandel mit Hauszustellung nicht mehr folgen könnte. Diese Forderung ist sehr kategorisch: Unter allen Umständen. Nach meiner Meinung wird eine reine Kann-Formel dieser kategorischen Feststellung nicht gerecht. Wenn wir die Feststellungen der Botschaft ernst nehmen, und ich nehme an, wir tun das immer noch, trotz allen Erfahrungen, dann ist doch das mindeste, was wir noch tun können, dass wir hier eine imperative Formulierung wählen. Ich glaube, es ist im Interesse des EVD selber, dass der Tatbestand klar umschrieben wird und dass diese Regelung so getroffen wird, dass das EVD im Moment, wo der Tatbestand erfüllt wird, handeln muss. Wenn es nur handeln kann, dann haben wir die berühmte Situation, die wir heute haben, diese berühmte Druckoperationen: es darf nicht gehandelt werden, es soll noch nicht so weit sein usw. Dem würde das EVD aus dem Weg gehen können mit einer eindeutigen, zwingenden Vorschrift: Wenn der und der Tatbestand erfüllt ist, hat das Departement das und das zu tun.

Es ist vorhin von Herrn Burgdorfer die Artikelserie von Dr. Ottinger in der «Neuen Zürcher Zeitung» erwähnt worden. Ich habe das Heu nicht etwa auf der gleichen Bühne wie Herr Dr. Ottinger und ich glaube, er ist nicht ohne weiteres ein Gewährsmann für Landwirtschaftspolitik, oder er wird wenigstens von den anwesenden Vertretern der Landwirtschaft nicht als ein Gewährsmann ihrer

Politik betrachtet. Aber ich möchte nur ein Argument, das er erwähnt, auch noch erwähnen: «Auch diejenigen, auf deren Rücken unseriöse Preis- und Prestigekämpfe ausgefochten werden sollen, haben ein Anrecht auf eine Formulierung der Preisschutzbestimmung zugunsten der Hauszustellung, die wirksam zu sein verspricht.» Ich verstehe Herrn Vontobel sehr gut, dass er lieber eine Formulierung hat, die nicht so wirksam ist und gegen die er noch operieren kann, wenn einmal ein Tatbestand entstanden ist, wo die Anwendung dieser Formulierung in Betracht kommen könnte. Aber gerade das ist nach meiner Meinung nicht der Sinn der Vorschrift. Darum bitte sich Sie, eine klare Situation zu schaffen und dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Arni: Auch meinerseits möchte ich den Antrag von Herrn Kollege Vontobel ablehnen und der, ich gebe zu, imperativen Form der Kommissionsminderheit zuzustimmen beantragen. Ich bezweifle den guten Willen des Bundesrates, auch mit der Kann-Formel gegebenenfalls zu intervenieren, wenn Not am Mann ist, nicht. Doch das Bessere ist der Feind des Guten, bin ich geneigt zu sagen, wenn ich die bundesrätliche und Kommissionsfassung derjenigen der Minderheit gegenüberstelle. Mit andern Worten: die Vorteile des Minderheitsantrages mögen doch befürchtete Nachteile überwiegen. Und nicht abzusprechen ist – hier gehe ich mit Herrn Kollege Meyer einig – der prohibitive Charakter der imperativen Form. Besinnen wir uns doch auf die Kernfrage, warum überhaupt von der Festsetzung von Mindestpreisen die Rede ist, beziehungsweise die Rede sein muss. Nicht um ein liebes Prinzip geht es, nicht um eine kommune Rechthaberei, sondern direkt und indirekt um den Hauszustellendienst, der sich wie ein roter Faden, wie sich Herr Bundesrat Schaffner ausdrückte, durch die ganze Vorlage hindurchzieht. Erfreulicherweise – ich halte dies gerne fest – ist auch Herr Kollege Herzog von dessen Bedeutung und Wichtigkeit überzeugt. Ist es nicht so, dass mit der Preisgestaltung – ich erinnere an die Milchkriege in der Westschweiz – ganz offensichtlich Unfug getrieben wird. Ob es der oder jener tut, bleibt sich schlussendlich gleich. Mein Einstehen für den Antrag der Minderheit bedeutet nicht ein Sturmlaufen gegen Neuerungen, um so weniger, als sie ja im Zug der Zeit liegen und darin verankert sind. Aber es geht um die Ausschöpfung primärer Möglichkeiten zur Erhaltung des Milchkonsums, dort wo er immer noch im grösstmöglichen Ausmass wirksam ist und wo der Milchhandel immer noch seine wichtige Rolle zu übernehmen und zu spielen hat.

Hinweisen möchte ich speziell auf die Argumente von Herrn Kollege Tschanz und anderer Votanten. Sie verdienen gehört zu werden, nachdem sie praktisch in Deutschland und bei uns eindeutige Hinweise gaben. Ich bitte deshalb, den Antrag von Herrn Kollege Vontobel abzulehnen und dem Vorschlag der Kommissionsminderheit zuzustimmen, gegebenenfalls den Eventualantrag von Herrn Kollege Grass einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Präsident: Die Herren Brändli und Tschanz verzichten auf das Wort.

Dürrenmatt: Ich möchte nicht zur Materie sprechen, sondern Ihnen einen redaktionellen Vermittlungsantrag unterbreiten, und zwar in der Richtung, dass wir den mittleren Weg suchen zwischen Muss und Kann. Es geht ja darum, dass der Mehrheit das Muss zu stark ist und der Minderheit das Kann zu schwach. Deshalb schlage ich

Ihnen vor, dass wir formulieren: «Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, ... Mindestpreise festzusetzen.» Mit dieser Formulierung (ermächtigt) tun wir das, was wir in ähnlichen Fällen auch schon getan haben. Ich erinnere an die Arbeitszeitfrage (44- oder 45-Stunden-Woche). Der Auftrag gegenüber dem Volkswirtschaftsdepartement ist wesentlich präziser, er wird aber nicht zu einem vollkommenen Obligatorium. Ich erinnere die Anhänger des Minderheitsantrages daran, dass ihr Antrag auf jeden Fall die Referendumsfestigkeit der Vorlage erschüttern würde.

Weber-Thun, Berichterstatter der Mehrheit: Wir haben folgende Situation: Herr Vontobel will den Absatz 3 streichen. Herr Meyer-Boller stellt einen Minderheitsantrag. Sollte der letztere abgelehnt werden, stellt Herr Grass einen Eventual-Antrag. Nun schlägt Herr Dürrenmatt noch eine Ermächtigungsformel vor.

Zuerst zum Streichungsantrag Vontobel: Absatz 3 enthält die Möglichkeit, Mindestpreise festzusetzen, und gerade das ist ein wesentlicher Bestandteil der neuen Gesetzgebung. Wann will man Mindestpreise festsetzen? Man will Mindestpreise festsetzen, wenn der Hauszustellendienst gefährdet ist. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die gestrigen Ausführungen von Herrn Tschanz über die Erfahrungen in Deutschland. Eine gewisse Ordnung in bezug auf die Preispolitik ist unbedingt notwendig. Es hat doch keinen Sinn, den Milchkriegen in unserem Lande noch neue Nahrung zu geben. Der Milchhandel sei ein gutes Geschäft, sagt Herr Vontobel. Ich sage: Ja, dort, wo das Milchgeschäft einen bedeutenden Umsatz an Spezialitäten aufweist. Das bedingt aber einen guten Geschäftsstandort. Solche Geschäfte können sogar auf den Hauszustellendienst verzichten. Die weitaus grösste Zahl der Milchhandlungen basiert aber auf dem Hauszustellendienst. Der Verkauf von offener Milch ist Hauptbestandteil des Umsatzes. Sie dürfen nicht vergessen, dass es viele Milchhandlungen gibt, deren Geschäft nicht günstig gelegen ist, um Spezialitäten zu detaillieren. Auf jeden Fall empfiehlt die Kommission mit aller Entschiedenheit Festhalten an Absatz 3.

Nun zum Minderheitsantrag Meyer-Boller: Ich befinde mich als Berichterstatter hier in einer recht unangenehmen Lage. Einerseits bin ich überzeugter Anhänger des Minderheitsantrages Meyer-Boller; andererseits legt mir das Kommissionspräsidium die Pflicht auf, die Meinung der Kommissionsmehrheit zu vertreten. Deshalb mit aller Sachlichkeit folgendes: Das Gesetz ist referendumspflichtig. Je nachdem kann das Volk eines Tages zur Vorlage Stellung nehmen. Herr Vontobel hat diesbezügliche Drohungen ausgesprochen. Die Hauszustellung wird von den Hausfrauen geschätzt. Die Hausfrau ist sogar bereit, hierfür ein gewisses Opfer zu bringen. Umfragen bei Frauenorganisationen haben das bewiesen. Der Bundesrat hält dafür, dass die Kann-Formel besser ist. Es besteht nicht die Notwendigkeit, sich in jeden kleinen Preiskampf einzumischen. Beim verpflichtenden Antrag der Minderheit besteht die Gefahr, dass das Referendum ergriffen wird. Das sollte man im Interesse der Vorlage vermeiden. Nach langen Diskussionen hat die Kommission den Antrag Meyer-Boller mit 10:8 Stimmen abgelehnt.

Zum Antrag Grass hat die Kommission nicht Stellung genommen. Er benützt den gleichen Text wie Herr Meyer-Boller, stellt aber auf die Kann-Formel ab. Vielleicht gibt der Antrag von Herrn Dürrenmatt die Möglichkeit, einen Mittelweg zu gehen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen also mehrheitlich, an Absatz 3 gemäss der bundesrätlichen Fassung festzuhalten.

M. Revaclier, rapporteur de la majorité: Nous entrons maintenant dans la guerre des «kann» et des «muss».

Diverses propositions sont en présence: celle de M. Vontobel, celle de la minorité, soutenue par M. Meyer-Boller, celle du Conseil fédéral, appuyée par la majorité de la commission, enfin, celle de M. Grass et celle de M. Dürrenmatt, sur lesquelles la commission n'a pas pu se prononcer.

La proposition Vontobel consiste à supprimer du texte du Conseil fédéral, la disposition permettant à ce dernier de fixer des prix minimums lorsque le lait pasteurisé se vend à des prix trop bas, comme c'est actuellement le cas dans certaines régions du pays. Cela affaiblirait le système présenté par le projet et la majorité de la commission vous invite par conséquent à repousser cette proposition.

Quand bien même je me suis rallié à la proposition de la minorité de la commission, je m'efforcerai loyalement de défendre le point de vue de la majorité. Celle-ci estime qu'il ne convient pas de donner un mandat rigoureux, impératif, au Département de l'économie publique. Il faut lui laisser la possibilité d'apprécier la situation de cas en cas, au fur et à mesure de son développement. Une disposition formulée d'une manière trop impérative serait de nature à susciter le lancement d'un referendum avec tous les risques que peut comporter une votation populaire sur un tel objet. Le Conseil fédéral estime que les dispositions qu'il a prévues suffiront à lui permettre d'agir en cas de nécessité, comme il faudrait pouvoir le faire par exemple à Genève, actuellement. Aussi estime-t-il la proposition de la minorité de la commission inutile. Au vote, le texte du Conseil fédéral a été adopté par dix voix contre huit à celui de la minorité.

Personnellement, je voterai la proposition de la minorité, cela pour deux raisons.

Tout d'abord, il faut bien admettre que son texte: «Dans les régions où le portage à domicile est menacé par la formation des prix du lait pasteurisé» est meilleur que celui du Conseil fédéral, qui parle de lait pasteurisé vendu «à des prix trop bas», notion imprécise qui ne devrait pas figurer dans une loi. La minorité de la commission estime aussi que dès l'instant où on veut introduire des mesures dirigées par le truchement d'une loi, il faut aller jusqu'au bout. Je ne doute pas que si le Département de l'économie publique disposait actuellement déjà d'un texte impératif, il mettrait rapidement fin à la guerre du lait qui sévit à Genève.

La proposition Grass reprend le texte de la minorité mais laisse subsister le mot «peut». Le Conseil se prononcera sur ce point tout à l'heure.

La proposition intermédiaire de M. Dürrenmatt est évidemment un peu plus impérative que celle du Conseil fédéral, sans l'être pourtant autant que celle de la minorité de la commission. Elle pourra peut-être servir de texte de conciliation.

Bundesrat Schaffner: Da die beiden Kommissionsreferenten mit «gemässigtem Enthusiasmus» die Sache der Kommission vertreten haben, ist es vielleicht nicht überflüssig, dass ich von diesem Tische aus auch noch etwas dazu sage.

Wir kommen mit diesem Alinea 3 zu der einzigen bedeutsameren Kontroverse. Ich sage «bedeutsamer»; sie ist nur relativ bedeutsam. Dieser Formulierungsgegensatz ist nämlich ungewöhnlich hochgespielt worden durch «gegenseitiges Bereden». Es hat fast quer durch den Rat eine Art – ich möchte ausserordentlich höflich sein – «privater Konsultation» stattgefunden. Bei dieser «privaten Konsulta-

tion» hat man sich in «Glut und Hitze» geredet, in eine solche Glut und Hitze, dass man uns – den Bundesrat –, der einen Vorschlag zur Erhaltung der Hauszustellung von Milch unterbreitet – dort, wo es noch möglich ist, füge ich immer bei –, sozusagen in den Anklagezustand versetzt, als ob wir die bösesten Absichten gegenüber dem Milchhandel hätten. Ich bin dem Milchhandel wohlgesinnt; seit meinem Amtsantritt habe ich alles getan, was ich überhaupt nur habe tun können, um dem Milchhandel zu helfen, denn er ist sehr lange – ich unterstreiche das – zwischen Hammer und Ambos gewesen, zwischen den Konsumenten, denen man den Milchpreis gar nicht richtig vorrechnen durfte, und der Landwirtschaft, die – wie Sie gehört haben – den dritten Teil ihres Einkommens aus der Milch bezieht. Man hat dem Milchhandel sehr mühsam die wenigen Margenverbesserungen durchsetzen können. Ich habe noch eine Verbesserung am 1. April mit einem Milchrappen eingeführt. Sie ist mir zwar nicht verdankt worden, wie das hierzulande üblich ist. Es ist ungefähr gleich gegangen wie mit den Verbesserungen für den «Platz Genf»; man hat den Laiteries Réunies in Genf eine Spezialbewilligung gegeben, ohne besonders zu untersuchen, ob die Art und Weise, wie sie die Milch verteilen, gerade den letzten Erkenntnissen der betriebswirtschaftlichen Forschung entspricht. Auch hier hat man vergessen, «de rendre le compliment», um nicht mehr zu sagen!

Um dem Milchhandel zu helfen, um die «portage à domicile» aufrecht zu erhalten so lange das geht, sind wir so weit gegangen, Ihnen eine gesetzgeberische Massnahme vorzuschlagen, die nicht so selbstverständlich ist, nämlich den Minimalpreis. Die ganze Kritik, wie sie etwa von Herrn Nationalrat Meyer-Boller oder von andern Rednern, vor allem auch von Herrn Nationalrat Burgdorfer, vorgetragen worden ist, bisher hätte man «unerfreuliche Erfahrungen» gemacht, ist nicht berechtigt. Herr Nationalrat Meyer spricht von den «bisherigen unerfreulichen Erfahrungen!» Ja, Herr Nationalrat, ich muss Sie bitten, sich die Sache noch einmal etwas zu überlegen! Haben wir bis jetzt eine Befugnis gehabt, in diese Streitigkeiten überhaupt mit Erfolg einzugreifen? Wir fragen den Rat heute zum erstenmal: «Will uns der eidgenössische Gesetzgeber eine Kompetenz zu Mindestpreisen geben, ja oder nein?» In seinem bereits zitierten Votum von gestern hat Herr Herzog mit Recht gesagt: «Das sind ausserordentliche Massnahmen, die Sie uns hier vorschlagen!» Und ausserordentliche Massnahmen muss man auch mit den nötigen sichernden Kautelen umgeben. Ich bin durchaus bereit, den Text von Herrn Nationalrat Dürrenmatt anzunehmen, damit Sie nicht etwa den Eindruck bekommen, wir könnten mit diesem «kann» spielen, wie es uns gefällt. Wir fragen ja um eine «juristische Ermächtigung», damit wir in diese Streitigkeiten überhaupt eingreifen können. Aber was vor der betreffenden gesetzlichen Ermächtigung in der Frage der örtlichen Mindestpreise oder der «ortsüblichen Preise» geschehen ist, das können Sie dem Volkswirtschaftsdepartement nicht als «unerfreuliche Erfahrungen» anrechnen! Wir hätten gar nicht ein mehreres tun können. Ich glaube nicht, dass es eines Rechtsstaates würdig ist, dass wir «Massnahmen treffen», die dann vor dem Bundesgericht nicht Bestand haben. Wir haben schon in der Fleischbewirtschaftungsordnung mit der sogenannten «Prioritätsordnung» uns vom Bundesgericht bescheinigen lassen müssen, dass unsere Massnahmen nicht in Ordnung waren. Ich möchte keine zweite Belehrung in Empfang nehmen müssen, dass wir ohne Rechtsgrundlage gehandelt hätten. Es handelt sich also erst hier und heute um die Schaffung einer undiskutierbaren Rechtskompetenz.

Wir fragen Sie also, ob Sie uns diese Rechtsgrundlage geben wollen oder nicht. Was vorher passiert ist, das können Sie von seiten der beiden streitenden Parteien kritisieren wie Sie wollen. Ob es ganz besonders klug ist, wenn man von seiten der Milchhändler dann noch die Preise der Grossverteiler unterbietet, ist eine andere Frage, auf die wir nicht heute antworten müssen. Man kann auch das eigene Häuslein anzünden und dann rufen: «Fürio, das Haus brennt, kommt mir zu Hilfe!»

Ich bitte Sie also, hier eine genaue Zäsur zu machen zwischen dem, was Sie jetzt im Begriffe sind zu entscheiden und dem, was vorher passiert ist, als wir keine undiskutierte Rechtsgrundlage hatten, um die streitenden Eidgenossen zu einer friedlichen Kappeler-Milchsuppe zusammenzuführen. Wir hatten selbstverständlich eine gewisse Vermittlungsmöglichkeit; aber wenn sie angesichts dieser Hitzköpfe nicht genügt, dann müssen wir eine gesetzliche Grundlage haben, und um die bitten wir Sie.

Wollen wir nun so weit gehen wie die Minderheit? Die Minderheit möchte uns nun verpflichten, obligatorisch dieses völlig neue Institut der Mindestpreise in allen Fällen zur Anwendung zu bringen. Ich glaube nicht, dass das klug ist, und zwar schon aus dem Grund, weil, wie verschiedene Redner gesagt haben, die «portage à domicile», der Hauszustelldienst, nicht allein über die Pastmilch-Preisbildung gerettet werden kann. Herr Schütz hat Ihnen als Praktiker das sehr klar dargelegt, und ich möchte ihm nicht widersprechen. Ich habe deshalb betont, dass wir möglicherweise noch andere Massnahmen treffen müssen, weil die Pastmilchmindestpreise nicht genügen, weil der Milchhandel sich allein an dieser Pastmilch nicht genügend erholen kann, um die Hauszustellung in allen Fällen aufrechterhalten zu können. Vielleicht werden wir auf verschiedenen Plätzen die Hauszustellungsgebühr einführen müssen, wie das experimentell an gewissen Orten gegenwärtig noch ohne ausdrückliche «legitime Ermächtigung» erprobt wird.

Da wir keine abschliessende Lösung haben, möchte ich Sie bitten: Erklären Sie mir doch die heutige Lösung noch nicht als obligatorisch und für jeden Fall als zwingend anwendbar.

Ich hoffe auch nicht, dass Sie der Empfehlung einer Zeitung Folge leisten werden, die Ihnen nahelegt, auf diesem schwierigen und ständigem Wandel unterworfenen Gebiet ein Gesetz zu schaffen, das möglichst «wenig Gelegenheit für Seitensprünge der Verwaltung» offen lässt. Eine solche Art der Legiferierung wäre höchst unglücklich. Wenn die Normen ihre Würde behalten sollen, müssen sie respektiert, befolgt und auch erzwungen werden. In diesem Sinne ist die Würde des Gesetzgebers in Ihre Hand gegeben. Es wäre kaum glücklich, wenn wir eilig Normen für alle Fälle und ohne administrative Kognition und Erdauerung, sozusagen ein als in jedem Fall obligatorisch vollziehbares Cliché erlassen würden. Denken Sie auch einen Moment an die Leute, die diese Normen durchsetzen. Nicht der Bund setzt die Normen effektiv durch, sondern die Kantone und die Gemeinden. Wir haben glücklicherweise in der Schweiz keinen Kadaver-Gehorsam hervorgebracht und auch nicht die Gestalt des «Hauptmann von Köpenick» geschaffen. Bei uns zuckt man nicht vor der Uniform zusammen, und der Mann in der Uniform hat Verstand und Herz. Ich würde sagen, wir haben den Polizisten Wäckerli geschaffen und nicht den Hauptmann von Köpenick (Heiterkeit). Und wenn nun diese Cliché-Norm für einen Fall nicht stimmt, glauben Sie dann, dass der kantonale Polizeidirektor oder der städtische oder sogar der vollziehende Polizist nicht nach dem Sinn der Normen fragt? Wir könnten hier leicht reuig werden, wenn wir jetzt durch eine gewisse Übereilung

eine bestimmte Norm für alle Fälle als obligatorisch anwendbar erklären würden. Zudem kommt noch eines: Ohne furchtsam sein zu wollen, vermeide ich gerne, wenn es möglich ist, ein Referendum. Ich glaube, dass mit dieser mittleren Lösung des Bundesrates ein allgemein akzeptabler Weg gefunden worden ist. Ich mache aus der ganzen Sache sicherlich keine Prestige-Politik; ich bin bereit, mich dem vermittelnden Vorschlag von Herrn Nationalrat Dürrenmatt anzuschliessen. Sollten Sie die Formulierung «das EVD kann oder kann auch nicht» als etwas stossend empfunden haben, so bin ich durchaus bereit, die adäquatere Formulierung der «Ermächtigung» anzunehmen.

Aber auch für den Milchhändler ist die Lösung des Bundesrates eine bessere. Wenn wir das Schicksal der Milchhändler einzig auf die obligatorische Preisbildung für Pastmilch abstützen und damit sozusagen eine abschliessende Regelung treffen, so verschliessen wir möglicherweise vor schwierigeren und weitergehenden Tatbeständen unsere Augen. Die Anwälte des Milchhandels, die hier im Rate gesprochen haben, würden ihm unter Umständen einen schlechten Dienst erbracht haben, wenn die Formulierung der Minderheit durchgehen sollte.

Nun hat man eine weitere Kritik geäussert an der bundesrätlichen Formulierung: «unangemessen niedrige Preise». Man sagt, das sei keine gute Formulierung, es sei zu viel «Kautschuk» darin. Ich teile diese Auffassung keineswegs. Wenn Sie Pagina 33 der Botschaft lesen, so finden Sie, dass hier der Begriff eines sogenannten «Inland-Dumpings» umschrieben worden ist. Es ist ungefähr der Tatbestand, wie er in der Kommission von Herrn Nationalrat Schütz vertreten worden ist, wonach nicht unter dem Einstandspreis und nicht ohne Berechnung einer einigermaßen vernünftigen Marge Pastmilch verkauft und auf diese Weise zum «Lockvogel-Artikel» gemacht werden soll. Herrn Nationalrat Meyer-Boller möchte ich sagen, dass bei dieser Begriffsbildung auch die Rabatt-Rückerstattung inbegriffen ist. Sie finden dies in der Definition auf Pagina 33 sehr deutlich dargelegt. Es ist mir völlig unklar, woher man die Unverfrorenheit nimmt, diesen Versuch der Definition eines Inland-Dumpings als Kautschuk zu bezeichnen und dann als bessere Lösung vorzuschlagen: «die Preisgestaltung bei der Pastmilch». Ich hatte einen Deutschlehrer, der nicht müde wurde zu sagen: «Wenn einer das Wort «bei» schreibt, ist es schon falsch» (Heiterkeit). «Die Preisgestaltung bei der Pastmilch» ist nicht einmal ein Anfang eines Versuchs der Einführung eines Kriteriums. Wann sollen wir intervenieren, auf Grund einer solchen Legaldefinition, die keine ist? Ich hätte ja sehr gerne den ersten grossen Antrag des Herrn Nationalrat Grass in diesem Rate mit Artigkeit aufgenommen, aber ich kann seine «Preisgestaltung bei der Pastmilch» so wenig annehmen wie den Minderheitsantrag selbst. Ich möchte Sie also bitten, nicht die vollständige Freiheit, die Herr Nationalrat Vontobel vorschlägt, oder die Freiheit des Herrn Nationalrat Schütz, die «keine Ketten» mehr kennt, zu verfügen, aber auch nicht in das andere Extrem zu verfallen, indem Sie uns anlässlich der Schaffung einer sauberen Kompetenz zur Intervention in die Milchstreitigkeiten gleichzeitig ein «Obligatorium» statuieren. Die Suppe ist schon gewürzt genug; sie zweimal zu salzen, könnte leicht dazu führen, dass sie vom Schweizervolk nicht gegessen wird!

Präsident: Wir haben jetzt folgende Situation:

1. Antrag der Kommissionsmehrheit, Zustimmung zum Bundesrat.
2. Antrag der Kommissionsminderheit, Einfügen des Wortes «hat» statt «kann». Hierzu liegt ein Antrag

Dürrenmatt vor, statt «kann» einzusetzen «ermächtigt». Die Referenten und der Bundesrat erklären sich damit einverstanden. Wird diese Auffassung aus der Mitte des Rates bestritten? Das ist nicht der Fall, dann würde diese Eventualabstimmung dahinfallen. Wir haben im weiteren den Eventualantrag Grass, sofern der Antrag von Kommissionsmehrheit und Bundesrat angenommen wird.

Dann haben wir den 2. Teil von Alinea 3 nach Fassung von Kommissionsminderheit. Schliesslich haben wir den Antrag Vontobel, Streichung von Alinea 3. Nachdem die Kommissionsmehrheit mit dem Bundesrat den Antrag Dürrenmatt übernommen hat, erübrigt es sich, darüber abzustimmen. Der Antrag der Kommissionsmehrheit lautet somit: «Das EVD ist ermächtigt...», und wir würden in diesem Sinne die Abstimmung vornehmen, nämlich:

1. Eventualabstimmung, Antrag von Kommissionsmehrheit, mit der Formulierung «das EVD ist ermächtigt», gegenüber dem Antrag Kommissionsminderheit, «das EVD hat». – Nachher nehmen wir eventuell die Abstimmung über den Antrag Grass vor. In der Hauptabstimmung stellen wir das Resultat der ersten beiden Abstimmungen dem Streichungsantrag Vontobel gegenüber. (*Zustimmung – Adhésion.*)

Abstimmung – Vote

Abs. 3 – Al. 3

Eventuell – Eventuellement	
Für den abgeänderten Antrag der Mehrheit (das EVD ist ermächtigt)	92 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit (das EVD hat)	52 Stimmen
Eventuell – Eventuellement	
Für den Antrag Grass	46 Stimmen
Dagegen	76 Stimmen
Definitiv – Définitivement	
Für den abgeänderten Antrag der Mehrheit	129 Stimmen
Für den Antrag Vontobel	20 Stimmen

Präsident: Herr Vontobel hat zu Absatz 4 einen Antrag gestellt. Er hat ihn bereits begründet. Die Diskussion zu Absatz 4 ist offen.

Brändli: Nach dem bisherigen Verlauf der Beratung unserer Vorlage ist anzunehmen, dass auch dieser Antrag von Herrn Vontobel abgelehnt wird. Es würde aber vielleicht doch nicht begriffen, wenn man sich nicht dazu äusserte.

Artikel 21, Absatz 4, regelt bekanntlich die Bewilligungspflicht für die neu zu erstellenden Abfüllungsanlagen. Er berührt und betrifft die alten in keiner Art und Weise. Herr Vontobel stellt nun den Antrag, diesen Absatz zu streichen. Zu diesem Antrag möchte ich folgendes ausführen:

Wenn Sie verhindern wollen, dass neben einem Preischaos auch noch ein Chaos bei der Erstellung der Abfüllungsanlagen entstehen kann, müssen Sie der Bewilligungspflicht unbedingt zustimmen. Wenn keine Bewilligungspflicht verankert wird, besteht die Gefahr, dass aus Prestige- und ähnlichen Gründen eine Unzahl von Abfüllungsanlagen entstehen werde, die auf lange Zeit ihre Kapazität nicht ausnützen können. Dabei geht unnötigerweise viel Geld verloren, was sicher nicht eine kostensparende Auswirkung auf die Herstellungskosten haben wird, auf die wir ja in der Milchwirtschaft so sehr angewiesen sind. Es

wird dadurch im Gegenteil eine Verteuerung der Produktionskosten eintreten, auch bei den bisherigen Anlagen, deren Kapazität zur Zeit für die Versorgung ausreicht oder nicht einmal ausgenützt ist.

Ein weiterer Grund für die Statuierung einer Bewilligungspflicht ist der, dass durch ein wildes Durcheinander schlecht ausgenützter Abfüllungsanlagen die geordnete und kostensparende Milchversorgung erschwert wird, zu der die mit der Milchversorgung beauftragten Organisationen ja gesetzlich verpflichtet sind. Es wäre doch ein Unsinn, wenn an einem Orte aus Prestige Gründen eine neue Abfüllanlage erstellt würde, während die Kapazität der bisherigen noch nicht ausgenützt ist, oder für eine neue Anlage die Milch auf weite Strecken herangeführt werden müsste, um diese dann wiederum über weite Strecken zum Konsumenten zu bringen. Damit würde eine geordnete Milchversorgung geradezu erschüttert. Eine Bewilligungspflicht schliesst die Errichtung einer neuen Abfüllanlage ja nicht aus, nicht im mindesten. Diese Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen, die beim Bewilligungsgesuch überprüft werden müssen, vorhanden sind. Nur mit der Bewilligungspflicht kann vermieden werden, dass die Milch unzumutbar in der ganzen Schweiz herumtransportiert wird. Mit dieser Bewilligungspflicht wird dann auch erreicht, dass keine örtlichen Überschüsse entstehen, die bisher am Orte als Konsummilch verbraucht werden konnten, und dann mit Bundesgeldern, mit Stützungsgeldern verarbeitet werden müssen. Es wird mit der Bewilligungspflicht kein Diktat angestrebt, sondern nur das, was bisher üblich war, nämlich eine rationelle und kostensparende Milchversorgung auch im Zeitalter der Freigabe des Pastmilchverkaufs. Es soll versucht werden, das weiter aufrechtzuerhalten. Ohne Bewilligungspflicht für die Abfüllanlagen könnte meines Erachtens auch keine Belieferungspflicht dieser Anlagen mit Rohmilch von seiten der Produzenten aufrechterhalten werden.

Ich beantrage Ihnen daher aus allen diesen Gründen, den Antrag Vontobel abzulehnen und dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

Schütz: Dass Herr Brändli diesen Antrag von Herrn Vontobel bekämpft, halte ich für logisch; denn er hat ja eine Anlage. Für ihn ist die Sache erledigt. Herr Brändli will in Zukunft nur die Konkurrenz ausschalten. Hier handelt es sich tatsächlich nicht mehr um die Konsummilch und die Rohmilch, sondern um einen rein gewerblichen Schutz und um nichts anderes, der hier hineingeschmuggelt werden soll. Das hat mit etwas anderem gar nichts zu tun. Was passiert jetzt? Wenn irgendeine andere Organisation auch eine solche Pastmilchanlage erstellen will, dann muss zuerst abgeklärt werden – ich nehme einmal die Stadt Zürich –, ob Herr Brändli, das heisst seine Pastanlage, oder vielleicht auch die Pastanlage der Migros, genügend ausgelastet ist. Dann wird bestimmt, von wem nachher die Pastmilch zu beziehen ist. Unter Umständen wird auf Grund der Feststellung auch verboten, eine eigene Anlage zu erstellen, mit dem Hinweis, sie sei schon nicht rentabel bei Herrn Brändli.

Weiter redet man dann von Konsummilch, wie wenn es damit etwas zu tun hätte. Es handelt sich einfach um die Garantie für das Gewerbe, bestimmte Einnahmen sicherzustellen. Hier ist der Bundesrat sicher zu weit gegangen. Ich weiss auch, was für Massnahmen von den Milchverbänden oft ergriffen werden, wenn sie irgendwie ihre Pastmilch an verschiedene andere Orte abgeben.

Darum halte ich den Antrag von Herrn Vontobel für berechtigt. Mit Wirtschaftsfreiheit hat die Bekämpfung

seines Antrages nichts mehr zu tun. Herrn Hackhofer, Herrn Burgdorfer und einigen anderen Rednern, die heute diese Dinge so verteidigt haben, möchte ich sagen, sie möchten mit der Verteidigung solcher Massnahmen auch dann wiederkommen, wenn vielleicht die Frage der Preiskontrolle für die Mietzinse zur Diskussion steht. Dann werden sie aber von grosser Freiheit reden, wenn es dann um die Freiheit auf der andern Seite geht. Hier kann sie aber unter Umständen zum Nachteil von irgendwelchen Betrieben werden.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Artikel abzulehnen und dem Antrag Vontobel zuzustimmen.

Weber-Thun, Berichterstatter: Herr Vontobel, unterstützt durch Herrn Schütz, stellt also den Antrag, auch auf Absatz 4 zu verzichten. Es handelt sich hier um die Bewilligungspflicht für neue Anlagen zur Herstellung und Abfüllung von Pastmilch.

Nur zwei Sätze aus der Botschaft: «Dem Grundsatz der rationellen Milchverwertung ist sicher am besten Genüge getan, wenn nur solche Anlagen aufgestellt werden, die möglichst gut ausgenützt sind. Voraussetzung dafür ist, dass die Zahl dieser Anlagen nicht zu gross ist.»

Das sollte Ihnen genügen, und ich empfehle Ihnen, den Streichungsantrag Vontobel abzulehnen.

M. Revaclier, rapporteur: M. Vontobel, appuyé par M. Schütz, demande la suppression de l'alinéa 4 de l'article 21 bis. Cet alinéa prévoit que la construction et la mise en service de nouvelles installations de fabrication et de remplissage pour le lait pasteurisé sont subordonnées à la délivrance d'un permis. Nous estimons logique de maintenir cet alinéa 4. Les dispositions qui y figurent constituent en somme une partie de l'édifice que nous avons construit aujourd'hui et si la construction d'installations de pasteurisation n'était pas soumise à autorisation, nous entrerions très rapidement dans le désordre en ce qui concerne le ravitaillement en lait de consommation des grands centres. En outre, il n'est pas indiqué de multiplier les entreprises et les installations de fabrication et de remplissage pour le lait pasteurisé si l'on veut précisément rationaliser ce service.

La commission a fort bien compris ce problème, puisque par 13 voix contre 2, elle a voté en faveur du texte du Conseil fédéral. Vous pouvez dès lors suivre la majorité de la commission et voter contre la proposition qui a été formulée par MM. Vontobel et Schütz.

Bundesrat Schaffner: Ich bitte Sie, Artikel 4 aufrechtzuerhalten und nicht nach dem Antrag von Herrn Nationalrat Vontobel zu streichen. Es ist gestern gesagt worden, diese Pastmilchanlagen seien sehr teuer; man sei deshalb wegen der Kapitalintensivität dieser Anlagen sozusagen sicher, dass keine überflüssigen gebaut werden. Ich bin leider im Laufe der Kalkulation für den Abgabepreis der Pastmilch nicht mehr ganz so überzeugt, dass diese These richtig ist. Es gibt Anlagen, die nur wenige Stunden im Tag laufen, und nicht so weit vom Zentrum X gibt es dann eine zweite, die auch nur ein paar Stunden im Tag läuft. Hier müssen wir vielleicht doch einen gewissen Riegel schieben. Die Tugend des Regionalismus mag lobenswert sein, sie ist indessen manchmal nicht ganz ökonomisch. Deshalb ist der Artikel nicht überflüssig. Ich habe mit Vergnügen festgestellt, dass Herr Nationalrat Brändli in seiner Begründung durchaus nicht etwa engherzig war und sich nicht gegen neue Anlagen ausgesprochen hat. Ich möchte das unterstreichen. Seine Begründung war richtig und durchaus

nicht kleinlich. Die Bewilligungspflicht bedeutet nicht, dass man keine Bewilligung mehr bekommt. Wenn also Tatbestände vorliegen würden, wie sie geschildert worden sind, kann man diese nach den Voraussetzungen von Artikel 4 durchaus auch positiv würdigen.

Abstimmung - Vote

Abs. 4 - Al. 4

Für den Antrag der Kommission	84 Stimmen
Für den Antrag Vontobel	24 Stimmen

Art. 44 bis

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag Vontobel

Streichen.

Art. 44 bis

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Proposition Vontobel

Biffer.

Präsident: Herr Vontobel zieht seinen Antrag zurück.

Angenommen - Adopté

Abschn. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Chap. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen - Adopté

Titel und Ingress - Titre et préambule

Weber-Thun, Berichterstatter: Nachdem die Anträge von Herrn Vontobel auf der ganzen Linie abgelehnt worden sind, könnten Titel und Ingress belassen werden. Herr Vontobel erklärt sich einverstanden.

Angenommen - Adopté

Gesamtabstimmung - Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlusentwurfes	98 Stimmen
Dagegen	8 Stimmen

An den Ständerat - Au Conseil des Etats

Milchbeschluss. Änderung

Statut du lait. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8950
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.06.1964
Date	
Data	
Seite	349-362
Page	
Pagina	
Ref. No	20 037 984

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

die hauptsächlich im Herbst und Winter benötigte Aushilfs- und Fernmilch nur eine ungenügende Vergütung bezahlen können. Als Folge der Ablieferung von Konsummilch muss die Milchverarbeitung zeitweise ganz oder zum Teil eingestellt werden. Die Entschädigung für diesen Ausfall, bezahlt aus der Preisausgleichskasse Milch, ist seit anfangs der fünfziger Jahre nicht mehr angepasst worden. Andererseits sind die Kosten, wie ich Ihnen nicht näher begründen muss, um 30 bis 40% gestiegen. So blieb schliesslich nichts anderes übrig, als dass die Milchverbände in einem grossen Ausmass eigene Mittel zulegen mussten, um die Aushilfs- und Fernmilchlieferungen sicherzustellen. Allein beim Milchverband Luzern, dessen Verhältnisse ich näher kenne, sind die ungedeckten Kosten für diese Fern- und Aushilfsmilchlieferungen auf 60 000 Franken bis 70 000 Franken im Jahr gestiegen. Auf diese Weise konnte zwar der Milchkonsum in den Mangelgebieten verbilligt werden, aber auf Kosten der Milchproduzenten, die ohnehin genug Sorgen haben. Richtig ist, dass die kostspieligen Milchlieferungen in Erfüllung eines öffentlichen Auftrages ausgeführt werden. Es soll darum auch Sache der Öffentlichkeit sein, für eine kostendeckende Entschädigung aufzukommen. Es ist zu erwarten, dass auch die vom Bundesrat in der Botschaft auf 1966 als definitiv in Aussicht gestellte Lösung in dieser Richtung gehen wird. Herr Kollega Brändli hat dies in seinem Postulat sehr eindrücklich dargelegt.

Ich danke dem Bundesrat für die uns mit dem vorliegenden Ergänzungsantrag unterbreitete Zwischenlösung. Nur so werden die Milchverbände in die Lage versetzt, ihre wichtige öffentlich-rechtliche Aufgabe im Dienste der Milchversorgung in bestmöglicher Weise zu erfüllen.

Ich bitte Sie, mit Artikel 3 auch dieser Ergänzung Ihre Zustimmung zu geben.

*Angenommen mit dem Ergänzungsantrag des Bundesrates.
Adopté avec le complément proposé par le Conseil fédéral.*

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes	128 Stimmen
Dagegen	3 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

8883. Taggeldergesetz. Änderung Indemnités de présence. Modification de la loi

Siehe Seite 253 hiervor – Voir page 253 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 22. September 1964
Décision du Conseil des Etats du 22 septembre 1964

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	134 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

8950. Milchbeschluss. Änderung Statut du lait. Modification

Siehe Seite 330 hiervor – Voir page 330 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 24. September 1964
Décision du Conseil des Etats du 24 septembre 1964

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes	136 Stimmen
Dagegen	5 Stimmen

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

9005. Förderung des sozialen Wohnungsbaues. Änderung des Bundesbeschlusses Encouragement de la construction de logements à caractère social. Modification de l'arrêté fédéral

Siehe Seite 508 hiervor – Voir page 508 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 2. Oktober 1964
Décision du Conseil des Etats du 2 octobre 1964

Schlussabstimmung – Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes	149 Stimmen
	(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat – Au Conseil fédéral

Milchbeschluss. Änderung

Statut du lait. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	11
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8950
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1964
Date	
Data	
Seite	599-599
Page	
Pagina	
Ref. No	20 038 025

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

de construction relativement bas, ont pu construire des logements à loyers véritablement modestes, et renoncer dès lors à la proportion de 1 à 6 trop rigide et pas nécessairement sociale. Or, avec le système actuel, ces cantons se trouvent privés de l'aide fédérale. Pour un peu, ils devraient augmenter les prix de construction et le montant des loyers pour pouvoir bénéficier de l'aide fédérale! Dans ces conditions, la réglementation d'application me paraît devoir être assouplie.

Bundesrat Schaffner: Ich danke Ihnen, Herr Präsident, verehrte Herren Ständeräte, für die gute Aufnahme, die Sie dieser Botschaft betreffend Verlängerung des Bundesbeschlusses über Massnahmen zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues bereiten. Es wird die letzte Verlängerung sein.

Angesichts des vortrefflichen und sehr umfassenden Referates, das auch *de lege ferenda* die Absichten des Bundesrates auf dem Gebiete der Wohnbaupolitik so gut dargelegt hat, kann ich auf materielle Bemerkungen verzichten. Ich möchte Herrn Ständerat Clerc zusichern, dass wir die Problematik der eventuellen «Assouplierung» der Verordnung prüfen werden.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Artikelweise Beratung — Discussion des articles

Titel und Ingress, Abschn. I bis III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Titre et préambule, chap. I à III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussesentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 24. September 1964

Séance du 24 septembre 1964, matin

Vorsitz — Présidence : Herr *Danioth*

8950. Milchbeschluss. Änderung Statut du lait. Modification

Botschaft und Beschlussesentwurf vom 20. März 1964
(BBl I, 669)

Message et projet de loi du 20 mars 1964 (FF I, 673)

Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 1964

Décision du Conseil national du 17 juin 1964

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Müller-Luzern, Berichterstatter: Die Divergenz zwischen der beachtlichen Länge und Gründlichkeit der vorliegenden Botschaft einerseits und der prägnanten Kürze des vorgeschlagenen Revisionstextes andererseits ist in die Augen springend. Ein ähnliches Verhältnis oder Missverhältnis wiesen auch die öffentlichen Diskussionen und die Auseinandersetzungen in der Presse über die zur Beratung stehende Revisionsvorlage auf. Schliesslich erfuhr der Gesetzesvorschlag im Nationalrate eine beinahe ermüdende Beratung. So wurden zum unbestrittenen Eintreten nicht weniger als 18 Voten abgegeben! Die aussergewöhnliche Gründlichkeit, mit der die vorgeschlagene Aenderung des geltenden Milchbeschlusses schon bis anhin bedacht wurde, erklärt sich aus den kritischen Gesichtspunkten der vorgesehenen Neuerungen und den widerstreitenden Interessen der daran interessierten Berufs- und Wirtschaftsgruppen. Dass die Milch unter den verschiedensten Aspekten, sei es jenes des Preises, der Quantität, der Qualität, der Verwertung usw., ein immer wiederkehrendes und populäres Gesprächsgebiet bildet, entspricht einer alt überkommenen Geflogenheit, die offenbar nicht nur in unserem Lande, sondern auch anderweitig bekannt ist. Wenn man bedenkt, dass in der Schweiz wenigstens ein Drittel des landwirtschaftlichen Endrohertrages aus der Milcherzeugung resultiert und in welchem Umfange demnach die bäuerlichen Existenzen von der Lösung der milchwirtschaftlichen Fragen abhängen, kann man verstehen, dass Neuerungen, die dieses Gebiet beschlagen, bei unsern Bauern und ihren Gewährsleuten auf waches und kritisches Interesse stossen.

Ueber den Milchfall und die Verwertung der Verkehrsmilch, also jener Milch, die zur Ablieferung gelangt und nicht im bäuerlichen Betriebe verwendet wird, gibt die bundesrätliche Botschaft eine aufschlussreiche Uebersicht. Es geht daraus hervor, dass annähernd 30 Prozent der Verkehrsmilch oder rund 6,8 Millionen Zentner Konsummilch abgesetzt und für diese Verwertungsart keine finanziellen Mittel der öffentlichen Hand benötigt werden, während beispielsweise bei der Butter- und Käsefabrikation vielfach recht massive Zuschüsse unumgäng-

lich sind. Es ist daher ohne weiteres einleuchtend, dass bei den die Milchwirtschaft betreffenden Erlassen der Konsummilch und den einschlägigen Fragen ein besonderes Augenmerk geschenkt wird. Die gesetzliche Grundlage für die Regelung der Milchwirtschaft findet sich in Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951, das sich seinerseits auf die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung stützt. Die eingehende Regelung der milchwirtschaftlichen Belange, die heute in Geltung ist, findet sich im Beschlusse der Bundesversammlung über Milch, Milchprodukte und Speisefette, also im sogenannten Milchbeschluss vom 29. September 1953 und den seither getroffenen Aenderungen. Dieser Beschluss der Bundesversammlung enthält im Abschnitt VI in den Artikeln 21 bis 25 die massgebenden Bestimmungen über — ich zitiere — «den zweckmässigen und kostensparenden Konsummilch-Vertrieb».

Mit der in Beratung stehenden Revisionsvorlage soll weder der Milchbeschluss als Ganzes, noch der Abschnitt über den zweckmässigen und kostensparenden Konsummilch-Vertrieb vollumfänglich geändert werden. Praktisch geht es nur darum, Absatz 3 des derzeitigen Artikels 21, der sich mit dem Verkauf der Pastmilch befasst, durch einen neuen Artikel 21bis zu ersetzen und gleichzeitig in Artikel 21, Absatz 1, die entsprechende textliche Anpassung vorzunehmen.

Was unter Pastmilch zu verstehen ist, ergibt sich aus dem neuen Artikel 21bis, Absatz 1, der Revisionsvorlage. Pastmilch ist als Oberbegriff zu verstehen und umfasst die pasteurisierte, uperisierte und sterilisierte Milch, sowie die sogenannte Vorzugsmilch und andere nach ähnlichen Verfahren bearbeitete Konsummilch in Wegwerfpackungen und Flaschen. Sie werden es mir als Laien gewiss ersparen, die einzelnen Milchaufbereitungsverfahren näher zu erörtern. Im Bedarfsfalle, und sofern Ihnen die Angaben in den bundesrätlichen Botschaften nicht genügen, stehen Ihnen die Fachspezialisten des Volkswirtschaftsdepartementes bestimmt gerne zur Verfügung.

Der Verkauf von Pastmilch ist heute im Prinzip dem Verkauf der offenen Konsummilch mit dem obligatorischen Bewilligungsverfahren gleichgestellt. Abweichend wird einzig in Artikel 21, Absatz 3, des geltenden Milchbeschlusses bestimmt: «Der ambulante Verkauf von pasteurisierter Milch, wie in Manövern, bei Sport- und Festanlässen usw., bedarf, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen von Artikel 73, Absatz 7, der Lebensmittelverordnung, keiner Bewilligung gemäss Absatz 1. Gesuche für die Bewilligung zum Verkauf von pasteurisierter Milch in Flaschen sind, namentlich in Fremdenkurorten oder wenn die günstige Verkehrslage des betreffenden Milchprodukten-Ladens einen vermehrten Konsum erwarten lässt, entgegenkommend zu behandeln und zu erledigen.» Mit der zitierten Regelung wurde bereits ein erster Schritt in der Richtung zur Lockerung des Pastmilchverkaufes getan. Die Handhabung dieser Bestimmung hat im Laufe der Zeit eine recht weitgehende Wandlung erfahren. Ich verweise diesbezüglich auf die Ausführungen in der bundesrätlichen Botschaft Seite 8 ff. Mit der gewandelten und eher largen Bewilligungspraxis glaubte man, den neuzeitlichen Milchkonsum- und Einkaufsgewohnheiten einigermaßen Rechnung zu tragen. Es wurden damit aber auch gleichzeitig Unebenheiten geschaffen, die der begründeten Kritik riefen. Dazu kamen verschiedene Vorstösse im Nationalrat, die auf Freigabe des Pastmilchverkaufes (der, wie der Botschaft auf Seite 20 zu entnehmen ist, zwar einen recht unterschied-

lichen, an gewissen Orten aber einen doch recht bedeutenden Umfang angenommen hat) tendierten. Ohne in Prophezeiung zu machen, darf wohl gesagt werden, dass der Konsum an Pastmilch in der Zukunft zunehmen wird.

Mit der vorgeschlagenen Revision des Milchbeschlusses soll den zeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen werden. In summarischer Zusammenfassung sieht der Revisionsentwurf den Grundsatz des bewilligungsfreien Pastmilchverkaufes vor. Bewilligungspflichtig bleibt nur noch der Pastmilchverkauf aus fahrenden Läden in Gemeinden, die noch die Hauszustellung der offenen Milch kennen. Dass in jedem Falle die Vorschriften der Lebensmittelgesetzgebung vorbehalten bleiben und damit dem Pastmilchverkauf unter diesem Titel nicht unwesentliche Schranken gesetzt werden, kann nur positiv gewertet werden. Sodann werden die Pflicht zum Bezuge der Pastmilch beim Milchhändler bzw. beim örtlichen oder regionalen Herstellungsbetrieb und die Bewilligungspflicht für die Erstellung und den Betrieb für die Herstellung und Abfüllung von Pastmilch geregelt. Schliesslich wird das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, im Falle der Gefährdung der Hauszustellung durch unangemessen niedrige Preise der Pastmilch im Detailverkauf, verbindliche Mindestpreise vorzuschreiben.

Die genannten Grundsätze sind in vier klar gegliederten Absätzen des neuen Artikels 21 bis enthalten.

Wer erwartet hatte, der bundesrätliche Revisionsvorschlag finde allseitigen Beifall, dem wurde eine recht massive Enttäuschung bereitet. Dem Gesetzesentwurf erwuchs aus zwei völlig gegensätzlichen Lagern heftige und hartnäckige Opposition. Einerseits empfanden die Vertreter der Milchproduzenten und der Milchverkäufer den Grundsatz des freien Pastmilchverkaufes als zu riskant, bzw. die vorgesehenen Sicherungsklauseln als ungenügend. Im Gegensatz dazu deklarierten Vertreter von Lebensmittel-Grossverteilern die im Revisionsentwurf enthaltenen Einschränkungen und Bedingungen als «Ketten», für die keine haltbare Begründung bestehe.

Dass die Bauernschaft und mit ihr der Milchhandel am möglichst ungemindert und zuschussfreien Milchkonsum intensiv interessiert ist, leuchtet ohne weiteres ein. Inwieweit aber der durchschnittlich festzustellende Rückgang des Milchkonsums pro Kopf der Bevölkerung auf den Pastmilchverbrauch, oder die neueren Konsumgewohnheiten oder den allgemein gehobenen Lebensstandard zurückzuführen ist, wird sich kaum je eindeutig feststellen lassen. Dafür ausschliesslich die weitgehende Freigabe des Pastmilchverkaufes verantwortlich zu machen und damit den Milchbauern und den Milchverkäufern den Schrecken in die Knochen zu jagen, dürfte kaum gerechtfertigt sein. Die mit beachtenswerter Phantasie geschaffenen Milchverwertungsmöglichkeiten der neueren und neuesten Zeit werden bestimmt noch Ausweitungen erfahren, die den rückläufigen Frischmilchkonsum einigermaßen zu kompensieren vermögen. Aber auch die Lebenskraft des Milchhandels wird bei gehöriger Anstrengung Mittel und Wege finden, um der Konkurrenz durch Lebensmittel-Grossverteilern in gutem Masse wirksam begegnen zu können.

Unsere Kommission kam nach reiflicher Prüfung der einzelnen Gesichtspunkte zu der Auffassung, die grundsätzliche Freigabe des Pastmilchverkaufes lasse sich heute nicht mehr umgehen. Immerhin war auch sie der Meinung, der freie Pastmilchverkauf werde von den Vertretern des Lebensmittel-Grosshandels nicht aus purer Bauernfreundlichkeit und aus idealer Uneigennützigkeit

gefordert. Vielmehr besteht der reale Anlass zur Vermutung, der Pastmilchverkauf könnte fremden Zwecken dienstbar gemacht werden.

Die positive Einstellung unserer Kommission zum Prinzip des freien Pastmilchverkaufes wurde von einer Kardinalbedingung abhängig gemacht, nämlich von einer eindeutigen und verbindlichen Erklärung des Bundesrates, wonach durch die Freigabe des Pastmilchverkaufes unter keinen Umständen der kostendeckende Milchgrundpreis gemäss Landwirtschaftsgesetz gefährdet werden darf. Ich nehme gerne an, Herr Bundesrat Schaffner sei in der Lage, die in Aussicht gestellte Erklärung namens des Bundesrates an unseren Rat abzugeben.

Unter dieser unabdingbaren Voraussetzung sollte es unserem Kollegium möglich sein, der grundsätzlichen Freigabe des Pastmilchverkaufes zuzustimmen. Die Bestimmungen, wonach die Pastmilch, sofern der Verkäufer diese nicht selber herstellt, beim Milchhändler oder örtlichen bzw. regionalen Herstellungsbetrieb zu beziehen ist und dass die Erstellung und der Betrieb neuer Anlagen zur Herstellung oder zum Abfüllen von Pastmilch einer Bewilligung seitens der Abteilung für Landwirtschaft bedarf (und hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen), blieben bei den Beratungen in unserer Kommission unangefochten. Die einschlägigen Begründungen hierfür in der bundesrätlichen Botschaft wurden als schlüssig angesehen.

Hinsichtlich der Festlegung von Mindestpreisen durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement für den Fall, dass die Hauszustellung durch unangemessen niedrige Preise im Detailverkauf von Pastmilch gefährdet werden sollte, war sich unsere Kommission dem Grundsatz nach recht bald einig, und zwar in dem Sinne, dass sie den Erlass einer bezüglichen Norm nicht nur als zweckmässig, sondern als unerlässlich erachtete. Dagegen gingen die Meinungen über die konkrete Formulierung des einschlägigen Textes auseinander. Neben der im Nationalrat beantragten Streichung dieses Passus in der Vorlage hatte unsere Kommission zu wählen zwischen drei Hauptvarianten, nämlich: entweder der Variante, die eine Kann- bzw. Ermächtigungsvorschrift im Sinne des Beschlusses des Nationalrates vorsieht, oder einer Muss-Formel, einer Lösung also, die dann obligatorisch zu spielen hat, wenn — im ganzen gesehen — die Voraussetzungen wie bei der Kann-Formel eintreten, und schliesslich der dritten Variante, wonach Mindestpreisvorschriften für den Pastmilchverkauf in jedem Falle und ohne besondere Voraussetzungen zu erlassen wären. Diese letztere Variante entspricht dem Minderheitsantrag der Herren Kollegen Clavadetscher und Christen.

Unsere Kommission entschied sich nach einer gründlichen Aussprache grossmehrheitlich für die Zustimmung zur Fassung gemäss Beschluss des Nationalrates, also zur Schaffung einer Ermächtigungsnorm. Dabei war, neben den Ueberlegungen grundsätzlicher Art, die von Herrn Bundesrat Schaffner zugesicherte Erklärung betreffend die unbedingte Sicherung des Milchgrundpreises gemäss Landwirtschaftsgesetz massgebend; diese bundesrätliche Erklärung wurde nicht etwa bloss als Wunsch in die Diskussion geworfen, sondern bildete die *conditio sine qua non* für die Zustimmung zur Kann-Formel. Vom Erlass einer Muss-Vorschrift in Absatz 3 von Artikel 21 bis kann nach der Ueberzeugung unserer Kommission überdies füglich Umgang genommen werden, nachdem von keiner Seite bestritten wurde, dass das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement dann auch tatsächlich einzu-

greifen hat und eingreifen wird, wenn die entsprechenden Voraussetzungen objektiv gegeben sind. Ich nehme ohne weiteres an, die Meinung des Volkswirtschaftsdepartementes habe sich in diesem Punkte seit unserer Kommissionsberatung nicht gewandelt. Und schliesslich möchte man mit einer Muss-Vorschrift auch nicht am Rande die Gefahr des Missbrauches hinsichtlich der Auslösung der behördlichen Intervention Vorschub leisten. Ein kleiner Seitenblick nach Genf dürfte in dieser Beziehung nicht ganz unangebracht sein!

Mit dem Minderheitsantrage — also einer Vorschrift, wonach Mindestpreise in jedem Falle festzulegen sind — konnte sich die grosse Mehrheit der vorberatenden Kommission, bei aller Wertschätzung der vorgebrachten Motive, nicht befreunden. Durch diesen Antrag würden die Milchproduzenten und der Milchhandel auf die Dauer kaum einen beachtlichen Vorteil erzielen. Dafür würden unverhältnismässig häufige und umfangreiche, nach Gemeinden und Regionen variierende administrative Massnahmen von behördlicher Seite unerlässlich. Diese Vorschriften müssen übrigens den rasch ändernden Verhältnissen möglichst ohne Verzug angepasst werden. Es ist bestimmt nicht unbillig, wenn den am Milchvertrieb Beteiligten vorerst der Versuch einer direkten Verständigung zugemutet wird und das behördliche Eingreifen erst dann Platz zu greifen hat, wenn dies im öffentlichen Interesse auch tatsächlich notwendig ist.

Ich bin daher beauftragt, Ihnen im Namen der Kommission die Zustimmung zur Kann-Vorschrift gemäss Fassung des Nationalrates zu beantragen.

Abschliessend noch eine kurze Bemerkung zur Rechtsform der vorgeschlagenen Revision: Der geltende Milchbeschluss ist weder ein Bundesgesetz noch ein referendumpflichtiger Bundesbeschluss im Sinne des früheren Geschäftsverkehrsgesetzes. Er stützt sich auf Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes und ist als Verordnung der Bundesversammlung zu taxieren. Im vorliegenden Revisionsentwurf wird nun die Kompetenz zur Festlegung von Mindestpreisen normiert. Ob diese sich rechtlich haltbar auf Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes abstützen lässt, ist mindestens fragwürdig. Als Rechtsgrundlage ist sicherheitshalber Artikel 31 bis, Absatz 3, Buchstabe b, der Bundesverfassung heranzuziehen, was den Erlass eines referendumpflichtigen Gesetzes bedingt. Die Gesetzesform ist aber auch erforderlich im Hinblick auf die Anfechtbarkeit des Verbotes des Pastmilchverkaufes vor dem Bundesgericht, gemäss dem in Vorschlag stehenden neuen Artikel 44 bis.

Namens der einstimmigen Kommission beantrage ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

Allgemeine Beratung — Discussion générale

Herzog: Die Frage der Verteilung der Milch ist in den letzten Jahren zu einer höchst politischen Angelegenheit geworden. Für die schweizerische Landwirtschaft ist die Frage grundlegend und bedeutend. Wir sind an einem möglichst grossen Konsummilchverbrauch sehr interessiert. Dass nun diese Milchverteilung nicht vollständig freigegeben werden kann, dürfte klar sein. Die Landwirtschaft ist daher dem Bundesrat sehr dankbar, dass er in der Vorlage vorsieht, einzugreifen, wenn Schwierigkeiten aus Preiskämpfen entstehen sollten.

Rund ein Drittel der in der Schweiz produzierten Milch geht in den Konsum. Diese Verwertungsart der Milch ist weitgehend selbsttragend, d. h. sie braucht wenig

Bundesmittel. Im Gegensatz dazu steht die Verarbeitung der Milch zu Käse und zu Butter. Der Bund, der Steuerzahler, und ganz speziell die Landwirtschaft, sind daran interessiert, dass möglichst viel Milch als Konsummilch abgesetzt werden kann. Seitdem nun die Möglichkeit besteht, pasteurisierte Konsummilch keimfrei und für längere Zeit haltbar in Wegwerfpackungen abzufüllen, verlagert sich auch die Konsummilchversorgung, vornehmlich in grössern Konsumzentren, auf diese Pastmilch, trotzdem sie 10 bis 15 Rappen teurer ist als die ins Haus gebrachte Konsummilch. In diesen Wegwerfpackungen eignet sich die Milch natürlich auch zum Verkaufe in Läden und Selbstbedienungsgeschäften. Damit führt der Verkauf von Pastmilch diesen Geschäften auch Kundschaft für andere Waren zu. Das Milchgeschäft wird damit für die Grossdetaillisten interessant.

Auf der andern Seite kennen wir die grossen, arbeits-technisch bedingten Schwierigkeiten des angestammten Milchhandels mit der Hauszustellung von Milch. Diese Schwierigkeiten könnten aber durch unsern Milchbeschluss noch grösser werden. Der Hauszustelldienst wird dann in Frage gestellt, wenn die Zahl der Frischmilchbezügler im Gebiet mit sonst gut funktionierendem Hauszustelldienst weiter abnimmt. Der Milchmann hat dann nicht mehr eine geschlossene Front von Bezüglern. Mit der Zersplitterung im Vertriebe von Milch werden auch die Vertriebskosten grösser. Grossverteiler können diese Verteuerung tragen, nicht aber der angestammte einseitige Milchhandel. Es fehlt dem Milchgeschäft die Möglichkeit der Mischrechnung innerhalb eines grossen Warensortiments.

Leicht könnte diese Entwicklung auch dazu führen, dass die Pastmilch seitens der Grossdetaillisten preislich zum Lockvogel und Kampfstück gemacht würde. Das muss unter allen Umständen vermieden werden, sonst müssen die Konsumenten die vorerst sehr vorteilhaft erscheinende Verlagerung des Bezuges auf Pastmilch früher oder später mit einer Verteuerung der offenen Konsummilch bezahlen. Die Hausfrau würde gezwungen, zu der kostenbedingt teuren Pastmilch zu greifen. Dies würde den Anreiz zu vermehrtem Milchkonsum speziell seitens grösserer Familien nehmen, dies wiederum zum Schaden der Konsumenten und Produzenten. Die Botschaft hat sich mit diesen Verhältnissen und Zusammenhängen eingehend auseinandergesetzt. Ich möchte hier nicht weiter ausholen.

Die Milchproduzenten haben an einem reibungslosen und anteilmässig hohen Absatz an Konsummilch, wie gesagt, alles Interesse. Wir möchten den Milchkonsum weiter fördern. Eine fortschrittliche Landwirtschaft darf sich darum neuen, fortschrittlichen, im Zuge der Zeit liegenden, eventuell auch einwandfreieren Formen der Milchverteilung nicht verschliessen. Diese neue Milchvermittlung muss aber neben der altbewährten herkömmlichen Form der Hauszustellung Platz haben. Sie darf die heutige Ordnung nicht zerstören. Was unbedingt verhindert werden muss, sind Preisunterbietungen, welche die Hauszustellung unrentabel und unmöglich machen. Wir fürchten in der Landwirtschaft diese Preisunterbietungen durch die Grossdetaillisten; wir fürchten, sie könnten Pastmilch mit kleinerer Marge billiger verkaufen, weil sie die Rechnung mit andern Artikeln wieder finden.

Bei allen Befürchtungen aber, welche die Landwirtschaft sicher zu Recht haben kann, überwiegen nach reiflicher Ueberlegung die Vorteile, welche der Beschluss bringt. Der neue Milchbeschluss öffnet einer fortschrittlichen und absolut hygienischen Milchverteilungsart die

Türen. Die Landwirtschaft braucht aber ihre Sicherungen. Teils sind sie gegeben und seitens von Herrn Bundesrat Schaffner auch versprochen. So ist laut Vorlage der Bundesrat ermächtigt, unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen Mindestpreise festzusetzen. Diese minimale Zusicherung muss die Landwirtschaft haben. Lieber hätten wir die bestimmtere Form für die Einsetzung von Mindestpreisen gesehen. Sie wurde postuliert. Wir kennen aber die grossen Schwierigkeiten, welche die sogenannte «Hat-Formel» bringt. Nur weil Herr Bundesrat Schaffner uns in der Kommission die feste Zusicherung gab, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, sicher zum Rechten zu sehen, habe ich hier zugestimmt. Als neuer Parlamentarier glaube ich Herrn Bundesrat Schaffner. (Heiterkeit)

In dieser Form wird also die Festsetzung der Mindestpreise dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement anheimgestellt. Es fällt ihm damit die volle Verantwortung für das weitere gute Funktionieren der Milchwirtschaft zu.

Herr Bundesrat Schaffner hat weiter in Aussicht gestellt, den geordneten Hauszustelldienst dort, wo er Bedürfnis ist, zu erhalten. Ich hörte gerne das Versprechen, dass diese spezielle Dienstleistung der Hauszustellung künftig auch bezahlt werden soll. Die Frage der zusätzlichen Entschädigung des Hauszustelldienstes gehört unter das Preiskontrollrecht. Wir können diese Entschädigung nicht in unseren vorliegenden Milchbeschluss einbauen, werden aber die Zusicherung von Herrn Bundesrat Schaffner nicht vergessen. Wenn ich diesem Milchbeschluss zustimme, ist es für mich ganz klar, dass durch diese Neuordnung der Milchverteilung und durch einen eventuellen Rückgang des Verbrauchs an Konsummilch der Produzentenmilchpreis in keiner Weise tangiert werden darf. Auch dafür hat der Bundesrat gutzustehen. Herr Bundesrat Schaffner hat ja auch in der Kommission versprochen, diese Erklärung im Rate im Namen des Bundesrates abzugeben. Bei diesen Zusicherungen ist zu hoffen, dass der neue Milchbeschluss, gegen den eine fortschrittlich eingestellte Landwirtschaft nicht Sturm laufen darf, das bisherige gut funktionierende Milchverteilungssystem nicht gefährdet und den Milchfluss in möglichst viele grosse Haushaltungen nicht zum Versiegen bringt. Es ist zu hoffen, dass vorab die gute Qualität der Schweizer Milch, die als Tb- und bangfrei heute in der ganzen Schweiz in den Handel gebracht werden kann, für einen immer grösseren Konsum wirbt, und dass die neue Verteilungsform zusätzlich eine weitere dankbare Milchkundschaft bringt.

Aus diesen Ueberlegungen beantrage ich Eintreten.

Dobler: Ich möchte die Gelegenheit bei der Behandlung dieses Geschäftes benützen, um gegenüber dem Vertreter des Bundesrates ein gewisses Unbehagen über die Behandlung der Fragen im Milchsektor zum Ausdruck zu bringen. Es ist nicht etwa der Milchhandel allein, der sich durch die Milchpolitik des Bundes benachteiligt fühlt. Die gleiche Stimmung herrscht auch im Käsereigewerbe vor, wo die ungenügende und verschleppende Margenpolitik beim Käse und der Aushilfsmilch beanstandet wird und wo vor allem der Margenabbau bei der Butter immer wieder zu neuen Kritiken führt. Der Bundesrat hat nämlich dieses Frühjahr bei der Butter eine Preissenkung zulasten der Hersteller von 10 Rappen pro Kilo verfügt.

Im Zeitalter der Kostensteigerung hat man damit Hunderten von Inhabern kleinerer Sennereien, die nicht

auf Käse ausweichen können, das Einkommen geschmälert.

Mit der heutigen Pastmilchvorlage soll die pasteurisierte Milch frei in den Läden verkauft werden können. Die Folge wird ein Umsatzverlust beim Milchhandel sein, und das kostspielige Austragen der Milch wird dadurch verunmöglicht. Daraus wird ein starker Rückgang des Milchabsatzes entstehen, wo nach den Angaben der Botschaft eine Verminderung von nur 10 bis 15 Prozent im Konsum Mehrkosten für die Milchrechnung des Bundes von 10 bis 20 Millionen Franken ausmachen. Es ist eine Illusion, zu glauben, dass dadurch die Landwirtschaft nicht betroffen wird. Genau gleich wie bei der vorhin erwähnten Herabsetzung der Buttermargen wird dann eben auch der Bauer an den entstehenden zusätzlichen Verlusten zu tragen haben.

Ich komme nicht darum herum, die Behandlung dieses Geschäftes als denkbar unerfreulich zu bezeichnen. Man gibt auf der einen Seite den Verkauf der Pastmilch frei, ohne aber auf der anderen Seite wirksame Massnahmen zu treffen, um die Hauszustellung von Konsummilch zu erhalten und zu sichern.

Der Milchhandel ist auch, wie aus einem Schreiben des Chefs des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes an den Handel hervorgeht, gezwungen, die Hauszustellung einzustellen oder, sofern er eine Hauszustellung noch besorgt, jeden Kunden damit zu bedienen, auch wenn dieser beispielsweise während 5 Tagen die Milch beim Grossverteiler bezieht. Die heute zur Diskussion stehende Vorlage begünstigt einseitig die Grossverteiler.

Wir erwarten vom Bundesrat und von Ihnen, dass Sie die berechtigten Interessen des kleinen und mittleren Bauernstandes und des privaten Milchhandels in diesem Zusammenhange wahren.

Bundesrat Schaffner: Es ist kein besonderes Glück unserer Gesetzgebungs-Technik, dass wir Zweckmässigkeitsnormen von geringerer, momentaner Bedeutung in das Gewand eidgenössischer Gesetze kleiden. Daher kommt ein Teil des Malaise, von dem Herr Ständerat Dobler gesprochen hat. Wir haben für eine Zweckmässigkeitsordnung einer guten Milchversorgung den Gesetzgeber bemüht, statt dafür auf der Stufe der Verordnung zu bleiben, die der Revision und Anpassung an die praktischen Verhältnisse zugänglicher wäre. In keinem Land müssen die Senatoren zusammensitzen, um über das Problem zu diskutieren, ob für die Pastmilch eine neue freiheitlichere Vertriebsform zugelassen werden könne oder nicht. Wenn der Gesetzgeber Gesetze macht, deren Einhaltung zu garantieren der Bundesrat kaum in der Lage ist, dann gefährden wir damit das Ansehen der eidgenössischen Gesetzgebung.

Wir haben Gesetze, die unter der drohenden Kampagne der beiden Interessengruppen — ich sage ausdrücklich: der beiden Gruppen, des Milchhandels und der Grossverteiler — kaum mehr eingehalten werden können. Der Bund bedient sich zur Durchsetzung dieser Normen der kantonalen und städtischen Polizei, und dort wird ebenfalls darüber nachgedacht, ob eine Norm sinnvoll sei. Wir haben in unserer Geschichte keinen Hauptmann von Köpenick hervorgebracht, bei dem vor der Uniform Stellung angenommen wird, sondern eher den Polizist Wackerli, der sich mit Verstand und Gemüt überlegt: Ist das eigentlich vernünftig, dieser Blitz,

der da von Bern herunterkommt? Kann man das vollziehen, kann man die Milchläden schliessen, wenn ein Bannstrahl gegen den Filialleiter der Organisation X oder Y kommt? Rechtfertigt sich Brachialgewalt? Diese Normen sind Zweckmässigkeitsnormen, die wir nie in das Kleid der eidgenössischen Staatsnorm hätten kleiden sollen.

Wir stehen im Grunde vor einer einfachen Frage: Soll neben der Hauszustellung der offenen Konsummilch eine neue Form des Verkaufs, die sich allgemein durchzusetzen beginnt, nämlich der Ladenverkauf von Pastmilch in Tetraeder-Packungen zugelassen werden? Soll diese neue Verkaufsart der Bewilligungspflicht unterstellt sein, und nach welchen Kriterien soll diese Bewilligungspflicht gehandhabt werden? Sollen weiterhin eidgenössische Beamte im Lande herumreisen, um die Umsatzzahlen neuer Verkaufsstellen zu ermitteln, die Distanzen von bereits bestehenden Milchverkaufsläden festzustellen usw., damit dann entschieden werden kann, ob die neue Verkaufsstelle auch Pastmilch abgeben darf oder nicht? Eine solche Ordnung wird in steigendem Masse zu einem Anachronismus, der von niemandem mehr anerkannt wird. Wir sind in eine Situation geraten, in der wir eine eigentliche «Milchjurisprudenz» geschaffen haben.

Wenn Sie Seite 20 der Botschaft aufschlagen, sehen Sie dort das «Röntgenbild» der Milchverteilungsstruktur. In einzelnen Gebieten ist noch der Milchmann mit scheppernden Kesseln die beherrschende Gestalt, der Frau Meyer oder Müller die Milch bringt und — wenn sie ebenfalls so früh aufsteht wie er — ein Schwätzlein mit ihm macht. Dort ist noch alles völlig intakt wie ehemals. Anders liegen die Verhältnisse in den Städten. In Genf erfolgt schon über 50 Prozent des Milchverkaufs über den Ladenkorpus in Form der Pastmilch-Tetraederpackung.

Nun bin ich genau so daran interessiert, wie dies Ihnen von anderer Seite auch erklärt wurde, dass diese neue Form der Milchverteilung nicht auf Kosten der Landwirtschaft geht, d. h. des gesamten Konsummilchabsatzes. Sicher bildet die Einführung des freien Ladenverkaufs von Pastmilch nicht die Zauberformel, um den Konsummilchabsatz auszuweiten; aber wir dürfen wenigstens erwarten, dass damit die rückläufige Tendenz aufgehalten oder doch gebremst wird. Wiederum mit Rücksicht auf den Hauszustelldienst sind wir aber nicht so weit gegangen, den Verkauf von Pastmilch absolut freizugeben. Es gilt nämlich zu verhindern, dass der Pastmilchverkauf ohne Rücksicht auf den Einstandspreis zu einem Gegenstand der Lockvogelpolitik gemacht und damit die Hauszustellung torpediert wird.

Wir haben deshalb, wie Sie sehen, einen Mittelweg eingeschlagen, der, so hoffe ich, von beiden Seiten angenommen wird.

Wenn die Hauszustellung durch unangemessen niedrige Preise im Detailverkauf von Pastmilch gefährdet wird, so können wir für die betreffende Region Mindestpreise festlegen. Darüber ist nun ein Streit entstanden und leider in einer Weise hochgespielt worden, die mir völlig unverständlich ist. Der Streit geht über die Alternative: Obligatorium, d. h. Mindestpreise in jedem Fall, oder pragmatische Betrachtungsweise, Intervention wo nötig. Sie haben zu entscheiden. Sorgen Sie dafür, dass wir nicht für alles und jedes, selbst wo alles in bester Ordnung ist, legiferieren müssen. Wenn Sie das Obligatorium beschliessen, müssen wir überall Normen fest-

legen, selbst dort, wo es vielleicht nicht nötig ist. In Hinwil verstehen sich die Leute, und im Appenzellerland haben sie genügenden *bon sens*, um nicht eines eidgenössischen Schiedsrichters zu bedürfen. Ich bin sehr glücklich, wenn ich nicht ein Heer von Beamten in der ganzen Schweiz herumschicken muss. Aber nehmen Sie den Fall Genf: Für diesen verlangen wir diese *possibilité d'intervenir*, weil dort ein munterer Streit über die ortsüblichen Preise ausgebrochen ist. Mangels klarer Rechtsgrundlage können wir nicht helfen — ich sage ausdrücklich, mangels eindeutiger Rechtsgrundlage. Hätten wir sie gehabt, dann würde ich Sie nicht um die Autorisierung bitten, dann müssten wir nicht die Landwirtschaftsgesetzgebung ändern. Wenn wir Mindestpreisvorschriften erlassen könnten, dann hätten wir bereits interveniert.

Ein Teil der Kritik, die Sie gehört haben, war von der Idee getragen: Der Bundesrat hat sich schuldig gemacht, in Genf nicht interveniert zu haben. Warum? Weil er keine Rechtsgrundlage hatte. Beweis: Er verlangt sie jetzt. Weil er aber, bevor er diese Rechtsgrundlage hatte, nicht intervenierte, besteht ein «Malaise». Das ist eine Argumentation, die man in einer Quartiersversammlung vortragen kann, aber die besser nicht den Weg in die Zeitungen finden sollte. Und dennoch kann man lesen: «Es darf sehr wohl, in Anbetracht der entstehenden Folgen, diese Sache als Mirage-Affäre Nr. 2 bezeichnet werden.» Und dann geht es mit etwelchem Humor weiter: «Es handelt sich um den Beschluss über die Freigabe des Pastmilchverkaufes ab 1. Januar 1965.» — *Mais: Le ridicule ne tue pas, il nous renforce!*

So hoch wurde diese einfache Geschichte gespielt, dass die Verwaltung sagt: Verpflichten Sie uns nicht, überall Schiedsrichter zu spielen, selbst dort, wo es nicht nötig ist. Das ist die einzige Differenz.

Mit diesem Mittelweg haben wir allerdings auch Erklärungen darüber abzugeben, was wir nicht wollen. Ich habe Herrn Nationalrat Herzog bestätigt: Wir wollen nicht, dass eine Lockvogelpolitik betrieben wird. Zweitens habe ich zu bestätigen — auf Wunsch des Herrn Kommissionsreferenten, dem ich übrigens für sein ausserordentlich systematisches und umfassendes Referat danken möchte —, dass wir mit dieser Vorlage den Bauern nichts wegnehmen wollen. Es ist nicht klug, wenn die Landwirtschaft jedesmal, wenn ein Streit zwischen denjenigen aufflammt, die ihre Produkte verwenden, glaubt, sie sei mitbeteiligt. Es mag für sie vielleicht sogar von Interesse sein, wenn hin und wieder die Handelsstufen untereinander in Streit geraten, wie ein landwirtschaftliches Produkt am besten zu vertreiben sei. Ich bin stets froh, wenn die Landwirtschaft mehr als nur einen einzigen Verteilungskanal hat. Konkurrenz ist ein Lebelement des Handels. Wir werden jedoch niemals zulassen, dass eine Margenschinderei Platz greift, die den Grundpreis tangiert. Das möchte ich mit aller Nachdrücklichkeit sagen.

Eine weitere Frage plagt Herrn Ständerat Dobler. Mit seiner Intervention hat er ein ernstes Stimmungsbild gegeben, das vollständig der Wahrheit entspricht. Es herrscht auf dem Gebiete der Milchwirtschaft, d. h. im Molkereigewerbe, und zwar insbesondere bezüglich der Beschaffung von Fernmilch sowie in der Detailhandelsstufe eine gewisse Spannung und Unzufriedenheit. Diese Unzufriedenheit geht vor allem darauf zurück, dass wir sehr lange die kriegswirtschaftlichen Vor-

schriften über die höchstzulässigen Preise und Margen mit ausserordentlich peinlichem Kalkül aufrechterhalten haben. Dadurch das zunehmende Auseinanderklaffen der Milchproduktions- und der Milchkonsumationsgebiete entstehen wachsende Versorgungsschwierigkeiten. Es müssen in zunehmendem Masse Fernmilchen beschafft werden, um die grossen Konsumzentren zu versorgen. Dies verursacht zusätzliche Kosten. Das Abdisponieren von Fabrikationsmilch, die für den Konsum gebraucht wird, bereitet einer Milchgenossenschaft oft Kummer, denn der Käser ist eingerichtet, aus seiner Milch Käse zu machen, die Bauern hätten gerne den Ortszuschlag und liessen auch gern — auf unsere Kosten — die Butterzentrifuge laufen. Auf diese Weise ist eine gewisse Spannung im gesamten Verteilungssystem entstanden. Mit der Vorlage über den Verfassungszusatz i. S. Preiskontrolle beantragen wir bekanntlich, auf die Weiterführung der Preisausgleichskasse für Milch ab Ende 1965 zu verzichten und damit auch die Höchstpreiskontrolle fallen zu lassen. Die Margenbildung auf dem Konsummilchsektor wird dann freiheitlicher gestaltet werden können. Was wir heute für den Pastmilch-Sektor beantragen, wird morgen auch für das Molkereigewerbe und die Margen des Milchdetailhandels ganz allgemein getan werden müssen. Einzig bei den Kosten der Fernmilch — deren Beschaffung Aufgabe der Milchverbände ist — erscheint es angezeigt, dass der Bund weiterhin einen Beitrag gewährt. Wir haben deshalb eine entsprechende Botschaft an die eidgenössischen Räte in Aussicht gestellt. Ich weiss, dass bezüglich der Zuschüsse an die Kosten der Fernmilch in Kreisen der Milchverbände eine gewisse Missstimmung herrscht. Die heutige rechtliche Lage erlaubt uns aber nicht, diese Zuschüsse zu erhöhen. Wir bereiten aber, wie gesagt, eine Neuordnung vor.

Den Milchhändler hat man bisher nicht besonders gut behandelt. Soweit bin ich mit Herrn Ständerat Dobler einverstanden. Wir können aber dem Milchhändler nicht helfen, indem wir ihm dauernd sagen: Du musst eine Kompensation bei andern Artikeln finden. Die andern Artikel werden nämlich auch von seinen grossen Konkurrenten verkauft. Käse, Joghurt und andere Milchprodukte sind bekanntlich überall verkäuflich. Der Milchhandel wird sich vielmehr überlegen müssen, ob er nicht gleich vorgehen soll wie in Amerika und in andern Ländern, wo die Hauszustellung der Milch als eine besondere Dienstleistung betrachtet wird, die auch entsprechend zu honorieren ist. Auf alle Fälle werden wir vom Bund aus einem solchen Ausweg, damit der Milchhändler wieder besser auf seine Rechnung kommt, nicht im Wege stehen dürfen. Ich erlaubte mir, im Nationalrat zu sagen, dass es nicht Engel sind, die die Milch bringen, sondern handfeste Burschen, die nach VHLL-Tarif entschädigt werden. Das kostet Geld. Es handelt sich um eine Leistung, die bezahlt werden muss. In Basel ist, meines Wissens, die Hauszustellgebühr wenigstens vom ACV eingeführt worden. Man hatte Angst, diese Hauszustellgebühr werde den Milchhandel derart unpopulär machen, dass sich die Leute die Milch nicht mehr ins Haus tragen lassen. Diese Hauszustellgebühr hat jedoch keinen Sturm ausgelöst.

Ich bedaure sehr, dass ich Sie mit solchen Details, die wir eigentlich nicht vor die Senatoren der Republik bringen wollten, belasten muss. Geben Sie bitte Ihre Zustimmung, damit dieses bisschen Freiheit, umgeben von allen eidgenössischen Kautelen, verwirklicht wird. Dann

wird dieser angebliche Miniatur-Pastmilch-Mirage-Skandal Nr. 2 nicht ausbrechen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le Conseil passe sans opposition à la discussion des articles

Detailberatung — Discussion des articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Müller-Luzern, Berichterstatter: Es ist notwendig, im Ingress die Artikel 31bis, 32 und 114bis zu erwähnen, sofern der vorliegende Erlass in der Form eines Gesetzes ergehen soll. Dass man ein Gesetz erlassen muss, habe ich im Eintretensreferat, auf das ich verweise, dargelegt. Ich bitte Sie, Titel und Ingress gemäss Vorlage zu genehmigen.

Angenommen — Adopté.

Abschnitt I, Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre I, préambule

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Art. 21, Abs. 1 und 3

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 21, al. 1 et 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Müller-Luzern, Berichterstatter: Artikel 21, Absatz 1, entspricht mit geringfügigen textlichen Abänderungen dem heute geltenden Absatz 1 von Artikel 21. Es ist hier nur eine fällige Anpassung vorgenommen und insbesondere der Vorbehalt bezüglich Artikel 21bis angebracht worden. Sonst hält dieser Artikel den Grundsatz der Bewilligungspflicht für gewerbsmässige Abgabe von Konsummilch jeder Art fest. Es handelt sich also nicht um eine wesentliche Neuerung, sondern nur um eine Anpassung.

Absatz 2 des geltenden Milchbeschlusses bleibt unverändert und wird übernommen. Er behandelt das Bewilligungsverfahren für den Milchverkauf.

Absatz 3 wird gestrichen und ersetzt durch Artikel 21bis neu.

Angenommen — Adopté.

Art. 21bis, Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 21bis, al. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Müller-Luzern, Berichterstatter: Dieser Artikel 2bis Absatz 1, enthält den Grundsatz der Freigabe des Pastmilchverkaufs, wobei auch festgelegt wird, was unter Pastmilch zu verstehen ist. Gleichzeitig wird der Verkauf von Pastmilch aus Kiosken und Automaten ausdrücklich freigegeben. Die Bewilligungspflicht für den Pastmilchverkauf wird nunmehr für die Abgabe aus fahrenden Läden in Gemeinden mit Ortszustellung vorgesehen. Eine zweite Einschränkung besteht darin, dass die Lebensmittelgesetzgebung in jedem Falle vorbehalten bleibt. In diesem Vorbehalt sehe ich eine wesentliche Beschränkung des Pastmilchverkaufes unter dem hygienischen Gesichtspunkte. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zu Absatz 1.

Buri: Wir wissen, dass diese ganze Materie sehr umstritten ist, und sind dankbar für die uns hier gegebenen Ausführungen. Aber bei diesem neuen Artikel 21bis, Abs. 1, hat man schon im Nationalrat die Frage gestellt — ich glaube auch einen Antrag, ob in der 4. Zeile das Wort «Läden» nicht durch «Lebensmittelgeschäfte» ersetzt werden soll. Auch mir scheint, dass dieser Ausdruck «Läden» unzweckmässig sei. Ich habe oftmals mit Holz zu tun. Dort gibt es Laden, die man in der Mehrzahl auch «Läden» nennt. Man sollte also meines Erachtens doch sagen: Lebensmittelgeschäfte; dann wüsste man wirklich, worum es sich handelt. Es besteht tatsächlich die Gefahr, Herr Bundesrat, dass in irgendeinem Laden — wenn wir so weiterhin von Läden reden — eben diese Pastmilch dann als Lockvogel benutzt wird. Es ist mir beispielsweise schwer verständlich, wie in einem Schuhgeschäft oder irgendwo die Pastmilch verkauft werden sollte. Weil ich also bisher keine Auskunft über diese Frage erhalten habe, möchte ich den Antrag stellen, das Wort «Läden» zu ersetzen durch «Lebensmittelgeschäfte».

Bundesrat Schaffner: Ich glaube, die Skrupel von Herrn Ständerat Buri können wir beheben. Unter «Läden» sind — das ist die vollständig klare Interpretation — Läden im Sinne der Lebensmittelversorgung zu verstehen, genau wie das der Herr Kommissionsreferent gesagt hat. Der Antrag, den Sie stellen, wurde in der nationalrätlichen Kommission von Herrn Revaclier ebenfalls gestellt. Er hat dann gesehen, dass die Definition der Lebensmittelverordnung besser ist als jede neue Legaldefinition, weshalb er seinen Antrag zurückzog. Die nationalrätliche Kommission und auch das Plenum haben diese Interpretation ebenfalls als besser erachtet. Die Hygienevorschriften der Lebensmittelverordnung sind genügend streng und — was Ihnen wohl gefällt — auch restriktiver.

Präsident: Stellt Herr Buri einen Antrag?

Buri: Es schien mir nur, dass es klarer gewesen wäre, wenn man nicht erst die Lebensmittelverordnung nachsehen muss, um zu wissen, um was es sich handelt. Aber auch ich habe wie mein Kollege Vertrauen in die Ausführungen des Herrn Bundesrat Schaffner. Ich habe jetzt die Lebensmittelverordnung nicht zur Hand und

nehme an, dass es in diesem Sinne richtig sei. Ich verzichte also.

Angenommen — Adopté.

Art. 21bis, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 21 bis, Al. 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Müller-Luzern, Berichterstatter: Absatz 2 regelt die Pflicht zum Bezuge der Pastmilch beim Milchhandel oder beim örtlichen bzw. regionalen Herstellungsbetrieb, sofern der Verkäufer die Pastmilch nicht selber herstellt. Als Gegenstück dazu werden der Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten und seine Sektionen verpflichtet, für die erforderliche Pastmilch zu einem angemessenen Preis in einwandfreier Qualität zu sorgen. Das sind die beiden Gegenstücke: auf der einen Seite die Festlegung der Verpflichtung zum Bezug, andererseits die Verpflichtung zur Lieferung. Beides gehört zusammen. Diese Regelung scheint den gegebenen Verhältnissen durchaus zu entsprechen. Sie liegt im Interesse der kostensparenden Milchverteilung und Milchversorgung. Dass damit die örtlichen bzw. die regionalen Milchproduzenten einen gewissen Schutz erfahren, kann bestimmt nicht als unangebracht beanstandet werden. Ich beantrage Ihnen deshalb Zustimmung.

Angenommen — Adopté.

Art. 21bis, Abs. 3

Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Minderheit

(Clavadetscher, Christen)

³ Im Interesse einer den Bedürfnissen der Verbraucher angepassten und kostensparenden Versorgung des Landes mit Konsummilch, insbesondere zur Erhaltung der Hauszustellung, hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement Mindestpreise für den Detailverkauf von Pastmilch festzusetzen.

Art. 21bis, al. 3

Proposition de la commission

Majorité

Adhérer à la décision du Conseil national.

Minorité

(Clavadetscher, Christen)

³ Dans l'intérêt d'un ravitaillement du pays en lait de consommation assuré de manière économique et répondant aux besoins des consommateurs, notamment en vue du maintien du portage à domicile, le Département de l'économie publique fixe des prix minimums pour le lait pasteurisé vendu au détail.

Müller-Luzern, Berichterstatter der Mehrheit: Ich habe Ihnen bereits dargelegt, aus welchen Gründen die Kom-

mission sich dazu entschlossen hat, der vom Nationalrat genehmigten Fassung zuzustimmen. Ich kann nur ganz kurz wiederholen, dass wir vom Grundsatz ausgegangen sind, man sollte die Verwaltung erst dann in Bewegung setzen, wenn wirklich ein Bedürfnis dazu besteht, nicht zum vorneherein. Daher wurde uns zugesichert, dass — sofern die Bedingungen erfüllt sind — die Verwaltung auch tatsächlich handeln wird. Persönlich habe auch ich das Vertrauen, dass dieses Versprechen eingehalten werde.

Kritisch war die Frage, ob man formulieren solle, das Volkswirtschaftsdepartement habe einzugreifen, oder es habe nur die Kompetenz dazu. Wir glauben, es entspreche einer gut eidgenössischen Tradition, eine Kompetenznorm zu schaffen, immerhin in der Meinung, die Kompetenz sei gegebenenfalls auch zu handhaben.

Unsere Kommission konnte sich, abgesehen von zwei Mitgliedern, nicht dazu entschliessen, das Volkswirtschaftsdepartement zu verpflichten, Mindestpreise in jedem Falle und zum voraus festzusetzen. Dies würde doch offenbar einer Administration rufen, auf die wir gerne verzichten. Ich glaube sogar, dass dies auch bei den direkt Betroffenen sehr bald der Fall sein würde. Der Grundsatz, zuerst einmal die Beteiligten zu veranlassen, unter sich selber den «Rank» zu suchen, ist durchaus gesund, und zwar auch im vorliegenden Falle. Deshalb beantrage ich Ihnen aus Ueberzeugung namens der grossen Mehrheit der Kommission, der nationalrätlichen Fassung dieses Absatzes 3 zuzustimmen.

Clavadetscher, Berichterstatter der Minderheit: Ich bedaure, dass der Chef des EVD in unserem Rate bei dieser so wichtigen Angelegenheit ebenfalls Zeit opfern muss, allerdings nicht zwei bis drei Stunden wie im Nationalrat.

Ich danke dem Freund und Kollegen Peter Müller für sein ausführliches und interessantes Referat, mit dessen Inhalt ich — mit Ausnahme eines Artikels, über den wir jetzt sprechen — einig gehe.

Mein Kollege Christen und ich hatten zu Artikel 21bis, Al. 3, folgenden Minderheitsantrag gestellt:

«Im Interesse einer den Bedürfnissen der Verbraucher angepassten und kostensparenden Versorgung des Landes mit Konsummilch, insbesondere zur Erhaltung der Hauszustellung, hat das EVD Mindestpreise für den Detailverkauf von Pastmilch festzusetzen.»

Wir haben diesen Antrag nach reiflicher Ueberlegung und in grosser Sorge darum eingereicht, dass auch eine mündliche Zusicherung des Bundesrates bezüglich des Produzentenpreises uns und mit uns weite Kreise der Landwirtschaft, des Gewerbes, des Milchhandels, aber auch der Milchkonsumenten, welche um den bisherigen Milchzustelldienst für die Zukunft bangen, nicht zu befriedigen vermag. Entgegen meinem jüngeren Kollegen und Nachbarn Herzog bin ich als älteres Ratsmitglied nicht mehr so gutgläubig, insbesondere nicht für mündliche Versprechungen für die Zukunft. Die Vorlage über die Aenderung des Milchbeschlusses lässt auf den ersten Blick die Meinung aufkommen, es gehe bei der beantragten Freigabe des Pastmilchverkaufes mehr um gewerbepolitische als um öffentliche Interessen. Das ist, wie die folgenden Ausführungen zeigen, eine irriige Auffassung. In Wirklichkeit handelt es sich um einen sehr ernst zu nehmenden Eingriff in die bisherige

Ordnung des Milchmarktes. Letztere hat gemäss Artikel 26 des Landwirtschaftsgesetzes u. a. die Aufgabe, die Versorgung der Konsummilch im Interesse der Verbraucher wie der Produzenten zweckmässig zu ordnen und den Absatz zu fördern. An dieser Zielsetzung sind auch die Bundeskasse, und hinter ihr die Steuerzahler, interessiert, war es doch bisher möglich, ein gutes Drittel der Milchproduktion, im Gegensatz zu der auf Käse, Butter und Milchkonserven verarbeiteten Milchmenge, als Konsummilch, ohne Einsatz öffentlicher Mittel, abzusetzen. Nun bringt die Freigabe des Pastmilchverkaufs insofern einen Einbruch in diese Ordnung, als im Vertrieb der Konsummilch eine starke Vermehrung der Verkaufsstellen und damit eine Zersplitterung eintritt. Dadurch wird die von den Verbrauchern geschätzte Hauszustellung der Milch erschwert, verteuert und zuletzt in Frage gestellt. Eine weitere Folge ist die, dass die Möglichkeiten zum Bezuge preisgünstiger, offener Konsummilch in den Städten mehr und mehr dahin fallen. Beides beeinträchtigt den Absatz von Konsummilch. Noch mehr wird die geordnete Vermarktung gestört, wenn die Pastmilch seitens der Grossverteiler durch Preismanipulationen zum kommerziellen Lockvogel und Kampfarmittel gemacht wird. Die Konsumenten müssen den momentanen Preisvorteil später durch eine Verteuerung der Hauszustellung oder durch den Abbau dieser Dienstleistung bezahlen, weil der berufsmässige Milchhandel seine Kosten nicht auf andere Waren abwälzen kann. Mit der Einstellung der Hauszustellung schwinden auch die Bezugsmöglichkeiten für die billigere, offene Konsummilch. Dies führt indirekt zu einer weiteren tendenziellen Verteuerung der Konsummilch. Diese Entwicklung mündet in einen gesamthaft rückläufigen Milchkonsum aus. Andererseits nehmen die Verluste aus der Verteuerung der Ueberschussmilch zu. Diese fallen der Bundeskasse bzw. den Steuerzahlern zur Last oder führen zu einer Senkung des Produzentenmilchpreises. Nachdem an der Freigabe des Pastmilchverkaufs im heutigen Stadium der Beratungen nicht mehr zu rütteln ist, kommt der Verhinderung oder Milderung der vorstehend geschilderten negativen Auswirkungen eine um so grössere Tragweite zu. Es muss verhindert werden, dass die geordnete Milchversorgung, einschliesslich die Hauszustellung, durch unseriöse Praktiken in der Preisgestaltung noch zusätzlich behindert und gestört wird.

Die vom Bundesrat in Artikel 21bis, Al. 3, zu diesem Zwecke vorgeschlagenen und vom Nationalrat leicht modifizierten Bestimmungen genügen indessen nicht. Einmal sind alle allfälligen Interventionen dem alleinigen Ermessen des EVD anheimgestellt. Setzen sich die Fehlbaren dagegen zur Wehr, so haben die verantwortlichen Instanzen keinen genügenden Rückhalt im Gesetz. Sodann sind Interventionen an die Voraussetzung geknüpft, dass im betreffenden Gebiet ein für die Milchversorgung massgeblicher Hauszustellendienst besteht. Da die Gefährdung der Hauszustellung in der Regel erst augenfällig wird, wenn es zu irreparablen Einbrüchen gekommen ist, kommt die Abwehr auf diesem Wege zu spät. Prophylaxe ist besser als eine nachhinkende Massnahme. Schliesslich kann eine dem Sinne des Artikels 26 des Landwirtschaftsgesetzes entsprechende Konsummilchversorgung durch unangemessen niedrige Preise im Detailverkauf von Pastmilch in weiten Gebieten auch dann nachteilig gestört werden, wenn eine massgebliche Hauszustellung nicht oder nicht mehr besteht. In solchen

Fällen müssten die zuständigen Instanzen machtlos zusehen, wie private Preis- und Machtkämpfe zulasten der Bauern oder der Bundeskasse ausgefochten werden. Diese Lücken, welche mit der Zielsetzung von Art. 26 des Landwirtschaftsgesetzes in offenem Widerspruch stehen, müssen durch eine etwas umfassendere Formulierung des Alinea 3 geschlossen werden. Dies soll und kann durch den von der Kommissionsminderheit eingebrachten Antrag geschehen. Diese etwas weiter und imperativer gefasste Formulierung schafft die nötige Klarheit und gibt den verantwortlichen Instanzen einen besseren gesetzlichen Rückhalt. Andererseits sind die Behörden auch bei dieser Fassung nicht gezwungen, sich in jeden Bagatellfall einzumischen. Es ist nicht so, wie Herr Bundesrat Dr. Schaffner in der Kommissionssitzung übertrieben sagte: Wenn auf dem Guggershörnli oder in Hinterfültigen ein kleiner Milchstreik ausgebrochen sei, dann müsse der Bundesrat intervenieren. — Die Behörden bestimmen über das unter den gegebenen Verhältnissen gerechtfertigte Ausmass der zu treffenden Massnahmen. Es werden ihnen keineswegs die Hände für sinnvolle, der Konzeption des Landwirtschaftsgesetzes angemessene Lösungen gebunden.

Wer für den Mittelstand eintritt, wer das Gewerbe, die Landwirtschaft und den angestammten Milchhandel erhalten will, wer auch den Frischmilchkonsumenten, welche sich zum grossen Teil aus einfachen Familien mit grosser Kinderzahl rekrutieren, einen angemessenen Milchpreis garantieren will, der muss unsern vernünftigen und auf die Zukunft ausgerichteten Vorschlag gutheissen. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag der Minderheit zuzustimmen.

Christen: Wir haben eine etwas bewegte Debatte wegen der Milchangelegenheit. Nun ist es ja so, dass die Sache tatsächlich ihre Bedeutung hat. Vergewenwärtigen wir uns eigentlich nur, was bei den Verhältnissen in Lausanne und Genf gegangen ist, bis wir endlich den Pastmilchpreis zur Verfügung hatten. Gegenwärtig gibt es keine andere Lösung, als den Preis auf der Basis der Gestehungskosten festzusetzen, bestehend aus dem Grundpreis, dann dem Transport und dem Zustelldienst und allem andern, was noch dazu kommt. Diese Preise sind aber nicht leicht zu erreichen, wenn man keine Instanz hat, die dafür besorgt ist, die Preise festzulegen. Unser Minderheitsantrag geht dahin, dem Volkswirtschaftsdepartement die Möglichkeit zu geben, verbindliche Preise festzusetzen. Eine andere Lösung führt immer wieder zu Anständen und kann auf die Dauer nicht befriedigen. Der Minderheitsantrag weist auch deutlich darauf hin, dass eine gewisse Beruhigung notwendig ist. Die Beruhigung ist notwendig, wenn wir zurückdenken an das, was bei Preisfestsetzungen schon alles gegangen ist, was heute wieder geht. Schauen wir nur etwas über unsere Grenzen. Die Milch ist ein heikler Artikel. In Frankreich haben wir bald die Revolution. Wir haben auch bei uns gespannte Verhältnisse gehabt. Wenn wir nur zu den Fenstern des Bundeshauses hinausschauen, konnten wir bereits grosse Demonstrationen feststellen. Wenn wir also heute dem Volkswirtschaftsdepartement die Möglichkeit geben, die Preise festzusetzen und durchzusetzen, so ist das nicht eine Zwangsmassnahme, sondern eine Massnahme, wie sie sich aus den Verhältnissen ergibt.

Ich bitte Sie, dem Antrag von Herrn Clavadetscher zuzustimmen, denn es ist Zeit, dass etwas geschieht. Wir können uns nicht mit halben Massnahmen zufrieden ge-

ben. Ich beantrage Ihnen, den Antrag Clavadetscher anzunehmen.

M. Choisy: Dans la longue histoire du statut du lait nous inscrivons maintenant un chapitre nouveau puisqu'il s'agit du passage du lait en vrac à la livraison en emballage perdu, ou de ce que nous appelons en Suisse romande l'ancienne «boille» qui s'est un peu modernisée puisqu'elle se construit en aluminium, au tétraèdre en parchemin. On pourrait appeler ce chapitre la lutte du pot de fer contre le pot de papier, mais, contrairement à ce qu'on pourrait croire, c'est le pot de papier qui va à la victoire. Il suffit de reprendre les chiffres donnés dans le message du Conseil fédéral pour constater que la vente en tétraèdre se développe de façon continue. C'est d'ailleurs tout à fait conforme à la tendance actuelle qui veut que les denrées alimentaires se livrent de plus en plus emballées. C'est conforme aussi à ce que nous devons tâcher de faire en Suisse pour diminuer l'emploi de la main-d'œuvre, en rationalisant dans tous les domaines. Il faut absolument tenir compte de ces faits dans la rédaction du texte qui nous est soumis et ne pas freiner un mouvement qui s'avère tout à fait normal. En revanche, il y a des abus possibles; le projet de loi permet d'y remédier, comme vous l'avez vu à l'article 21bis, alinéa 3, mais la minorité nous propose d'aller plus loin, puisqu'elle demande que le Département de l'économie publique fixe d'une façon générale des prix minima pour le lait pasteurisé.

Nous sommes tous bien conscients que l'agriculture est indispensable à l'économie suisse, que sa situation est particulière et qu'elle nécessite des mesures spéciales, mais ce n'est pas une raison pour faire preuve d'un dirigisme inutile au moment précis où l'on s'efforce de revenir à l'économie de marché partout où c'est possible.

C'est pourquoi je vous propose que nous nous en tenions au projet du Conseil fédéral légèrement modifié par le Conseil national. J'ajoute un mot en ce qui concerne la traduction française de ce même alinéa 3. En allemand il est parlé de «unangemessen niedrige Preise»; en français on dit «prix trop bas». Peut-être pourrait-on trouver une traduction plus conforme car il est inopportun de parler de prix trop bas vis-à-vis des consommateurs.

Bundesrat Schaffner: Ich habe zu diesem Punkt schon gesprochen. Ich habe es nicht anders erwartet, als dass Herr Ständerat Clavadetscher nach den sehr klaren Ausführungen von Herrn Ständerat Müller und nach meinen Worten seinen Antrag zurückzieht. Wir haben einige Mühe zu verstehen, dass man aus dieser Angelegenheit ein bäuerliches und ein gewerbepolitisches Postulat macht. Ich betrachte gewerbepolitische Postulate so legitim wie alle andern. Man darf sie mit Nachdruck vertreten — aber auch mit Ueberlegung. Dieses Postulat ist in Wirklichkeit ein gewerbeschädliches Postulat. Die Herren würden Ihnen keinen Dank wissen, wenn wir das, was hier verlangt wird, beschliessen wollten. Sie hätten nämlich den eidgenössischen Vogt auf dem Buckel mit einem Margenberechnungsmodus, den wir seit bald 20 Jahren erleben und der Resultate zeitigte, auf die Herr Ständerat Dobler nicht zu Unrecht nachdrücklich aufmerksam machte. Ich bin auf der Suche nach vermehrter Freiheit, damit sich das Milchhandelsgewerbe, das auf gewissen Gebieten in eine schwierige Lage ge-

kommen ist, etwas erholen kann. Und nun empfehlen Sie ausgerechnet als gewerbepolitisches Postulat einen «eidgenössischen Vogt», der mit einer Goldwaage im Land herumreisen soll, um die Margen möglichst klein zuzumessen. Wie er sie zumisst, hat er in den 20 Jahren der milchwirtschaftlichen Margenbildung bewiesen. Wenn Herr Ständerat Clavadetscher dieses Gebiet so kennen würde wie das Gebiet der Fleischwirtschaft, auf dem er ein grosser Meister ist, hätte er diesen Antrag gewiss nicht gestellt. Dieses Postulat wurde hochgespielt. Man hat es so lange repetiert, bis auch das Gewerbe glaubte, es sei etwas Gutes. Wenn ich nicht wüsste, dass man für das Gewerbe auf diesem Gebiete etwas tun muss — da bin ich mit Herrn Ständerat Clavadetscher einverstanden —, würde ich diese Bestimmung annehmen. Ich bitte daher Herrn Ständerat Clavadetscher, zu bedenken, dass wir hier ein ausserordentlich starkes Mittel vorschlagen, nämlich Minimalpreise. Die Verfügung von Minimalpreisen durch die eidgenössische Verwaltung wird man nicht leicht hinnehmen. Wir müssen schon genau sagen, wofür wir dieses Recht brauchen. Wenn wir es in jedem Fall brauchen und dazu noch obligatorisch verpflichtet werden, dann überladen wir den Wagen. Der Zentralverband der Milchproduzenten ist übrigens mit der Freigabe des Verkaufes von Pastmilch einverstanden.

Die modern denkenden Landwirte sind ebenfalls einverstanden. Ich hatte viele Besucher zu empfangen, die sagten: Es wäre ein vollständiger Fehler von uns Bauern, wenn wir uns jetzt zu einem Verhalten veranlassen liessen, welches eine moderne Vertriebsart unterdrücken würde. Das liegt nicht in unserm Interesse. Sorgen Sie doch dafür, dass hier Freiheit kommt, denn wir können schliesslich den Rückgang des Milchverbrauches nur aufhalten, wenn wir auch für diese neuen Formen der Verteilung, wie sie sich in Städten wie Genf und auf Arbeitsplätzen mit den Automaten durchzusetzen beginnen, eine Türe öffnen. Tun Sie dies bitte für die Landwirtschaft.

Wenn wir diese Vorlage zum Scheitern bringen — und es ist ein schmaler Grat, auf dem wir wandern —, wenn ein Referendum kommt und die Vorlage verworfen würde, dann haben wir nämlich eine Situation, in der nirgends eingegriffen werden kann. Wenn ein Streit über die untere Preisgrenze für den Pastmilchverkauf ausbricht und die Leute sich nicht verständigen können, besteht nicht die Möglichkeit, eine Entscheidung herbeizuführen.

Warum unterbreiten wir diese Vorlage? Damit wir in Streitfällen entscheiden können. Bis jetzt hatten wir dazu keine eindeutige Befugnis. Wir hätten, Herr Ständerat Clavadetscher, wenn die Sache vor Bundesgericht gekommen wäre, unter Umständen ein Urteil bekommen analog jenem im Schlachtviehsektor, das Sie sehr genau kennen. Ein Departement kann sich nicht zweimal dem Risiko aussetzen, dass das Bundesgericht sagt: Sie sind in ihren Bestimmungen über das Gesetz hinausgegangen. Es ist höchst notwendig, dass wir dieses Gesetz bekommen, damit wir in Streitfällen intervenieren können; aber ein eidgenössischer Vogt in allen Landesgegenden, das wäre nicht tragbar. Das wäre gegen und nicht für die Interessen des Gewerbes.

Sie haben gesagt, Herr Ständerat, ich hätte etwas übertrieben, als ich ausführte, man müsste dann in Hinterfültigen und Vorderfültigen intervenieren, wenn ein Streit entstehe. Ich habe leider eher untertrieben.

Wir müssen nämlich, schon bevor ein Streit entsteht, diese Bestimmungen erlassen. Das ist es, was die Abteilung für Landwirtschaft und ebenso das Generalsekretariat veranlasste, zu bitten, keine solche Bestimmung aufzunehmen, die niemandem nützt. Ich möchte Sie also sehr bitten, beim Mehrheitsantrag zu bleiben.

Herr Ständerat Christen hat im Grund genommen für den Mehrheitsantrag votiert, indem er sagte, dem EVD solle eine Möglichkeit gegeben werden, um einzugreifen. Das ist genau das, was wir wollen. Ich nehme deshalb an, dass Herr Ständerat Christen auch bei diesem Votum — mit dem ich sehr einverstanden bin — bleibt, denn es ist ein Votum zugunsten des Mehrheitsantrages.

Ich bitte Sie also, diesen doch wohl unnötig hochgespielten Punkt wieder dorthin zu setzen, wo er hingehört. Er bedeutet sonst eine Belastung der Vorlage, die nur dazu führt, dass sie mit Sicherheit verworfen wird und wir dann keine Möglichkeit haben, die Hilfe zu leisten, die man von uns in Fällen des Streites, der Lockvogel-Politik und des Preiserfalles verlangt.

Clavadetscher: Ich möchte nur feststellen, dass ich hier nicht meine vorbereitete Rede ablesen wollte, sondern überzeugt war von dem Geschriebenen. Ich bin aber auch jetzt nicht davon überzeugt worden, dass es nicht richtig wäre, den Artikel des Minderheitsantrages anzunehmen. Ich glaube, Sie, Herr Bundesrat, übertreiben — vielleicht habe ich in der Begründung auch übertrieben —, aber wir wollen eben eine Ordnung in der Freiheit haben. Es ist doch wohl nicht so, dass man den Vogt in der ganzen Schweiz herumschicken müsste, wenn man die Mindestpreise ansetzte, um nachher bessere Ordnung auf diesem Gebiet zu haben. Ich bin überzeugt, dass wir in einigen Jahren — vielleicht dauert es gar nicht so lange — darüber diskutieren können, ob das nicht doch richtig gewesen wäre.

Abstimmung — Vote

Für den Antrag der Mehrheit	21 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	3 Stimmen

Art. 21bis, Abs. 4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 31bis, al. 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Müller-Luzern, Berichterstatter: Dieser Absatz regelt das Bewilligungsverfahren für die Erstellung und den Betrieb neuer Anlagen zur Herstellung und Abfüllung von Pastmilch. Die Bewilligungserteilung wird von Voraussetzungen abhängig gemacht, die im allgemeinen Interesse liegen. Diese Ordnung ist bestimmt nicht überflüssig. Sie ermöglicht nötigenfalls das ordnende Eingreifen der behördlichen Fachinstanzen. Ich beantrage Ihnen Zustimmung.

Odermatt: Ich habe bei den Beratungen im Schosse der Kommission zu diesem Absatz bereits einige Bemerkungen gemacht und auch einen Ergänzungsantrag gestellt. Ich wurde dann aber durch die begründete, geistreiche und liebenswürdige Antwort des Herrn Departementsvorstehers bewogen, den Antrag wieder zurückzu-

ziehen. Immerhin hat man damals versprochen, man werde auch im Rate eine Erklärung darüber abgeben, wie der Vollzug dieses Absatzes gemeint sei, denn ihm kommt eine wesentliche Bedeutung in der ganzen Pastmilch-Organisation und dem Vertrieb zu. Hier ist eigentlich nur von den technischen und preispolitischen Kriterien die Rede, die für die Bewilligung zur Erstellung solcher Betriebe massgebend sind. Ich halte dafür, es seien noch andere Gründe zu berücksichtigen, nicht nur solche, die gesamthaft, wie es hier heisst, die geordnete und kostensparende Konsumversorgung und die zweckmässige Milchverarbeitung gewährleisten. Es sind auch regionale Gründe zu berücksichtigen. Den Begriff «gesamthaft» verstehe ich so, dass darunter die Verhältnisse in der ganzen Schweiz gemeint sind, und nicht die regionalen Verhältnisse. Deswegen wollte ich in den Kommissionsberatungen nach «gesamthaft» noch «regional» einfügen. Es gibt eben regionale Bedürfnisse. In bezug auf die Bewilligung solcher neuer Betriebe soll, nach meiner Ansicht, den bisherigen Organisationen des Milchhandels und der Milchproduktion das Primat zukommen. Obwohl das im Text nicht steht, glaube ich doch, dass die Abteilung für Landwirtschaft die Bewilligungen in erster Linie nach solchen Gesichtspunkten zu erteilen hat; das Erstgeburtsrecht dieser Organisationen soll auch künftig nicht bestritten sein. — Dann halte ich dafür, dass auch die geographischen Verhältnisse und die örtlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden sollen, wenn solche Bewilligungen in Frage stehen.

Ich sage das alles nur, damit man nicht etwa nachher durch eine allzu grosszügige Interpretation auf solche örtliche Bedürfnisse nicht Rücksicht nehmen würde. Das ist mein Wunsch, den ich hier anfügen wollte.

Es gibt noch eine andere Ueberlegung in bezug auf den Standort solcher Anlagen: Sollen sie in die Nähe der Produktions- oder in die Nähe der Konsumzentren gestellt werden? Dabei spielen selbstverständlich auch kostensparende Ueberlegungen eine Rolle. Ich wollte das anführen, damit beim Vollzug und im konkreten Fall auf diese Ueberlegungen Rücksicht genommen wird.

Bundesrat Schaffner: Ich bestätige Herrn Ständerat Dr. Odermatt, dass wir selbstverständlich, schon um dem Gebot der rationellen Herstellung von Pastmilch zu genügen, auf die regionalen Verhältnisse Rücksicht nehmen müssen. Eine solche Anlage kostet viel Geld. Wir haben möglicherweise schon jetzt zu viele solcher Anlagen zu nahe beieinander gebaut, die dann nur während ein paar Stunden im Tag in Betrieb stehen. Derart teure Anlagen sollten den ganzen Tag genützt werden, um rentabel zu sein. Es ist einer der Vorteile dieser Vorlage, dass man auf diese Umstände Rücksicht nehmen kann. Solche neuen Anlagen sollen nun nicht überall wie Pilze aus dem Boden schiessen, sondern man wird eventuell feststellen, dass man auf Grund der Transport- und Versorgungsverhältnisse einer Region mit einer einzigen Anlage auskommt. Dann muss man sich über die Belieferung verständigen. Da greift Artikel 21bis, Absatz 2, ein, wo die Belieferungs- und Abnahmepflicht statuiert sind.

Die Milchgeographie wird ohnehin schon erhebliche Sorgen bereiten. Die Produktionsgebiete und die Konsumptionsgebiete fallen nämlich — wie bereits erwähnt — weit auseinander. Die Spedition der Milch ist teuer. Wir werden schon aus diesem Grunde dem Wunsch, die regionale Konzeption mit der Gesamt-

konzeption in Einklang zu bringen, Rechnung tragen. Natürlich wird man auf vorhandene Investitionen Rücksicht nehmen, um Fehlinvestitionen zu vermeiden, die bei uns leider nur allzu häufig sind. In diesem Sinn ist die Intervention von Herrn Ständerat Odermatt wertvoll; sie wird sicher beherzigt werden.

Angenommen — Adopté.

Art. 44bis (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Art. 44bis (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Müller-Luzern, Berichterstatter: Dieser Artikel dürfte selbstverständlich sein. In Absatz 1 ist die erforderliche Sanktion bei Verstössen gegen die geltende Pastmilchordnung enthalten; eine Ordnung ohne Sanktionen wäre sinnlos.

Der Absatz 2 sieht vor, dass das Verbot des Pastmilchverkaufs an das Bundesgericht weitergezogen werden kann. Das ist der zweite Grund, warum man die Gesetzesform wählen muss. Diese Rekursmöglichkeit ist zu begrüssen. Zu entscheiden, ob mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit eine Aenderung eintreten wird, ist der späteren Zeit vorbehalten. Ich beantrage Ihnen zuzustimmen.

Angenommen — Adopté.

Abschnitt II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates.

Chapitre II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national.

Angenommen — Adopté.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Nachmittagssitzung vom 29. September
Séance du 29 septembre 1964, après-midi

Vorsitz — Présidence: Herr *Danioth*

8987. Bundesrichter und Bundeskanzler.
Bezüge
Juges fédéraux et chancelier de la
Confédération. Traitements

Botschaft und Beschlussentwürfe vom 19. Mai 1964
(BBl I, 1013)

Message et projets d'arrêté du 19 mai 1964 (FF I, 1027)

Antrag der Kommission

Eintreten.

Proposition de la commission

Passer à la discussion des articles.

Berichterstattung — Rapport général

Müller-Luzern, Berichterstatter: Nachdem im letzten Frühjahr die Gehälter des Bundespersonals durch eine bestimmt nicht kleinliche Revision des Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten mit der vorausgegangenen Aenderung der Aemtereinreihung eine zeitgerechte Neuregelung erfahren haben und auch die Bezüge der Herren Bundesräte den neuen Verhältnissen angepasst wurden und schliesslich die Erhöhung der Tagesvergütung an die Mitglieder des eidgenössischen Parlamentes im Gange ist, dürfte es ohne langatmige Begründung angezeigt sein, auch die Besoldungen der beiden eidgenössischen Gerichte und des Bundeskanzlers einer entsprechenden Neufestsetzung zu unterziehen. Diesem Bedürfnis trägt der Bundesrat Rechnung mit seiner Botschaft vom 19. Mai 1964 über die Bezüge der Mitglieder des Bundesgerichts sowie des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes und des Bundeskanzlers.

Zur Erörterung stehen im Zusammenhange mit der bundesrätlichen Botschaft zur Hauptsache vier Fragenkreise, nämlich

1. einmal die ordentlichen Besoldungsbezüge der Bundesrichter, der Versicherungsrichter und des Bundeskanzlers, sodann
2. die Zulagen für die präsidiale Tätigkeit an beiden eidgenössischen Gerichten, dann
3. die Ruhegehaltsordnung zugunsten der Bundesrichter und der eidgenössischen Versicherungsrichter und
4. schliesslich die Rentenansprüche der Gattin und der minderjährigen Waisen im Falle des Ablebens eines Mitgliedes der eidgenössischen Gerichte.

Zu den angeführten Fragenkomplexen gestatte ich mir, Ihnen namens der Finanzkommission in aller Kürze folgende Darlegungen zu unterbreiten.

1. Die Besoldungen. Nach der derzeitigen Besoldungsordnung gemäss den Bundesbeschlüssen vom 20. März 1959 und 21. Dezember 1961, sowie unter Einschluss der Teuerungszulage von 8 Prozent pro 1964 stellen sich die jährlichen Bezüge der Bundesrichter auf insgesamt Fr. 62 694.—, jene der eidgenössischen Ver-

Milchbeschluss. Änderung

Statut du lait. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8950
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.09.1964
Date	
Data	
Seite	163-174
Page	
Pagina	
Ref. No	20 038 038

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

und der interessierten Organisationen festsetzen. Ich beantrage Ihnen Zustimmung zum Absatz 3.

Angenommen — Adopté.

Art. 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral.

Angenommen — Adopté.

Gesamtabstimmung — Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Gesetzentwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

9005. Förderung des sozialen Wohnungsbaues. Änderung des Bundesbeschlusses

Encouragement de la construction de logements à caractère social. Modification de l'arrêté fédéral

Siehe Seite 161 hiervor — Voir page 161 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 29. September 1964

Décision du Conseil national du 29 septembre 1964

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlussentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat — Au Conseil national

Vormittagssitzung vom 2. Oktober 1964

Séance du 2 octobre 1964, matin

Vorsitz — Présidence: Herr *Danioth*

8883. Taggeldergesetz. Änderung Indemnités de présence. Modification de la loi

Siehe Seite 149 hiervor — Voir page 149 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 2. Oktober 1964

Décision du Conseil national du 2 octobre 1964

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

Nachmittagssitzung vom 6. Oktober 1964

Séance du 6 octobre 1964, après-midi

Vorsitz — Présidence: Herr *Danioth*

8947. Mirage-Angelegenheit. Abklärung Affaire Mirage. Enquête

Siehe Seite 141 hiervor — Voir page 141 ci-devant

Bericht und Anträge der vom Nationalrat und vom Ständerat eingesetzten Kommissionen, vom 1. September 1964 (BB I, 273)

Rapport et propositions présentés par les commissions constituées par le Conseil national et le Conseil des Etats, du 1er septembre 1964 (FF II, 289)

Beschluss des Nationalrates vom 24. September 1964

Décision du Conseil national du 24 septembre 1964

Eintretensfrage — Entrée en manière

Anträge der Kommission

Bundesbeschluss über die Beschaffung von «Kampfflugzeugen Mirage III».

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommissionen des Nationalrates und des Ständerates zur Untersuchung der Mirage-Angelegenheit vom 1. September 1964,

beschliesst:

Art. I

Die vom Bundesrat mit Botschaft vom 24. April 1964 angeforderten Zusatzkredite von 356 und 220 Millionen Franken werden abgelehnt.

8950. Milchbeschluss. Änderung Statut du lait. Modification

Siehe Seite 163 hiervor — Voir page 163 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 2. Oktober 1964

Décision du Conseil national du 2 octobre 1964

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 34 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

Milchbeschluss. Änderung

Statut du lait. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	8950
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.10.1964
Date	
Data	
Seite	201-201
Page	
Pagina	
Ref. No	20 038 042

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.